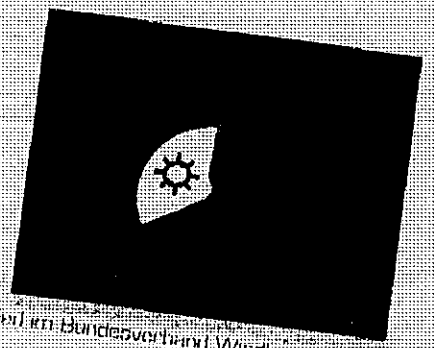
ENP GmbH · Kathsrinenstraße 51 · 49078 Osnabrück

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Bauamt, z.H. Frau Zang
Endertplatz 2
56812 Cochem



Mitglied im Bundesverband Windenergie e.V.

Unser Zeichen Hö
Osnabrück, 05. März 2004

AKZ BG-K 0573/2003 - Widerspruch gegen Stellungnahme der Gewerbeaufsicht
vorab per Fax: 02671.61.430

Sehr geehrte Frau Zang,

mit diesem Schreiben erheben wir Widerspruch gegen die Stellungnahme der Gewerbeaufsicht vom 13.10.2003 aus der Baugenehmigung vom 05.02.2004.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Höhler

ENP Erneuerbare Energien
Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Kathrinenstraße 51
49078 Osnabrück

Fon: + 49 (541) 6697 269
Fax. + 49 (541) 6697 260
info@enp-gmbh.de
AG Osnabrück HRB 20760

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Christoph Groß
Dipl.-Ing. Carsten Höhler
Sitz der Gesellschaft: Osnabrück

USt-IdNr.: DE 225144686, Steuernr.: 66/200/WV
Bankverbindungen
Commerzbank Kto. 6112148 BLZ 265 400 70
Postbank Hamburg Kto. 66651201 BLZ 200 100 20

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 13 20 • 56803 Cochem

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht -Ref. 23
Stresemannstr. 3-5

56068 Koblenz

Abteilung: Bauen und Umwelt
Referat: 6-62
Auskunft erteilt: Frau Zang
Zimmer: 419
Telefon/FAX: 02671/61-419, 02671/61-430
E-MAIL: bauamt.kv@lcoc.de
Dienstgebäude: Endertplatz 2
Datum: 08.03.2004

Aktenzeichen BG-K 0573/2003
Vorhaben Errichtung von 2 Windkraftanlagen
Fabrikat Nordex N90
Ort Gamlen,
Gemarkung Gamlen, Flur: 6 Flurst.: 35, 38, 33, 34, 36, 37

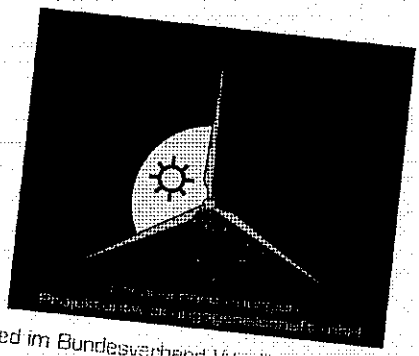
Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Firma ENP wurde Widerspruch gegen die Auflage Nr.10 der Baugenehmigung vom 5.2.2004 eingelegt.
In dieser Auflage wurde Ihre Stellungnahme zu dem Vorhaben vom 13.10.2003 zum Bestandteil der Genehmigung gemacht u.a. beinhaltet dieses eine Eigenbindungserklärung.
Zwischenzeitlich hat sich die Verfahrensweise Ihrer Behörde mit der Vielzahl von Anträgen geändert (siehe Merkblatt). Ist es daher möglich von dieser Auflage abzuweichen und welche Voraussetzungen müssen dazu eingehalten werden bzw. welche Unterlagen müsste der Antragsteller dafür nachreichen?

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Martina Zang

58/04



ENP GmbH - Katharinenstraße 51 - 49078 Osnabrück

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Bauamt, z.H. Frau Zang
Endertplatz 2
56812 Cochem

Kreisverwaltung Cochem-Zell
in Cochem
Eing.: 08. MRZ 2004
Abt.:

Mitglied im Bundesverband WindEnergie e.V.

Unser Zeichen Hö
Osnabrück, 05. März 2004

AKZ BG-K 0573/2003 – Widerspruch gegen Stellungnahme der Gewerbeaufsicht

Sehr geehrte Frau Zang,

mit diesem Schreiben erheben wir Widerspruch gegen die Stellungnahme der Gewerbeaufsicht vom 13.10.2003 aus der Baugenehmigung vom 05.02.2004.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Höhler

ENP Erneuerbare Energien
Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Katharinenstraße 51
49078 Osnabrück

Fon: +49 (541) 6687 259
Fax: +49 (541) 6687 260
info@enp-gmbh.de
AG Osnabrück HRB 20760

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Christoph Groß
Dipl.-Ing. Carsten Höhler
Sitz der Gesellschaft: Osnabrück

USt-IdNr.: DE 225144886, Steuernr.: 66/200/WV
Bankverbindungen:
Commerzbank Kto: 6112148 BLZ 265 400 70
Postbank Hamburg Kto: 69851201 BLZ 200 100 20

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 13 20 • 56803 Cochem

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht -Ref. 23
Stresemannstr. 3-5

56068 Koblenz

Abteilung	Bauen und Umwelt
Referat	6-62
Auskunft erteilt	Frau Zang
Zimmer	419
Telefon/FAX	02671/61-419, 02671/61-430
E-MAIL	bauamt.kv@lcoc.de
Dienstgebäude	Endertplatz 2
Datum	08.03.2004

Aktenzeichen	BG-K 0573/2003
Vorhaben	Errichtung von 2 Windkraftanlagen Fabrikat Nordex N90
Ort	Gamlen,
Gemarkung	Gamlen, Flur: 6 Flurst.: 35, 38, 33, 34, 36, 37

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Firma ENP wurde Widerspruch gegen die Auflage Nr.10 der Baugenehmigung vom 5.2.2004 eingelegt.
In dieser Auflage wurde Ihre Stellungnahme zu dem Vorhaben vom 13.10.2003 zum Bestandteil der Genehmigung gemacht u.a. beinhaltet dieses eine Eigenbindungserklärung.
Zwischenzeitlich hat sich die Verfahrensweise Ihrer Behörde mit der Vielzahl von Anträgen geändert (siehe Merkblatt). Ist es daher möglich von dieser Auflage abzuweichen und welche Voraussetzungen müssen dazu eingehalten werden bzw. welche Unterlagen müsste der Antragsteller dafür nachreichen?

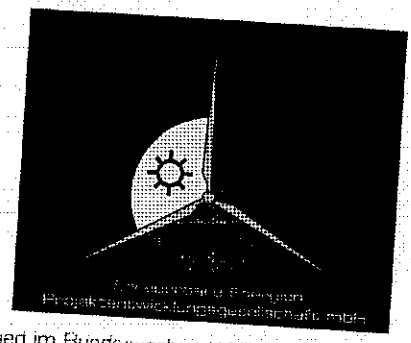
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Martina Zang

ENP GmbH - Katharinenstraße 51 - 49078 Osnabrück

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Bauamt, z.H. Frau Zang
Endertplatz 2
56812 Cochem

Kreisverwaltung Cochem-Zell
in Cochem
Eing.: 17. MRZ 2004
Abt.:



Mitglied im Bundesverband Windenergie e.V.

Unser Zeichen Hö
Osnabrück, 16. März 2004

AKZ BG-K 0573/2003 – Widerspruch vom 5.4.2004

Sehr geehrte Frau Zang,

mit diesem Schreiben möchten wir im Detail Bezug nehmen auf die Auflagen der SGD Nord im Genehmigungsbescheid vom 5.2.2004:

zu Punkt 1: Aus unserer Sicht kann der Schallleistungspegel der einzelnen WEA bis zu 105dB(A) (garantierter Schallleistungspegel des Herstellers) betragen.

zu Punkt 2: Am Immissionspunkt Gamlen, Auf dem Käulchen, darf der von den beantragten Anlagen erzeugte Immissionspegel 40dB(A) nicht überschreiten, da der Immissionspunkt nicht mehr im Einwirkungsbereich der bestehenden bzw. genehmigten WEA liegt und diese damit nicht mehr als Vorbelastung zu berücksichtigen sind. Die Immissionsorte Düngenheim, Töpferstraße 27 und Eulgem, Düngenheimer Str. 6 liegen außerhalb des Einwirkungsbereiches der beantragten Anlagen gemäß TA-Lärm.

zu Punkt 4: Wir bitten diesen Punkt zu präzisieren. Aus unserer Sicht ist lediglich die Forderung einer Immissionsmessung am Immissionsort Gamlen, Auf dem Käulchen 10 zulässig.

Wir beantragen weiterhin, uns von den Verpflichtungen aus der Eigenbindungserklärung zu entbinden.

Wir haben diesem Schreiben ein detailliertes Schallgutachten hinzugefügt aus dem die vorgenannten Sachverhalte deutlich werden.

Mit freundlichen Grüßen

C. Höhler

Carsten Höhler

Anlagen: siehe Text

ENP Erneuerbare Energien
Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Katharinenstraße 51
49078 Osnabrück

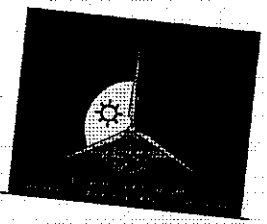
Fon: +49 (541) 6687 259
Fax: +49 (541) 6687 260
info@enp-gmbh.de
AG Osnabrück HRB 20760

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Christoph Groß
Dipl.-Ing. Carsten Höhler
Sitz der Gesellschaft: Osnabrück

USt-IdNr.: DE 225144886, Steuernr.: 66/200/WV
Bankverbindungen:
Commerzbank Kto: 6112148 BLZ 265 400 70
Postbank Hamburg Kto: 69851201 BLZ 200 100 20

Projekt: Gamlen 1

Titel **Schallimmissionsprognose**



Allgemeines und Aufgabenstellung **2**

Grundlagen und Voraussetzungen **3**

Immissionsorte 3

Emissionsdaten der Windenergienlagen 4

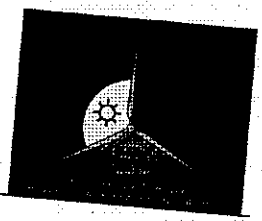
Ermittlung des Einwirkungsbereiches der Windenergieanlagen **4**

Ermittlung der Gesamtbelastung **5**

Qualität der Prognoserechung **5**

Anhang **7**

© ENP Erneuerbare Energien Projektentwicklungsgesellschaft mbH



Allgemeines und Aufgabenstellung

Die vorliegende Lärmimmissionsprognose ermittelt die zu erwartende Lärmbelastung durch den Bau von 2 Windenergieanlage (WEA) nördlich der Gemeinde Gamlen. Die Berechnung basiert auf der TA-Lärm vom 26. August 1998.

Die ISO 9613-2 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien", Teil 2. beschreibt die Ausbreitungsberechnung des Schalls im Freien. Für die Schallausbreitung der Geräusche von Windkraftanlagen wird die alternative Methode verwendet, da die folgenden Vorrausetzungen erfüllt sind:

- Nur der A-bewertete Pegel ist von Interesse
- Der Schall sich überwiegend über porösem Boden ausbreitet
- Der Schall kein reiner Ton ist.

Die von den einzelnen Windenergieanlagen erzeugten Geräusche (Emissionen) werden in Bezug auf ihre Wirkung in schallkritischen Gebieten untersucht (Immission = Einwirkung an einem bestimmten Ort).

Dabei wird angenommen, dass eine Windgeschwindigkeit von 10m/s (= 36km/h) auf einer Höhe von 10m über Grund herrscht und die WEA jedoch nicht mehr als 95% ihrer Nennleistung erreicht.

Bei der Beurteilung der nach TA-Lärm zulässigen Richtwerte sind die für die Nachtstunden angegebenen Richtwerte maßgeblich, da die Windenergieanlagen im 24-Stunden-Betrieb arbeiten.

Immissionsrichtwerte nach TA Lärm

Gebiete nach BauNVO	**tags**	**nachts**
	dB(A)	**dB(A)**
Industriegebiet	70	70
Gewerbegebiet	65	50
Kerngebiet, Mischgebiet, Dorfgebiet	60	45
Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	55	40
Reines Wohngebiet	50	35
Kurgebiet, Klinikgebiet	45	35

© ENP Erneuerbare Energien Projektentwicklungsgesellschaft mbH

58/04

ENP GmbH - Katharinenstraße 51 - 49078 Osnabrück

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Bauamt, z.H. Frau Zang
Endertplatz 2
56812 Cochem

Kreisverwaltung Cochem-Zell
in Cochem
Eing.: 08. MRZ 2004
Abt.:

Mitglied im Bundesverband WindEnergie e.V.

Unser Zeichen Hö
Osnabrück, 05. März 2004

AKZ BG-K 0573/2003 – Widerspruch gegen Stellungnahme der Gewerbeaufsicht

Sehr geehrte Frau Zang,

mit diesem Schreiben erheben wir Widerspruch gegen die Stellungnahme der Gewerbeaufsicht vom 13.10.2003 aus der Baugenehmigung vom 05.02.2004.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Höhler

ENP Erneuerbare Energien
Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Katharinenstraße 51
49078 Osnabrück

Fon: +49 (541) 6687 259
Fax: +49 (541) 6687 260
info@enp-gmbh.de
AG Osnabrück HRB 20760

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Christoph Groß
Dipl.-Ing. Carsten Höhler
Sitz der Gesellschaft: Osnabrück

USt-IdNr.: DE 225144886, Steuernr.: 66/200/WV
Bankverbindungen:
Commerzbank Kto: 6112148 BLZ 265 400 70
Postbank Hamburg Kto: 69851201 BLZ 200 100 20

ENP GmbH - Katharinenstraße 51 - 49078 Osnabrück

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Bauamt, z.H. Frau Zang
Endertplatz 2
56812 Cochem

Mitglied im Bundesverband Windenergie e.V.

Unser Zeichen Hö
Osnabrück, 05. März 2004

AKZ BG-K 0573/2003 - Widerspruch gegen Stellungnahme der Gewerbeaufsicht
vorab per Fax: 02671.61.430

Sehr geehrte Frau Zang,

mit diesem Schreiben erheben wir Widerspruch gegen die Stellungnahme der Gewerbeaufsicht vom 13.10.2003 aus der Baugenehmigung vom 05.02.2004.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Höhler

ENP Erneuerbare Energien Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Katharinenstraße 51
49078 Osnabrück

Fon: + 49 (541) 6887 259
Fax: + 49 (541) 6887 280
info@enp-gmbh.de
AG Osnabrück HRB 20780

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Christoph Groß
Dipl.-Ing. Carsten Höhler
Sitz der Gesellschaft: Osnabrück

USt-IdNr.: DE 225144686, Steuernr.: 66/200/WV
Bankverbindungen:
Commerzbank Kto. 5112148 BLZ 265 400 70
Postbank Hamburg Kto. 89551201 BLZ 200 100 20

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 13 20 • 56803 Cochem

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht -Ref. 23
Stresemannstr. 3-5

56068 Koblenz

Abteilung	Bauen und Umwelt
Referat	6-62
Auskunft erteilt	Frau Zang
Zimmer	419
Telefon/FAX	02671/61-419, 02671/61-430
E-MAIL	bauamt.kv@lcoc.de
Dienstgebäude	Endertplatz 2
Datum	08.03.2004

Aktenzeichen BG-K 0573/2003
Vorhaben Errichtung von 2 Windkraftanlagen
Fabrikat Nordex N90
Ort Gamlen,
Gemarkung Gamlen, Flur: 6 Flurst.: 35, 38, 33, 34, 36, 37

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Firma ENP wurde Widerspruch gegen die Auflage Nr.10 der Baugenehmigung vom 5.2.2004 eingelegt.
In dieser Auflage wurde Ihre Stellungnahme zu dem Vorhaben vom 13.10.2003 zum Bestandteil der Genehmigung gemacht u.a. beinhaltet dieses eine Eigenbindungserklärung.
Zwischenzeitlich hat sich die Verfahrensweise Ihrer Behörde mit der Vielzahl von Anträgen geändert (siehe Merkblatt). Ist es daher möglich von dieser Auflage abzuweichen und welche Voraussetzungen müssen dazu eingehalten werden bzw. welche Unterlagen müsste der Antragsteller dafür nachreichen?

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Martina Zang

ENP GmbH - Katharinenstraße 51 - 49078 Osnabrück

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Bauamt, z.H. Frau Zang
Endertplatz 2
56812 Cochem

Kreisverwaltung Cochem-Zell
in Cochem
Eing.: 17. MRZ 2004
Abt.:

Mitglied im Bundesverband WindEnergie e. V.

Unser Zeichen Hö
Osnabrück, 16. März 2004

AKZ BG-K 0573/2003 – Widerspruch vom 5.4.2004

Sehr geehrte Frau Zang,

mit diesem Schreiben möchten wir im Detail Bezug nehmen auf die Auflagen der SGD Nord im Genehmigungsbescheid vom 5.2.2004:

zu Punkt 1: Aus unserer Sicht kann der Schallleistungspegel der einzelnen WEA bis zu 105dB(A) (garantierter Schallleistungspegel des Herstellers) betragen.

zu Punkt 2: Am Immissionspunkt Gamlen, Auf dem Käulchen, darf der von den beantragten Anlagen erzeugte Immissionspegel 40dB(A) nicht überschreiten, da der Immissionspunkt nicht mehr im Einwirkungsbereich der bestehenden bzw. genehmigten WEA liegt und diese damit nicht mehr als Vorbelastung zu berücksichtigen sind. Die Immissionsorte Düngenheim, Töpferstraße 27 und Eulgem, Düngenheimer Str. 6 liegen außerhalb des Einwirkungsbereiches der beantragten Anlagen gemäß TA-Lärm.

zu Punkt 4: Wir bitten diesen Punkt zu präzisieren. Aus unserer Sicht ist lediglich die Forderung einer Immissionsmessung am Immissionsort Gamlen, Auf dem Käulchen 10 zulässig.

Wir beantragen weiterhin, uns von den Verpflichtungen aus der Eigenbindungserklärung zu entbinden.

Wir haben diesem Schreiben ein detailliertes Schallgutachten hinzugefügt aus dem die vorgenannten Sachverhalte deutlich werden.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Höhler

Anlagen: siehe Text

ENP Erneuerbare Energien
Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Katharinenstraße 51
49078 Osnabrück

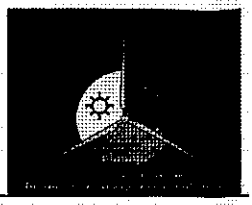
Fon: +49 (541) 6687 259
Fax: +49 (541) 6687 260
info@enp-gmbh.de
AG Osnabrück HRB 20760

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Christoph Groß
Dipl.-Ing. Carsten Höhler
Sitz der Gesellschaft: Osnabrück

USt-IdNr.: DE 225144886, Steuernr.: 66/200/WV
Bankverbindungen:
Commerzbank Kto: 6112148 BLZ 265 400 70
Postbank Hamburg Kto: 69851201 BLZ 200 100 20

Projekt: Gamlen 1

Titel **Schallimmissionsprognose**



Allgemeines und Aufgabenstellung 2

Grundlagen und Voraussetzungen 3

Immissionsorte 3

Emissionsdaten der Windenergienlagen 4

Ermittlung des Einwirkungsbereiches der Windenergieanlagen 4

Ermittlung der Gesamtbelastung 5

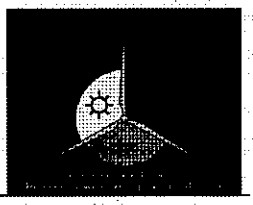
Qualität der Prognoserechung 5

Anhang 7

© ENP Erneuerbare Energien Projektentwicklungsgesellschaft mbH

Projekt: Gamlen 1

Titel **Schallimmissionsprognose**



Allgemeines und Aufgabenstellung

Die vorliegende Lärmimmissionsprognose ermittelt die zu erwartende Lärmbelastung durch den Bau von 2 Windenergieanlage [WEA] nördlich der Gemeinde Gamlen. Die Berechnung basiert auf der TA-Lärm vom 26. August 1998.

Die ISO 9613-2 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien", Teil 2. beschreibt die Ausbreitungsberechnung des Schalls im Freien. Für die Schallausbreitung der Geräusche von Windkraftanlagen wird die alternative Methode verwendet, da die folgenden Vorrausetzungen erfüllt sind:

- Nur der A-bewertete Pegel ist von Interesse
- Der Schall sich überwiegend über porösem Boden ausbreitet
- Der Schall kein reiner Ton ist.

Die von den einzelnen Windenergieanlagen erzeugten Geräusche [Emissionen] werden in Bezug auf ihre Wirkung in schallkritischen Gebieten untersucht [Immission = Einwirkung an einem bestimmten Ort].

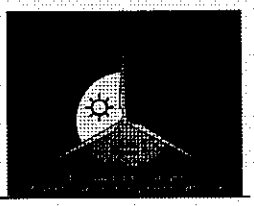
Dabei wird angenommen, dass eine Windgeschwindigkeit von 10m/s [= 36km/h] auf einer Höhe von 10m über Grund herrscht und die WEA jedoch nicht mehr als 95% ihrer Nennleistung erreicht.

Bei der Beurteilung der nach TA-Lärm zulässigen Richtwerte sind die für die Nachtstunden angegebenen Richtwerte maßgeblich, da die Windenergieanlagen im 24-Stunden-Betrieb arbeiten.

Immissionsrichtwerte nach TA Lärm

Gebiete nach BauNVO	**tags**	**nachts**
	dB(A)	**dB(A)**
Industriegebiet	70	70
Gewerbegebiet	65	50
Kerngebiet, Mischgebiet, Dorfgebiet	60	45
Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	55	40
Reines Wohngebiet	50	35
Kurgebiet, Klinikgebiet	45	35

© ENP Erneuerbare Energien Projektentwicklungsgesellschaft mbH



Grundlagen und Voraussetzungen

Immissionsorte

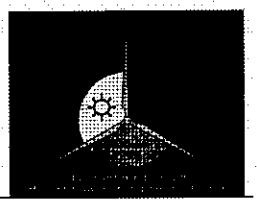
Die Auswahl der potenziell schallkritischen Immissionsorte erfolgte nach einer Vorortbegehung, Sichtung der Kartengrundlagen und Berücksichtigung möglicher Vorbelastungen. Als mögliche Vorbelastungen konnten 10 vorhandene bzw. genehmigte WEA ca. 500-800m nördlich der hier zu prüfenden Standorte identifiziert werden. Im Ergebnis wurden die folgenden potenziell schallkritischen Immissionsorte ausgewählt:

Immissionsaufpunkt	**Beschreibung**	**Richtwert nachts**
IP A Auf dem Käulchen 10, Gamlen	Wohnhaus im allgemeinen Wohngebiet	40 dB[A]
IP B Töpferstr. 27, Düngenheim	Wohnhaus im Dorf-/Mischgebiet	45 dB[A]
IP C Düngenheimer Str. 6, Eulgem	Wohnhaus im Dorf-/Mischgebiet	45 dB[A]

Zur Bestimmung der genauen Positionen von Immissionsorten und Windenergieanlagen wurden der Auszug 55.8568D aus der Liegenschaftskarte des Vermessungs- und Katasteramtes Cochem sowie die Deutsche Grundkarte 1:5000 Gamlen Nord Blatt Nr. 8468 des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformationen Rheinland-Pfalz verwendet.

Das Höhenprofil des Untersuchungsraumes wurde mit Hilfe eines digitalen Geländemodells berücksichtigt.

© ENP Erneuerbare Energien Projektentwicklungsgesellschaft mbH



Emissionsdaten der Windenergienlagen

Im betrachteten Untersuchungsraum sind insgesamt 12 WEA mit 4 verschiedenen Typenvarianten zu berücksichtigen.

Hersteller	Typ	Emissionswert	Bemerkung
Nordex	N90	105dB[A]	Hersteller Garantiewert
General Electric	GE 1,5 sL	104dB[A]	Hersteller Garantiewert
Enercon	E-40/6.44	101dB[A]	Hersteller Garantiewert
Südwind/Nordex	S77	104dB[A]	Hersteller Garantiewert
Vestas	V52	101,7dB[A]	Hersteller Garantiewert

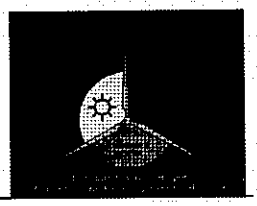
Ermittlung des Einwirkungsbereiches der Windenergieanlagen

Zunächst wurde im Rahmen einer Gesamtbetrachtung eine detaillierte Immissionsprognose mit allen 12 WEA durchgeführt, um die Immissionsbeiträge der einzelnen WEA am jeweiligen Immissionsort festzustellen und um zu entscheiden, ob der Immissionsort im Einwirkungsbereich einer Anlage gemäß 2.2 TA-Lärm liegt.
Dabei wurden die ermittelten Immissionsbeiträge jeder WEA (Siehe Anlage 1 Gesamtbetrachtung Detailprognose) an jedem Immissionsort mit einem Zuschlag von 3dB[A] versehen. Liegt dieser Wert um mindestens 10dB[A] unter dem Nacht-Richtwert für den Immissionsort, dann wurde diese Anlage als nicht immissionsrelevant für die weitere Betrachtung eingestuft.

Immissionsaufpunkt	Immissionsrichtwert in dB(A)	Einwirkungsbereich von WEA
IP A Auf dem Käulchen 10, Gamlen	40	1, 2
IP B Töpferstr. 27, Düngenheim	45	9
IP C Düngenheimer Str. 6, Eulgem	45	-

Da die Immissionsorte IP B und IP C nicht mehr im Einwirkungsbereich der zu untersuchenden WEA 1 und 2 liegen, beschränkt sich die weitere Betrachtung auf den Immissionsort IP A ohne Berücksichtigung einer Vorbelastung.

© ENP Erneuerbare Energien Projektentwicklungsgesellschaft mbH



Ermittlung der Gesamtbelastung

Immissionsaufpunkt	Immissionsrichtwert in dB(A)	Gesamtbelastung in dB(A)	Überschreitung nachts
IP A Auf dem Käulchen 10, Gamlen	40	37	-

Qualität der Prognoserechung

Für die zu untersuchenden WEA Nordex N90 existiert bisher lediglich 1 Schallvermessungen mit 103,6dB(A). Hier wurde daher als Emissionswert der vom Hersteller garantierte Schallleistungspegel von 105dB(A) verwendet.

Um eine Aussage zur Qualität der berechneten Immissionswerte durch Berechnung einer oberen Vertrauensbereichsgrenze zu treffen, wurden die folgenden Berechnungen für den Immissionsort durchgeführt:

Die Standardabweichung des Schallleistungspegels jeder WEA bestimmt sich zu:

[1] $$\sigma_{LWA} = \sqrt{\frac{1+n}{n}(\sigma_R{}^2 + \sigma_P{}^2)}$$

mit:

σ_R = Wiederholstandardabweichung, typischer Wert 0,5dB

σ_P = Produktionsstandardabweichung, entspricht Standardabweichung der vermessenen Schallleistungspegel bei mindestens 3 Vermessungen

n = Anzahl der Vermessungen

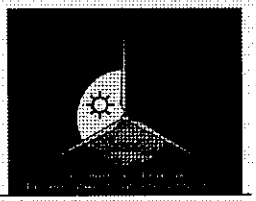
für die WEA, bei denen der garantierte Schallleistungspegel des Herstellers als Emissionswert gewählt wurde, ist:

$$\sigma_{LWA} = 0dB(A)$$

Die entfernungsabhängige Standardabweichung, die die Prognoseunsicherheit aufgrund zunehmender Entfernung von der Schallquelle berücksichtigt, lässt sich für Entfernungen > 100m bestimmen zu:

[2] $$\sigma_d = 2 * \lg\frac{d}{d_0} - 3$$

© ENP Erneuerbare Energien Projektentwicklungsgesellschaft mbH



mit:

σ_d = entfernungsabhängige Standardabweichung

do = 1m

d = Abstand Schallquelle – Immissionsort in [m]

Die Gesamtstandardabweichung des Teilimmissionspegels einer WEA an einem Immissionsort ist daher:

[3] $$\sigma_{i,j} = \sqrt{(\sigma_{LWAj}{}^2 + \sigma_{dj}{}^2)}$$

Für eine Anzahl m von WEA gilt nach Fehlerfortpflanzungsgesetz als Gesamtstandardabweichung am Immissionsort:

[4] $$\sigma_i = \frac{\sqrt{\sum_{j=1}^{m} (\sigma_{i,j} * 10^{0,1*L_{ij}})^2}}{\sum_{j=1}^{m} 10^{0,1*L_{ij}}}$$

[5] $$L_{i90} = L_i + k * \sigma_i$$

L_{ij} = Teilimmissionspegel der einzelnen WEA

L_i = Gesamtimmissionspegel

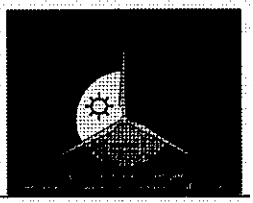
k = Standardnormalvariable [für eine Sicherheit von 90%: k = 1,28]

L_{i90} = Obere Vertrauensbereichsgrenze des Gesamtbeurteilungspegels mit einer statistischen Sicherheit von 90%

Addiert man nach [5] die Zuschläge zu dem zuvor berechneten Gesamtimmissionspegel erhält man die obere Vertrauensbereichsgrenze für den einzelnen Immissionsort:

Immissionsaufpunkt	**Immissionsrichtwert in dB(A)**	**Obere Vertrauensbereichsgrenze des Gesamtpegels in dB(A)**	**Überschreitung nachts**
IP A Auf dem Käulchen 10, Gamlen	40	40	-

© ENP Erneuerbare Energien Projektentwicklungsgesellschaft mbH



Für alle Berechnungen wurden keine dämpfenden Einflüsse durch Bewuchs (Bäume und Sträucher) berücksichtigt. Weiterhin konnten im Rahmen der Ortsbesichtigung keine Gebäude oder natürlichen Gegebenheiten festgestellt werden, die eine Verstärkung der Schallimmissionen durch Reflexionen erwarten lassen.
Alle berechneten WEA weisen keine Einzeltonhaltigkeit auf. Ein entsprechender Zuschlag ist daher nicht vorzusehen.

ENP Erneuerbare Energien
Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Katharinenstraße 51
49078 Osnabrück
Fon: +49 (541) 6687 259
Fax: +49 (541) 6687 260
info@enp-gmbh.de

Anhang

1. **Immissionsberechnung aller WEA zur Ermittlung der Einwirkungsbereiche – Detaillierte Ergebnisse**
2. **Immissionsberechnung Gesamtbelastung des Immissionsortes**
   - **Hauptergebnis**
   - **Detaillierte Ergebnisse**
   - **Karte mit Isophonlinien**
3. **Ergänzende Angaben zur Qualität der Prognoserechnung**
4. **Herstellerangaben und Vermessungsprotokolle**

© ENP Erneuerbare Energien Projektentwicklungsgesellschaft mbH

Projekt: **Gamlem**

Beschreibung: Anhang 1
Berechnung der Teilimmissionspegel aller WEA an jedem Immissionsort zur Bestimmung der Einwirkungsbereiche

Ausdruck/Seite
16.03.2004 12:23 / 1

Lizensierter Anwender:
ENP Erneuerbare Energien Projektentwicklungsgesell. mbH
Katharinenstraße 51
DE-49078 Osnabrück
+49 541 6687 259

Berechnet:
16.03.2004 11:48/2.3.0.125

DECIBEL - Detaillierte Ergebnisse

Berechnung: Gesamtbetrachtung aller WEA

Voraussetzungen

Beurteilungspegel L(DW) = LWA,ref + K + Dc - (Adiv + Aatm + Agr + Abar + Amisc) - Cmet
(wenn mit Bodendämpfung gerechnet wird, dann ist Dc = Domega)

LWA,ref:	Schalleistungspegel WKA
K:	Einzeltöne
Dc:	Richtwirkungskorrektur
Adiv:	die Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Aatm:	die Dämpfung aufgrund von Luftabsorption
Agr:	die Dämpfung aufgrund des Bodeneffekts
Abar:	die Dämpfung aufgrund von Abschirmung
Amisc:	die Dämpfung aufgrund verschiedener anderer Effekte
Cmet:	Meteorologische Korrektur

Berechnungsresultate

Schallkritisches Gebiet: IP A Auf dem Käulchen 10, Gamlen

WEA Nein	Abstand [m]	Schallweg [m]	Mittlere Höhe [m]	Sichtbar	Beurteilungspegel [dB(A)]	LWA,Ref. [dB(A)]	Dc [dB]	Adiv [dB]	Aatm [dB]	Agr [dB]	Abar [dB]	Amisc [dB]	A [dB]	Cmet [dB]
WEA 01	919	926			32,55	105,0	3,01	70,34	1,76	3,21	0,00	0,00	75,31	0,15
WEA 02	726	737			35,94	105,0	3,00	68,35	1,40	2,32	0,00	0,00	72,07	0,00
WEA 03	1.473	1.477			21,78	101,0	3,01	74,39	2,81	3,98	0,00	0,00	81,18	1,05
WEA 04	1.428	1.432			22,19	101,0	3,01	74,12	2,72	3,96	0,00	0,00	80,80	1,02
WEA 05	1.559	1.563			21,03	101,0	3,01	74,88	2,97	4,03	0,00	0,00	81,87	1,10
WEA 06	1.611	1.615			20,59	101,0	3,01	75,16	3,07	4,06	0,00	0,00	82,29	1,13
WEA 07	1.295	1.301			27,03	104,0	3,01	73,29	2,47	3,61	0,00	0,00	79,37	0,61
WEA 08	1.240	1.245			27,64	104,0	3,01	72,90	2,37	3,55	0,00	0,00	78,82	0,55
WEA 09	1.742	1.747			22,96	104,0	3,01	75,85	3,32	3,92	0,00	0,00	83,08	0,97
WEA 10	1.784	1.790			22,63	104,0	3,01	76,05	3,40	3,94	0,00	0,00	83,39	0,99
WEA 11	1.490	1.496			25,24	104,0	3,01	74,50	2,84	3,71	0,00	0,00	81,05	0,72
WEA 12	1.659	1.664			21,09	101,7	3,01	75,42	3,16	3,98	0,00	0,00	82,57	1,05
Summe	38,54													

Schallkritisches Gebiet: IP B Töpferstr. 27, Düngenheim

WEA Nein	Abstand [m]	Schallweg [m]	Mittlere Höhe [m]	Sichtbar	Beurteilungspegel [dB(A)]	LWA,Ref. [dB(A)]	Dc [dB]	Adiv [dB]	Aatm [dB]	Agr [dB]	Abar [dB]	Amisc [dB]	A [dB]	Cmet [dB]
WEA 01	1.735	1.735			23,95	105,0	3,01	75,78	3,30	3,96	0,00	0,00	83,04	1,02
WEA 02	1.834	1.834			23,58	105,0	3,01	76,27	3,49	3,82	0,00	0,00	83,57	0,85
WEA 03	1.186	1.186			24,67	101,0	3,01	72,48	2,25	3,78	0,00	0,00	78,52	0,82
WEA 04	1.136	1.136			25,23	101,0	3,01	72,11	2,16	3,74	0,00	0,00	78,01	0,77
WEA 05	1.005	1.005			26,86	101,0	3,01	71,04	1,91	3,59	0,00	0,00	76,55	0,61
WEA 06	1.046	1.047			26,32	101,0	3,01	71,40	1,99	3,64	0,00	0,00	77,03	0,66
WEA 07	1.377	1.377			26,24	104,0	3,01	73,78	2,62	3,67	0,00	0,00	80,07	0,69
WEA 08	1.321	1.321			26,82	104,0	3,01	73,42	2,51	3,63	0,00	0,00	79,55	0,64
WEA 09	815	816			33,33	104,0	3,00	69,24	1,55	2,89	0,00	0,00	73,68	0,00
WEA 10	891	892			32,25	104,0	3,01	70,01	1,69	3,05	0,00	0,00	74,75	0,00
WEA 11	1.101	1.102			29,49	104,0	3,01	71,84	2,09	3,31	0,00	0,00	77,25	0,27
WEA 12	931	931			28,92	101,7	3,01	70,38	1,77	3,33	0,00	0,00	75,48	0,30
Summe	39,32													

Schallkritisches Gebiet: IP C Düngenheimer Str. 6, Eulgem

WEA Nein	Abstand [m]	Schallweg [m]	Mittlere Höhe [m]	Sichtbar	Beurteilungspegel [dB(A)]	LWA,Ref. [dB(A)]	Dc [dB]	Adiv [dB]	Aatm [dB]	Agr [dB]	Abar [dB]	Amisc [dB]	A [dB]	Cmet [dB]
WEA 01	1.613	1.615			24,94	105,0	3,01	75,16	3,07	3,90	0,00	0,00	82,13	0,95
WEA 02	1.385	1.387			27,55	105,0	3,01	73,84	2,64	3,50	0,00	0,00	79,98	0,48
WEA 03	1.609	1.610			20,63	101,0	3,01	75,14	3,06	4,05	0,00	0,00	82,25	1,13

Projekt:
Gamlem

Beschreibung:
Anhang 1
Berechnung der Teilimmissionspegel aller WEA an jedem Immissionsort zur Bestimmung der Einwirkungsbereiche

Ausdruck/Seite
16.03.2004 12:23 / 2

Lizensierter Anwender:
ENP Erneuerbare Energien Projektentwicklungsgesell. mbH
Katharinenstraße 51
DE-49078 Osnabrück
+49 541 6687 259

Berechnet:
16.03.2004 11:48/2.3.0.125

DECIBEL - Detaillierte Ergebnisse

Berechnung: Gesamtbetrachtung aller WEA

WEA

Nein	Abstand [m]	Schallweg [m]	Mittlere Höhe [m]	Sichtbar	Beurteilungspegel [dB(A)]	LWA,Ref. [dB(A)]	Dc [dB]	Adiv [dB]	Aatm [dB]	Agr [dB]	Abar [dB]	Amisc [dB]	A [dB]	Cmet [dB]
WEA 04	1.347	1.349			22,98	101,0	3,01	73,60	2,56	3,91	0,00	0,00	80,07	0,96
WEA 05	1.362	1.364			22,84	101,0	3,01	73,69	2,59	3,92	0,00	0,00	80,20	0,97
WEA 06	1.623	1.625			20,51	101,0	3,01	75,21	3,09	4,06	0,00	0,00	82,36	1,14
WEA 07	1.621	1.623			23,98	104,0	3,01	75,21	3,08	3,85	0,00	0,00	82,14	0,89
WEA 08	1.300	1.303			27,01	104,0	3,01	73,30	2,47	3,61	0,00	0,00	79,38	0,62
WEA 09	1.360	1.363			26,39	104,0	3,01	73,69	2,59	3,66	0,00	0,00	79,94	0,68
WEA 10	1.684	1.686			23,45	104,0	3,01	75,54	3,20	3,88	0,00	0,00	82,62	0,93
WEA 11	1.461	1.463			25,54	104,0	3,01	74,31	2,78	3,68	0,00	0,00	80,77	0,70
WEA 12	1.492	1.494			22,55	101,7	3,01	74,49	2,84	3,89	0,00	0,00	81,22	0,94
Summe	35,72													

Projekt: **Gamlem** Beschreibung: Anhang 2

Ausdruck/Seite: 16.03.2004 12:36 / 1

Lizensierter Anwender:
ENP Erneuerbare Energien Projektentwicklungsgesell. mbH
Katharinenstraße 51
DE-49078 Osnabrück
+49 541 6687 259

Berechnet: 16.03.2004 11:48/2.3.0.125

DECIBEL - Hauptergebnis

Berechnung: Gesamtbelastung Immissionspunkt A

Detaillierte Prognose nach TA-Lärm / DIN ISO 9613-2

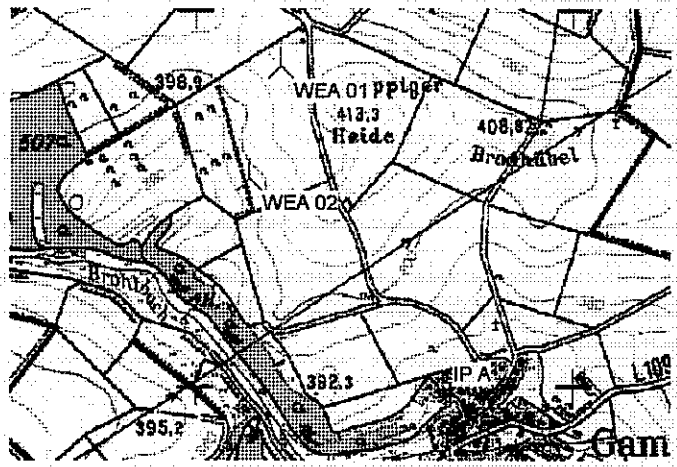
Die Berechnung basiert auf der internationalen Norm "ISO 9613-2 Acoustics - Attenuation of sound during propagation outdoors"

Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe: 10,0 m/s
Faktor für Meteorologischer Dämpfungskoeffizient, C0: 2,0 dB

Die derzeit gültigen Immissionsrichtwerte richten sich nach der TA-Lärm jeweils für die entsprechenden Nachtwerte:

Industriegebiet: 70 dB(A)
Gewerbegebiet: 50 dB(A)
Dorf- und Mischgebiet: 45 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet: 40 dB(A)
Reines Wohngebiet: 35 dB(A)
Kur- und Feriengebiet: 35 dB(A)

Liegen Einzeltöne (Ton-/Impulshaltigkeit) bei einzelnen WEA vor, wird für die WEA ein Zuschlag je nach Auffälligkeit von 0 dB, 3 dB oder 6 dB angesetzt.



Maßstab 1:20.000

Neue WEA Schallkritisches Gebiet

WEA

	GK Zone: 2 Ost	Nord	Z	Reihendaten/ Beschreibung	WEA Typ Aktuell	Hersteller	Typ	Leistung	Rotord.	Höhe	Schallwerte Kreis-radius	Erzeuger	Name	LWA,Ref.	Einzeltöne	Oktavbandabh. Daten
			[m]					[kW]	[m]	[m]	[m]			[dB(A)]		
WEA 01	2.585.228	5.568.846	407		Ja	NORDEX	N90	2.300	90,0	80,0	67,0	EMD	Man. 09/01 10m/s	105,0	Nein	Nein
WEA 02	2.585.146	5.568.548	400		Ja	NORDEX	N90	2.300	90,0	100,0	70,8	EMD	Man. 09/01 10m/s	105,0	Nein	Nein

Berechnungsresultate

Beurteilungspegel

Schallkritisches Gebiet Nein	Name	GK Zone: 2 Ost	Nord	Z	Anforderungen Schall	Abstand	Beurteilungspegel Berechnet	Anforderungen erfüllt? Schall	Abstand	Gesamt
				[m]	[dB(A)]	[m]	[dB(A)]			
	IP A Auf dem Käulchen 10, Gamlen	2.585.658	5.568.033	369	40,0	600	37,0	Ja	Ja	Ja

Abstände (m)

	Schallkritisches Gebiet
WEA	IP A
WEA 01	919
WEA 02	726

Projekt: **Gamlem** Beschreibung: Anhang 2

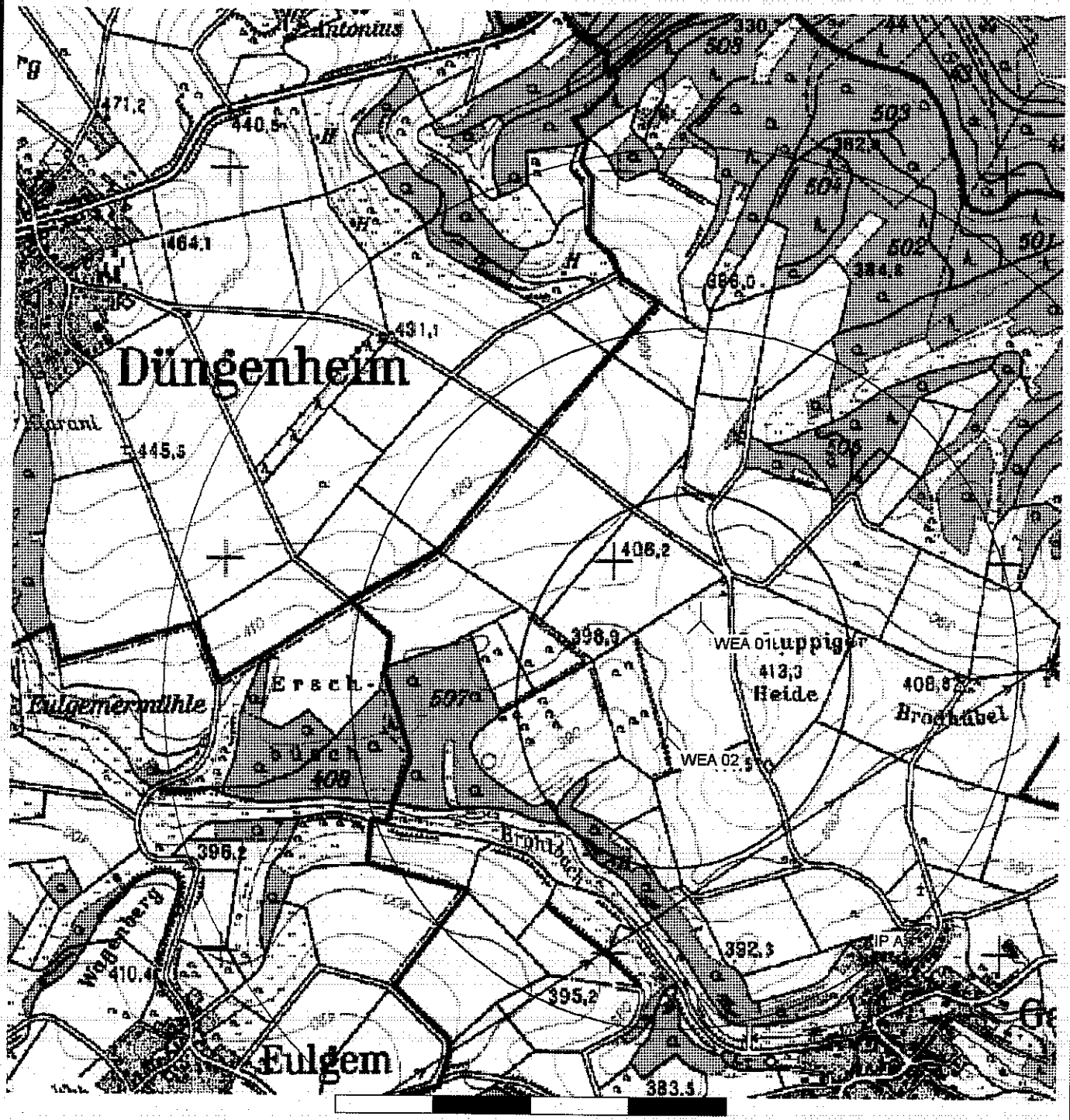
Ausdruck/Seite: 16.03.2004 12:31 / 1

Lizenzierter Anwender:
ENP Erneuerbare Energien Projektentwicklungsgesell. mbH
Katharinenstraße 51
DE-49078 Osnabrück
+49 541 6687 259

Berechnet: 16.03.2004 11:48/2.3.0.125

DECIBEL - tk25

Berechnung: Gesamtbelastung Immissionspunkt A **Datei:** tk25.bmi



Karte: tk25 , Druckmaßstab 1:15.000, Kartenzentrum GK Zone: 2 Ost: 2.584.854 Nord: 5.569.072

Neue WEA

Schallkritisches Gebiet

Höhe über Meeresspiegel von aktivem Höhenlinien-Objekt

30 dB(A) 35 dB(A) 40 dB(A) 45 dB(A) 50 dB(A) 55 dB(A)

Projekt: **Gamlem** Beschreibung: Anhang 2

Ausdruck/Seite: 16.03.2004 12:27 / 1

Lizensierter Anwender:
ENP Erneuerbare Energien Projektentwicklungsgesell. mbH
Katharinenstraße 51
DE-49078 Osnabrück
+49 541 6687 259

Berechnet: 16.03.2004 11:48/2.3.0.125

DECIBEL - Detaillierte Ergebnisse

Berechnung: Gesamtbelastung Immissionspunkt A

Voraussetzungen

Beurteilungspegel L(DW) = LWA,ref + K + Dc - (Adiv + Aatm + Agr + Abar + Amisc) - Cmet
(wenn mit Bodendämpfung gerechnet wird, dann ist Dc = Domega)

LWA,ref:	Schalleistungspegel WKA
K:	Einzeltöne
Dc:	Richtwirkungskorrektur
Adiv:	die Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Aatm:	die Dämpfung aufgrund von Luftabsorption
Agr:	die Dämpfung aufgrund des Bodeneffekts
Abar:	die Dämpfung aufgrund von Abschirmung
Amisc:	die Dämpfung aufgrund verschiedener anderer Effekte
Cmet:	Meteorologische Korrektur

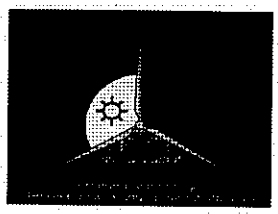
Berechnungsresultate

Schallkritisches Gebiet: IP A Auf dem Käulchen 10, Gamlen

WEA

Nein	Abstand [m]	Schallweg [m]	Mittlere Höhe [m]	Sichtbar	Beurteilungspegel [dB(A)]	LWA,Ref. [dB(A)]	Dc [dB]	Adiv [dB]	Aatm [dB]	Agr [dB]	Abar [dB]	Amisc [dB]	A [dB]	Cmet [dB]
WEA 01	919	926			32,55	105,0	3,01	70,34	1,76	3,21	0,00	0,00	75,31	0,15
WEA 02	726	737			35,94	105,0	3,00	68,35	1,40	2,32	0,00	0,00	72,07	0,00
Summe	36,98													

Anhang 3
Ergänzende Angaben zur Qualität der Prognoserechnung



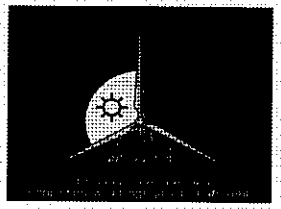
Emissionsdaten

Schallemissionspegel	
Nordex N90	105,00 dB(A)

~~Abstand~~

© Erneuerbare Energien Projektentwicklungsgesellschaft mbH

Anhang 3
Ergänzende Angaben zur Qualität der Prognoserechnung



IP A Auf dem Käulchen 10, Gamlen

Abstände, Standardabweichungen und Teilimmissionspegel für den Immissionspunkt				
WEA Nr.	Abstand	Sigma d,,j	Sigma i,,j	Teilimmissionspegel
1	926m	2,93dB(A)	2,93dB(A)	32,05dB(A)
2	737m	2,73dB(A)	2,73dB(A)	35,30dB(A)

Entferungsabh. Standardabw. am Immissionspunkt	2,08dB(A)

Gesamtstandardabw. am Immissionspunkt	2,08dB(A)

Gesamtimmissionspegel	36,98dB(A)

Obere Vertrauensbereichsgrenze des Gesamtimmissionspegels	39,65dB(A)

Erstellt: Gr 16.03.2004
Geprüft: Hö 16.03.20004

© Erneuerbare Energien Projektentwicklungsgesellschaft mbH

Schallleistungspegel N90

Nabenhöhe	Messung 1	Messung 2	Messung 3	Garantie bei v_{10} = 10 m/s
80 m	103,6 dB(A), K_{TN}= 0 dB			105,0 dB(A), K_T= 0 dB
100 m				105,0 dB(A), K_T= 0 dB

Die Ergebnisse und Schallgarantien beziehen sich auf eine Windgeschwindigkeit von v_{10} = 8,7 m/s in 10 m Höhe (Erreichung von 95 % der Nennleistung). Die garantierten Tonzuschläge K_T sind immissionsrelevante Zuschläge im Fernfeld (im Abstand von mehr als 300 m zur Anlage).

Die Schallleistungspegelvermessungen sowie die Ermittlung der Tonhaltigkeit beruhen auf den Technischen Richtlinien der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW). Die angegebenen Tonzuschläge K_{TN} sind die maximal gemessenen Werte in den Bins 6 bis 10 m/s. Die garantierten Tonzuschläge K_T sind immissionsrelevante Zuschläge im Fernfeld (im Abstand von mehr als 300 m zur Anlage).

Die Werte der Schallleistungspegel für andere Nabenhöhen, als bei den vermessenen Anlagen, ergeben sich aus einer Hochrechnung der Messung.

 Alle Rechte vorbehalten

Auszug aus dem Prüfbericht

Stammblatt „Geräusche", entsprechend den *"Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte"*

Rev. 14 vom 01. Juli 2003 (Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V., Stresemannplatz 4, D-24103 Kiel)

Auszug aus dem Prüfbericht WICO 132SE402/01
zur Schallemission der Windenergieanlage vom Typ NORDEX N90

Allgemeine Angaben		Technische Daten (Herstellerangaben)	
Anlagenhersteller:	NORDEX Energy GmbH Bornbarch 2 D-22848 NORDERSTEDT	Nennleistung (Generator):	2300 kW
		Rotordurchmesser:	90 m
		Nabenhöhe über Grund:	80 m
Seriennummer:	8023	Turmbauart:	Stahlrohrturm
WEA-Standort (ca.):	X: 5405515; Y: 5968180	Leistungsregelung:	Pitch/Stall/Aktiv-Stall
Ergänzende Daten zum Rotor (Herstellerangaben)		**Erg. Daten zu Getriebe und Generator (Herstellerangaben)**	
Rotorblatthersteller:	LM Glasfiber A/S	Getriebehersteller:	Flender
Typenbezeichnung Blatt:	LM 43.8P	Typenbezeichung Getriebe:	PZAB 3450
Blatteinstellwinkel:	Variabel	Generatorhersteller:	Loher
Rotorblattanzahl	3	Typenbezeichung Generator:	AFWA-630MD-06A
Rotordrehzahlbereich:	9,6 – 16,9 U/min	Generatordrehzahlbereich:	744 – 1310 U/min

Prüfbericht zur Leistungskurve: -

	Referenzpunkt		Schallemissions-Parameter	Bemerkungen
	Standardisierte Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe	Elektrische Wirkleistung		
Schalleistungs-Pegel $L_{WA,P}$	6 ms^{-1}	942 kW	101,8 dB(A)	
	7 ms^{-1}	1455 kW	102,8 dB(A)	
	8 ms^{-1}	1982 kW	103,4 dB(A)	
	8,7 ms^{-1}	2185 kW	103,6 dB(A)	(1), (2)
Tonzuschlag für den Nahbereich K_{TN}	6 ms^{-1}	942 kW	2 dB bei 162 Hz	
	7 ms^{-1}	1455 kW	2 dB bei 168 Hz	
	8 ms^{-1}	1982 kW	2 dB bei 168 Hz	
	8,7 ms^{-1}	2185 kW	- dB bei - Hz	(1)
Impulszuschlag für den Nahbereich K_{IN}	6 ms^{-1}	942 kW	0 dB	
	7 ms^{-1}	1455 kW	0 dB	
	8 ms^{-1}	1982 kW	0 dB	
	8,7 ms^{-1}	2185 kW	0 dB	(1)

Terz-Schalleistungspegel Referenzpunkt v_{10} = 8,7 ms^{-1} in dB(A) (3)

Frequenz	50	63	80	100	125	160	200	250	315	400	500	630
$L_{WA,P}$	72,8	77,1	79,5	82,4	84,8	94,0	90,1	89,0	92,1	92,1	90,1	87,9
Frequenz	800	1000	1250	1600	2000	2500	3150	4000	5000	6300	8000	10000
$L_{WA,P}$	88,6	92,3	91,6	92,3	93,9	91,1	91,5	89,7	87,1	86,0	84,7	81,2

Oktav-Schalleistungspegel Referenzpunkt v_{10} = 8,7 ms^{-1} in dB(A) (3)

Frequenz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,P}$	82,0	94,7	95,4	95,1	95,9	97,4	94,6	89,2

Dieser Auszug aus dem Prüfbericht gilt nur in Verbindung mit der Herstellerbescheinigung vom 06.06.2003. Die Angaben ersetzen nicht den o. g. Prüfbericht (insbesondere bei Schallimmissionsprognosen).

Bemerkungen: (1) Der Betriebspunkt der 95%igen Nennleistung, für den der maximale Schalleistungspegel angegeben wird, liegt unter Berücksichtigung der verwendeten Leistungskurve und der Nabenhöhe der vermessenen WEA bei v_{10}= 8,7 ms^{-1} in 10 m ü.G..

(2) Extrapolierter Wert.

(3) Ermittelt aus 5-Sekunden-Mittelwerten.

Gemessen durch: WIND-consult GmbH
Reuterstraße 9
D-18211 Bargeshagen

Datum: 03.09.03

Unterschrift Dipl.-Ing. R.Haevernick

Unterschrift Dipl.-Ing. J. Schwabe

Deutscher Akkreditierungs Rat

DAP-PL-2756.00

Nach DIN EN ISO/IEC 17025 durch die DAP Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen GmbH akkreditiertes Prüflaboratorium.
Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 13 20 • 56803 Cochem

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Gewerbeaufsicht
Herr Schiele
Postfach 10 03 61

56003 Koblenz

Abteilung	Bauen und Umwelt
Referat	6-62
Auskunft erteilt	Frau Zang
Zimmer	419
Telefon/FAX	02671/61-419, 02671/61-430
E-MAIL	bauamt.kv@lcoc.de
Dienstgebäude	Endertplatz 2
Datum	17.03.2004

Aktenzeichen BG-K 0573/2003
Vorhaben Errichtung von 2 Windkraftanlagen
Fabrikat Nordex N90
Ort Gamlen,
Gemarkung Gamlen, Flur: 6 Flurst.: 35, 38, 33, 34, 36, 37

Sehr geehrter Herr Schiele,

anbei erhalten Sie die ergänzenden Unterlagen der Firma ENP bezüglich des Widerspruchs zur Auflage in der Genehmigung, die Ihrer Stellungnahme betrifft.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Martina Zang

21

Dr. Schulte-Wissermann Kunz Müller

Rechtsanwälte

RAe Dr. Schulte-Wissermann Kunz Müller
Postfach 20 11 62 · 56014 Koblenz

Kreisverwaltung Cochem-Zell
- Abteilung Bauen und Umwelt Referat 6-62 -
z. H. Frau Zang
Endertplatz 2

56812 Cochem
vorab per Telefax: 0 26 71 – 6 14 30

Aktenzeichen	Sekretariat	Durchwahl	Datum
00853/04 / / kr	Dr. Dezert/Fr. Kron	Tel.: 0261/301326 Fax.: 0261/301332	17.03.2004

Baugenehmigung zugunsten der Firma ENP Erneuerbare Energien Projektgesellschaft mbH für die Errichtung von zwei Windkraftanlagen in Gamlen; Ihr Az. BG-K 0573/2003

Sehr geehrte Frau Zang,

ich vertrete die Interessen der Ortsgemeinde Gamlen, diese wiederum vertreten durch die Verbandsgemeinde Kaisersesch. Ordnungsgemäße, auf mich lautende Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht meiner Mandantschaft wird hiermit gegen die zugunsten der Firma ENP Erneuerbare Energien Projektgesellschaft mbH erteilte Baugenehmigung vom 05.02.2004 mit obigen Aktenzeichen fristwahrend

Widerspruch

eingelegt.

Büro Koblenz
Dr. jur. Schulte-Wissermann*
Dipl.-Volkswirt
Eckhard K. Kunz*
Ferdinand Müller**
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Heinrich Holtde**
Dr. jur. Andreas Dezert**
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Hans-Peter Ludwig**
Michael Scheid
Dr. jur. Carsten Fuchs
Susanne Moritz
Tanja Risse
Regine Schallrander
Gerd Krämer
Dr. jur. Sven Rottges LL.M.**
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Gerald Weibeler**
Dirk Mahlberg
Dr. jur. Stephan Weinberg

Büro Bonn
Georg Brenner**

In Kooperation
Prof. Dr. Gaßner
Rechtsanwälte
Steuerberater
Fachanwalt
Berlin Brandenburg Stockholm

Büro Koblenz
Mainzer Straße 108 (Villa Spaeter) · 56068 Koblenz
Telefon 0261/301130 · Telefax 0261/301323

Büro Bonn
Dottendorfer Straße 4-6 · 53129 Bonn
Telefon 0228/6290669 · Telefax 0228/6290668

Sparkasse Koblenz (BLZ 570 501 20) 58630
Deutsche Bank 24 (BLZ 570 700 24) 054758800
Postbank Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) 32647-676
Steuer-Nummer 22/222/0262/9

Rae@schulte-wissermann.de
www.schulte-wissermann.de

Begründung:

Zur Begründung des diesseitigen Widerspruchs bitte ich um Überlassung der einschlägigen Genehmigungsakte an meine Büroadresse. Für die durch die Übersendung entstehenden Kosten stehe ich anwaltlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dazert
(Fachanwalt für Verwaltungsrecht)

Dr. Schulte-Wissermann Kunz Müller

Rechtsanwälte

11 - W 79/04

RAe Dr. Schulte-Wissermann Kunz Müller
Postfach 201462 · 56014 Koblenz

Kreisverwaltung Cochem-Zell
in Cochem
Eing.: 18. MRZ 2004
Abt.:

Kreisverwaltung Cochem-Zell
- Abteilung Bauen und Umwelt Referat 6-62 -
z. H. Frau Zang
Endertplatz 2

56812 Cochem
vorab per Telefax: 0 26 71 – 6 14 30

Aktenzeichen	Sekretariat	Durchwahl	Datum
00853/04 / / kr	Dr. Dazert/Fr. Kron	Tel. : 0261/301326 Fax. : 0261/301332	17.03.2004

Baugenehmigung zugunsten der Firma ENP Erneuerbare Energien Projektgesellschaft mbH für die Errichtung von zwei Windkraftanlagen in Gamlen; Ihr Az. BG-K 0573/2003

Sehr geehrte Frau Zang,

ich vertrete die Interessen der Ortsgemeinde Gamlen, diese wiederum vertreten durch die Verbandsgemeinde Kaisersesch. Ordnungsgemäße, auf mich lautende Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht meiner Mandantschaft wird hiermit gegen die zugunsten der Firma ENP Erneuerbare Energien Projektgesellschaft mbH erteilte Baugenehmigung vom 05.02.2004 mit obigen Aktenzeichen fristwahrend

Widerspruch

eingelegt.

Büro **Koblenz**

Dr. jur. Schulte-Wissermann*
Dipl.-Volkswirt

Eckhard K. Kunz**

Ferdinand Müller**
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Heinrich Rohde**

Dr. jur. Andreas Dazert**
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Hans-Peter Ludwig**

Michael Scheid

Dr. jur. Carsten Fuchs

Susanne Moritz

Tanja Risse

Regine Schmirander

Gerd Krämer

Dr. jur. Sven Röttgen LL.M.**
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Gerald Webeler**

Dirk Mahlberg

Dr. jur. Stephan Weinberg

Büro **Bonn**

Georg Brenner***

In Kooperation
Pütz & Kollegen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwalt
56154 Boppard-Buchholz

Büro Koblenz
Mainzer Straße 108 (Villa Spaeter) · 56068 Koblenz
Telefon 02 61 / 3 01 30 · Telefax 02 61 / 30 13 23

Büro Bonn
Dottendorfer Straße 4-6 · 53129 Bonn
Telefon 02 28 / 6 29 06 69 · Telefax 02 28 / 6 29 06 68

Sparkasse Koblenz (BLZ 570 501 20) 56630
Deutsche Bank 24 (BLZ 570 700 24) 054758800
Postbank Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) 32647-678
Steuer-Nummer 22/222/0262/9

Rae@schulte-wissermann.de
www.schulte-wissermann.de

* Zulassung ruht während der Ausübung des Amtes als Oberbürgermeister
** Zugleich Zulassung am OLG Koblenz
*** Zugleich Zulassung am OLG Köln

Begründung:

Zur Begründung des diesseitigen Widerspruchs bitte ich um Überlassung der einschlägigen Genehmigungsakte an meine Büroadresse. Für die durch die Übersendung entstehenden Kosten stehe ich anwaltlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dazert
(Fachanwalt für Verwaltungsrecht)

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

Firma
ProVento
Projektierungs- und Planungs GmbH & Co. KG
August-Thyssen-Str. 23-25

56070 Koblenz

Abteilung	Bauen und Umwelt
Referat	6-60
Auskunft erteilt	Herr Loosen
Zimmer	416
Telefon/FAX	02671/61-416 / 02671/61-430
E-MAIL	bauamt.kv@lcoc.de
Dienstgebäude	Endertplatz 2
Datum	18.03.2004

Durchführung der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO);
Widerspruch gegen die Baugenehmigung der Firma ENP Erneuerbare Energien, Katharinenstraße 51, 49078 Osnabrück zur Errichtung von 2 Windkraftanlagen Fabrikat Nordex N90
Widerspruch vom 11.03.04

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Widerspruch ist hier eingegangen. Gemäß § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) haben Widersprüche eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhaben keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass der Inhaber einer Baugenehmigung sein Bauvorhaben bis zu einer Entscheidung über den Widerspruch zunächst auf eigenes Risiko beginnen kann. Die Firma ENP Eneuerbare Energien Projektgesellschaft mbH wurde hierüber entsprechend informiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

L 183.

Thorsten Loosen

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

Herrn
Rudolf Schmitz
Zungerhof

56759 Eppenberg

Abteilung	Bauen und Umwelt
Referat	6-60
Auskunft erteilt	Herr Loosen
Zimmer	416
Telefon/FAX	02671/61-416 / 02671/61-430
E-MAIL	bauamt.kv@lcoc.de
Dienstgebäude	Endertplatz 2
Datum	18.03.2004

Durchführung der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO);
Widerspruch gegen die Baugenehmigung der Firma ENP Erneuerbare Energien, Katharinenstraße 51, 49078 Osnabrück zur Errichtung von 2 Windkraftanlagen Fabrikat Nordex N90
Widerspruch vom 19.03.03

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Widerspruch ist hier eingegangen. Gemäß § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) haben Widersprüche eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhaben keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass der Inhaber einer Baugenehmigung sein Bauvorhaben bis zu einer Entscheidung über den Widerspruch zunächst auf eigenes Risiko beginnen kann. Die Firma ENP Eneuerbare Energien Projektgesellschaft mbH wurde hierüber entsprechend informiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thorsten Loosen

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

Firma
New Energy Systems AG
August-Thyssen-Str. 23-25

56070 Koblenz

Abteilung	Bauen und Umwelt
Referat	6-60
Auskunft erteilt	Herr Loosen
Zimmer	416
Telefon/FAX	02671/61-416 / 02671/61-430
E-MAIL	bauamt.kv@lcoc.de
Dienstgebäude	Endertplatz 2
Datum	18.03.2004

Durchführung der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO);
Widerspruch gegen die Baugenehmigung der Firma ENP Erneuerbare Energien, Katharinenstraße 51, 49078 Osnabrück zur Errichtung von 2 Windkraftanlagen Fabrikat Nordex N90
Widerspruch vom 11.03.04

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Widerspruch ist hier eingegangen. Gemäß § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) haben Widersprüche eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhaben keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass der Inhaber einer Baugenehmigung sein Bauvorhaben bis zu einer Entscheidung über den Widerspruch zunächst auf eigenes Risiko beginnen kann. Die Firma ENP Eneuerbare Energien Projektgesellschaft mbH wurde hierüber entsprechend informiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thorsten Loosen

70/04 28

Medici
WINDKRAFTBETRIEBSGESELLSCHAFT MBH & CO. KG

Medici GmbH & Co. KG • Koblenzer Straße 15 • 56759 Kaisersesch

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Bauabteilung
Postfach 13 20

56803 Cochem

Kreisverwaltung Cochem-Zell
in Cochem
Eing.: 15. MRZ 2004
Abt.:

Kaisersesch, 11.03.2004.

Widerspruch gegen die erteilte Baugenehmigung zur Errichtung von Windkraftanlagen N 90, in der Gemarkung Gamlen, im Flur 6,

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir Widerspruch gegen die erteilte Baugenehmigung zur Errichtung von 2 Windkraftanlagen des Typs N 90 in der Gemarkung Gamlen im Flur 6.

Begründung:

Durch die Nähe der genehmigten Windkraftanlage zu unserer geplanten Windkraftanlage ist deren Standsicherheit gefährdet.

Die von Ihnen genehmigten Windkraftanlagen stehen in unmittelbarer Nähe zu der beantragten Windkraftanlage im Flur 6 Nr. 194. Für dieses Grundstück wurden mit Datum vom 03.07.2003 eine Bauvoranfrage eingereicht und wurde unter dem Aktenzeichen 6-62 BV-K 0533/2003 bestätigt. Die Übernahme dieser Bauvoranfrage wurde Ihnen mit der Anzeige zum Bauherrenwechsel vom 23.10.2003 angezeigt.

Eine weitere Begründung bleibt einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. M. Mentenich
Maria Mentenich

68/04

29

PROVENTO

PROVENTO Projektierungs- und Planungs GmbH & Co. KG
August-Thyssen-Str. 23 – 25, 56070 Koblenz

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Bauabteilung
Postfach 13 20

56803 Cochem

Kreisverwaltung Cochem-Zell in Cochem
Eing.: 15. MRZ 2004
Abt.:

Projektierungs- und Planungs GmbH & Co. KG

August-Thyssen-Str. 23 - 25
D – 56070 Koblenz
Tel: 0261 - 9827730
Fax: 0261 - 9827733
E-Mail: kontakt@provento.de
www.provento.de

Koblenz, 11.03.2004
RS/AS/he

Widerspruch gegen die erteilte Baugenehmigung zur Errichtung von Windkraftanlagen N 90, in der Gemarkung Gamlen, im Flur 6,

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir Widerspruch gegen die erteilte Baugenehmigung zur Errichtung von 2 Windkraftanlagen des Typs N 90 in der Gemarkung Gamlen im Flur 6.

Begründung:

Durch die Nähe der genehmigten Windkraftanlage zu unseren geplanten Windkraftanlagen ist deren Standsicherheit gefährdet.

Die von Ihnen genehmigten Windkraftanlagen stehen in unmittelbarer Nähe zu den von uns beantragten Windkraftanlagen im Flur 6 Nr. 194. Für dieses Grundstück wurden mit Datum vom 03.07.2003 eine Bauvoranfrage eingereicht und wurde unter dem Aktenzeichen 6-62 BV-K 0533/2003 bestätigt.

Eine weitere Begründung bleibt einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Hennen
Agnes Hennen

69/04

30

Rudolf Schmitz

Zungerhof
56759 Eppenberg
Tel.: 02653 / 6646
Mobil: 0171 – 4322543

Eppenberg, 19.03.2003

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Bauabteilung
Postfach 13 20

56803 Cochem

Kreisverwaltung Cochem-Zell
in Cochem
Eing.: 15. MRZ 2004
Abt.:

Widerspruch gegen die erteilte Baugenehmigung zur Errichtung von Windkraftanlagen N 90, in der Gemarkung Gamlen, im Flur 6,

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die erteilte Baugenehmigung zur Errichtung von 2 Windkraftanlagen des Typs N 90 in der Gemarkung Gamlen im Flur 6.

Eine Begründung bleibt einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Schmitz

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 13 20 • 56803 Cochem

Firma
ENP Erneuerbare Energien
Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Katharinenstraße 51

49078 Osnabrück

Abteilung	Bauen und Umwelt
Referat	6-60
Auskunft erteilt	Herr Loosen
Zimmer	416
Telefon/FAX	02671/61-416, 02671/61-430
E-MAIL	bauamt.kv@lcoc.de
Dienstgebäude	Endertplatz 2
Datum	18.03.2004

Aktenzeichen	BG-K 0573/2003
Vorhaben	Errichtung von 2 Windkraftanlagen Fabrikat Nordex N90
Ort	Gamlen,
Gemarkung	Gamlen, Flur: 6 Flurst.: 35, 38, 33, 34, 36, 37

Widerspruch der

1. **Firma proVento Projektierungs-und Planungs GmbH & Co.KG, 56070 Koblenz**
2. **Firma New Energy Systems AG, 56070 Koblenz**
3. **Rudolf Schmitz, 56759 Eppenberg**
4. **Ortsgemeinde Gamlen, vertreten durch die Rechtanwälte Dr. Schulte-Wissermann Kunz Müller, Mainzer Str. 108, 56068 Koblenz**

gegen die erteilte Baugenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bauschein BG-K 0573/2003 vom 05.02.04 wurde Ihnen die Genehmigung zur Errichtung von 2 Windkraftanlagen, Fabrikat Nordex N90, in der Gemarkung Gamlen, Flur: 6 Flurst.: 35, 38, 33, 34, 36, 37 erteilt. Gegen diese Genehmigung wurde von o.a. natürlichen und juristischen Personen jeweils Widerspruch eingelegt.

Nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) haben diese Widersprüche keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Baumaßnahme trotz der eingelegten Widersprüche zunächst durchgeführt werden darf. Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass Maßnahmen vor einer Entscheidung über den Widerspruch ausschließlich auf Ihr Risiko durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

L 18/3.04

Thorsten Loosen

32

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

Rechtsanwälte
Dr. Schulte-Wissermann Kunz Müller
Mainzer Str. 108

56068 Koblenz

Abteilung	Bauen und Umwelt
Referat	6-60
Auskunft erteilt	Herr Loosen
Zimmer	416
Telefon/FAX	02671/61-416 / 02671/61-430
E-MAIL	bauamt.kv@lcoc.de
Dienstgebäude	Endertplatz 2
Datum	18.03.2004

Durchführung der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO);
Widerspruch gegen die Baugenehmigung der Firma ENP Erneuerbare Energien, Katharinenstraße 51, 49078 Osnabrück zur Errichtung von 2 Windkraftanlagen Fabrikat Nordex N90
Widerspruch vom 17.03.04, Az.: 00853/04/ / kr

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Widerspruch ist hier eingegangen. Gemäß § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) haben Widersprüche eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhaben keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass der Inhaber einer Baugenehmigung sein Bauvorhaben bis zu einer Entscheidung über den Widerspruch zunächst auf eigenes Risiko beginnen kann. Die Firma ENP Erneuerbare Energien Projektgesellschaft mbH wurde hierüber entsprechend informiert.

Darüber hinaus übersenden wir Ihnen zu o.g. Vorgang die Bauakten I-III, Akte I Bl. 1 - 203, Akte II Bl. 1-94, Akte III Bl. 1-31 zur Einsichtnahme gem. § 29 VwVfG i.V.m. § 1 LVwVfG und bitten um umgehende Rücksendung. Für die Akteneinsicht wird eine Gebühr erhoben, welche aus beigefügtem Gebührenbescheid ersichtlich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

L 19/3.

Thorsten Loosen

32

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

Rechtsanwälte
Dr. Schulte-Wissermann Kunz Müller
Mainzer Str. 108

56068 Koblenz

Abteilung	Bauen und Umwelt
Referat	6-60
Auskunft erteilt	Herr Loosen
Zimmer	416
Telefon/FAX	02671/61-416 / 02671/61-430
E-MAIL	bauamt.kv@lcoc.de
Dienstgebäude	Endertplatz 2
Datum	18.03.2004

Durchführung der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO);
Widerspruch gegen die Baugenehmigung der Firma ENP Erneuerbare Energien, Katharinenstraße 51, 49078 Osnabrück zur Errichtung von 2 Windkraftanlagen Fabrikat Nordex N90
Widerspruch vom 17.03.04, Az.: 00853/04/ / kr

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Widerspruch ist hier eingegangen. Gemäß § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) haben Widersprüche eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhaben keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass der Inhaber einer Baugenehmigung sein Bauvorhaben bis zu einer Entscheidung über den Widerspruch zunächst auf eigenes Risiko beginnen kann. Die Firma ENP Erneuerbare Energien Projektgesellschaft mbH wurde hierüber entsprechend informiert.

Darüber hinaus übersenden wir Ihnen zu o.g. Vorgang die Bauakten I-III, Akte I Bl. 1 - 203, Akte II Bl. 1-94, Akte III Bl. 1-31 zur Einsichtnahme gem. § 29 VwVfG i.V.m. § 1 LVwVfG und bitten um umgehende Rücksendung. Für die Akteneinsicht wird eine Gebühr erhoben, welche aus beigefügtem Gebührenbescheid ersichtlich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thorsten Loosen

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 13 20 • 56803 Cochem

Firma
ENP Erneuerbare Energien
Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Katharinenstraße 51

49078 Osnabrück

Abteilung	Bauen und Umwelt
Referat	6-60
Auskunft erteilt	Herr Loosen
Zimmer	416
Telefon/FAX	02671/61-416, 02671/61-430
E-MAIL	bauamt.kv@lcoc.de
Dienstgebäude	Endertplatz 2
Datum	18.03.2004

Aktenzeichen	BG-K 0573/2003
Vorhaben	Errichtung von 2 Windkraftanlagen Fabrikat Nordex N90
Ort	Gamlen,
Gemarkung	Gamlen, Flur: 6 Flurst.: 35, 38, 33, 34, 36, 37

Widerspruch der

1. **Firma proVento Projektierungs-und Planungs GmbH & Co.KG, 56070 Koblenz**
2. **Firma New Energy Systems AG, 56070 Koblenz**
3. **Rudolf Schmitz, 56759 Eppenberg**
4. **Ortsgemeinde Gamlen, vertreten durch die Rechtanwälte Dr. Schulte-Wissermann Kunz Müller, Mainzer Str. 108, 56068 Koblenz**

gegen die erteilte Baugenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bauschein BG-K 0573/2003 vom 05.02.04 wurde Ihnen die Genehmigung zur Errichtung von 2 Windkraftanlagen, Fabrikat Nordex N90, in der Gemarkung Gamlen, Flur: 6 Flurst.: 35, 38, 33, 34, 36, 37 erteilt. Gegen diese Genehmigung wurde von o.a. natürlichen und juristischen Personen jeweils Widerspruch eingelegt.

Nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) haben diese Widersprüche keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Baumaßnahme trotz der eingelegten Widersprüche zunächst durchgeführt werden darf. Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass Maßnahmen vor einer Entscheidung über den Widerspruch ausschließlich auf Ihr Risiko durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

18/3.04

Thorsten Loosen

37

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 13 20 • 56803 Cochem

Rechtsanwälte
Dr. Schulte-Wissermann Kunz Müller
Mainzer Str. 108

56068 Koblenz

Abteilung	Bauen und Umwelt
Referat	6-60
Auskunft erteilt	Herr Loosen
Zimmer	416
Telefon/FAX	02671/61-416, 02671/61-430
E-MAIL	bauamt.kv@lcoc.de
Dienstgebäude	Endertplatz 2
Datum	19.03.2004

Gebührenbescheid

Aktenzeichen BG-K 0573/2003
Bauvorhaben Errichtung von 2 Windkraftanlagen
Fabrikat Nordex N90
Gemarkung Gamlen, Flur: 6 Flurst.: 35, 38, 33, 34, 36, 37

Gewährung von Akteneinsicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Amtshandlung ist gebührenpflichtig. Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus den Bestimmungen des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der angegebenen lfd. Nr. des Besonderen Gebührenverzeichnisses in der jeweils geltenden Fassung.
(siehe beigefügte Aufschlüsselung der Kostenfestsetzung)

Wir bitten Sie, den Gesamtbetrag in Höhe von

20,00 EUR
bis zum 09.04.2004

an die Kreisverwaltung Cochem-Zell unter Angabe der **PK-Nr. 01-61 -12-001, HHST** 613.1000, Kto-Nr.4606, BLZ 587 512 30 Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. nach den Bestimmungen des Landesgebührengesetzes erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

L 19/3

Thorsten Loosen

Anlage zum Gebührenbescheid AZ: BG-K 0573/2003

Aufschlüsselung der Kostenfestsetzung

Akteneinsicht/Kopien

Ermittlung der Gebühr(en)

Geb. Ziffer	Beschreibung	
4.5	Gewährung von Einsicht in Bauakten	
		20,00 EUR
	Gebührensumme	**20,00 EUR**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

Kreisverwaltung
Cochem-Zell
Postfach 13 20

56803 Cochem

B.R.
S-F

Kreisverwaltung Cochem-Zell
in Cochem
Eing.: 29. MRZ 2004
Abt.: 6

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

Telefon: 0261/120-0
Telefax: 0261/120-2171
E-Mail: Poststelle23@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon (persönlich) Fax (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer E-Mail (persönlich)	Datum
BG-K 0573/2003 08.03. und 17.03.2004	23/3-135-190 / 52.0-0067/04 Schi/Ha	Herr Schiele 0261 / 120-2224 / 12088-2224	Stresemannstr. 3 - 5 319 Michael.Schiele@sgdnord.rlp.de	25.03.2004

Widerspruch der Firma ENP Erneuerbare Energien, Katharinenstraße 51, 49078 Osnabrück, gegen die Auflage Nr. 10 der Baugenehmigung vom 05.02.2004, Az.: BG-K 0573/2003, zum Bauvorhaben
Errichtung von 2 Windkraftanlagen
1 WKA Typ Nordex N90, Nabenhöhe 80 m, Nennleistung 2.300 kW und
1 WKA Typ Nordex N90, Nabenhöhe 100 m, Nennleistung 2.300 kW
in Gamlen, Flur 6, Flurstück 33-38

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen vom 16.03.2004 der Firma ENP zum Widerspruch vom 05.03.2004 kann dem Widerspruch nicht in allen aufgeführten Punkten abgeholfen werden. In diesem Zusammenhang hat bereits am 05.03.2004 zusammen mit dem Antragsteller, Firma ENP Erneuerbare Energien – vertreten durch die Herren Höhler und Groß, in unserem Hause ein ausführliches Vorgespräch stattgefunden.

Die ergänzenden Unterlagen vom 16.03.2004 enthalten zum Teil ungenaue, widersprüchliche bzw. falsche Angaben.

Zu Punkt 1:

Dem Widerspruch kann abgeholfen werden, wenn der Antragsteller eine schriftliche Erklärung des Anlagenherstellers Nordex vorlegt, in dem der Schallleistungspegel von 105 dB(A) garantiert wird.

Nach Vorlage dieser Erklärung ist die Nebenbestimmung Punkt Nr. 1 meiner Stellungnahme vom 13.10.2003, Az.: 23/3-135-190 / 52.0-161/03, wie folgt zu fassen:

Der Schallleistungspegel einschließlich Ton- und Impulszuschlag darf bei 95 %iger Nennleistung für jede einzelne Windkraftanlage 105 dB(A) nicht überschreiten.

Zu Punkt 2 in Verbindung mit Punkt 4:

Von der Ermittlung von Geräuschimmissionen gemäß der Nebenbestimmung Punkt Nr. 4 in meiner Stellungnahme vom 13.10.2003, Az.: 23/3-135-190 / 52.0-161/03, kann an den Immissionsorten Düngenheim, Töpferstraße 27 (IP B) und Eulgem, Düngenheimer Straße 6 (IP C), abgesehen werden.

Die Nebenbestimmung Punkt Nr. 4 meiner Stellungnahme vom 13.10.2003, Az.: 23/3-135-190 / 52.0-161/03, ist dann wie folgt zu fassen:

Durch einen geeigneten Sachverständigen ist nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen:

- *der Schallleistungspegel der Einzelanlagen gemäß FGW-Richtlinie*
- *am maßgeblichen Immissionsort Gamlen, Auf dem Käulchen 10, der von den Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil gemäß Ziffer 2*
- *der Immissionsrichtwert am Immissionsort Gamlen, Auf dem Käulchen 10, gemäß Ziffer 3*

entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) ermitteln zu lassen.

Der Messbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, unverzüglich zweifach vorzulegen.

Im Übrigen kann ich dem Widerspruch nicht abhelfen.

Ich bitte, in eigener Zuständigkeit zu prüfen, inwieweit der Antragsteller Widerspruch gegen Inhalte seiner eigenen Antragsunterlagen, insbesondere der Eigenbindungserklärung, einlegen kann.

Die Mitteilung über anteilige Gebühren und Auslagen ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schiele

(Michael Schiele)

Anlagen
Ergänzende Unterlagen vom 16.03.2004
1 Kostenmitteilung

RheinlandPfalz

37

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

Kreisverwaltung
Cochem-Zell
Postfach 13 20

56803 Cochem

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

Telefon: 0261/120-0
Telefax: 0261/120-2171
E-Mail: Poststelle23@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon (persönlich) Fax (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer E-Mail (persönlich)	Datum
BG-K 0573/2003 08.03. und 17.03.2004	23/3-135-190 / 52.0-0067/04 Schi/Ha	Herr Schiele 0261 / 120-2224 / 12088-2224	Stresemannstr. 3 - 5 319 Michael.Schiele@sgdnord.rlp.de	25.03.2004

Kostenmitteilung für Stellungnahmen im Rahmen von Verwaltungsverfahren gemäß Rundschreiben des Min. d. Finanzen /Rh-Pf) vom 18.01.94 (MinBl. Nr. 2 S. 54)

Antragsteller (Kostenschuldner)	ENP Erneuerbare Energien Katharinenstraße 51 49078 Osnabrück

Für die o. g. Stellungnahme sind gemäß **a)** § 1 i. V. m. § 7 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt - Rheinland-Pfalz - (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 08.04.2002 (GVBl. S. 194) sowie **b)** § 1 der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17.11.1999 (GVBl. S. 431), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kosten entstanden:

1. Kosten gem. Ziffer 4.1.24 des o. g. Bes. Gebührenverz.:	zu a):	(Teilbetrag I)	0,00 EUR
2. Kosten gem. Ziffer 4.1.25 des o. g. Bes. Gebührenverz.:	zu a):	(Teilbetrag I)	199,08 EUR
3. Kosten gem. Ziffer 1.1.3 des o. g. Bes. Gebührenverz.:	zu b):	(Teilbetrag II)	0,00 EUR
4. Auslagen gem. § 10 Abs. 1 LGebG:		(Teilbetrag III)	0,00 EUR
Endbetrag			**199,08 EUR**

Im Auftrag

Schiele

(Michael Schiele)

38

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 13 20 • 56803 Cochem

Firma
ENP Erneuerbare Energien
Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Katharinenstraße 51

49078 Osnabrück

Abteilung	Bauen und Umwelt
Referat	6-62
Auskunft erteilt	Frau Zang
Zimmer	419
Telefon/FAX	02671/61-419, 02671/61-430
E-MAIL	bauamt.kv@lcoc.de
Dienstgebäude	Endertplatz 2
Datum	06.04.2004

Aktenzeichen BG-K 0573/2003
Vorhaben Errichtung von 2 Windkraftanlagen
Fabrikat Nordex N90
Ort Gamlen,
Gemarkung Gamlen, Flur: 3 Flurst.: 37, 33, 34, 35, 36, 38

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Widerspruch gegen die Auflage Nr. 10 in der Bau-Genehmigung vom 5.2.04 hat sich die SGD Nord Koblenz – Regionalstelle Gewerbeaufsicht im Schreiben vom 25.3.04 geäußert.
Wir bitten um Mitteilung über die weitere Vorgehensweise, da augenscheinlich nur in einigen Bereichen dem Widerspruch abgeholfen werden kann.
Sollte kein Interesse mehr an dem Widerspruch bestehen, bitte ich Sie den Widerspruch zurückzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Martina Zang

Anlage:
Schreiben der SGD vom 25.3.04

Schulte-Wissermann Kunz Müller

Rechtsanwälte

RAe Dr. Schulte-Wissermann Kunz Müller
Postfach 201462 · 56014 Koblenz

Kreisverwaltung Cochem-Zell
in Cochem
Eing.: 13. APR. 2004
Abt.:

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Endertplatz 2

56812 Cochem

Aktenzeichen	Sekretariat	Durchwahl	Datum
00853/04 / / kr	Dr. Dazert/Fr. Kron	Tel. : 0261/301326 Fax. : 0261/301332	06.04.2004

OG Gamlen ./. KV Cochem-Zell
Az. BG-K 0573/2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

reiche ich die mir überlassenen Akten nach Einsichtnahme mit Dank zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dazert
(Fachanwalt für Verwaltungsrecht)

Büro **Koblenz**

Dr. jur. Schulte-Wissermann*
Dipl.-Volkswirt

Eckhard K. Kunz**

Ferdinand Müller**
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Heinrich Rohde**

Dr. jur. Andreas Dazert**
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Hans-Peter Ludwig**

Michael Scheid

Dr. jur. Carsten Fuchs

Susanne Moritz

Tanja Risse

Regine Schmirander

Gerd Krämer

Dr. jur. Sven Röttgen LL.M.**
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Gerald Webeler**

Dirk Mahlberg

Dr. jur. Stephan Weinberg

Büro **Bonn**

Georg Brenner***

In Kooperation
Pütz & Kollegen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwalt
56154 Boppard-Buchholz

47

SENDEBERICHT

19/05/04 14:38
TN=KV COCHEM-ZELL

DATUM	S/E-ZEIT	RUFNR. GEGENGERÄT	ART	SEITEN	ERGEBNIS	
19/05	01'45"	01212-5-55306796	SENDEN	05	OK	0000

Fa. ENP 4 Ws. zugefaxt.

J. 2122, 28-30 a A

L

Kreisverwaltung Cochem-Zell

41

in Cochem
- Kreisrechtsausschuß -
Az.: 11 - W - 58/2004
Telefon: 02671 / 61-232
Telefax: 02671 / 61250

56812 Cochem, 12.5.2004

Ladung zur mündlichen Verhandlung

in dem Widerspruchsverfahren 11 - W - 58/2004

ENP GmbH Geschäftsführer Herrn Höhler, Katharinenstr. 51, 49078 Osnabrück

- Widerspruchsführerin -

g e g e n

den Landkreis Cochem-Zell vertr. d. d. Landrat in Cochem

- Widerspruchsgegner -

w e g e n

LBauO

wird der Termin zur mündlichen Verhandlung auf

Dienstag, 8. Juni 2004, 09:00 Uhr

im Sitzungssaal des Kreishauses in Cochem,Endertplatz 2, Zimmer 203 angesetzt.

Wir bitten, an dem Termin zu erscheinen. Im Falle Ihres Ausbleibens kann nach Lage der Akten entschieden werden. Falls Sie einen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, muß dieser eine von Ihnen unterzeichnete Vollmacht vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

a) ENP GmbH, Herrn Geschäftsführer Carsten Höhler, Katharinenstr. 51 — 49078 Osnabrück gegen PZU
b) Abt. 6 - BG-K 0573/2003 - — im H a u s e gegen EB

Kreisverwaltung Cochem-Zell

42

in Cochem
- Kreisrechtsausschuß -
Az.: 11 - W - 68/2004
Telefon: 02671 / 61-232
Telefax: 02671 / 61250

56812 Cochem, 12.5.2004

Ladung zur mündlichen Verhandlung

in dem Widerspruchsverfahren 11 - W - 68/2004

Pro Vento Geschäftsführer Herr Rudi Schmitz, August-Thyssen-Str. 23-25, 56070 Koblenz

- Widerspruchsführerin -

g e g e n

den Landkreis Cochem-Zell vertr. d. d. Landrat in Cochem

- Widerspruchsgegner -

w e g e n

LBauO

beteiligt: ENP Erneuerbare Energien, Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Kathaunerstr. 51, 49078 Osnabrück , Az.: BG K 0573/2003

wird der Termin zur mündlichen Verhandlung auf

Dienstag, 8. Juni 2004, 11:15 Uhr

im Sitzungssaal des Kreishauses in Cochem,Endertplatz 2, Zimmer 203 angesetzt.

Wir bitten, an dem Termin zu erscheinen. Im Falle Ihres Ausbleibens kann nach Lage der Akten entschieden werden. Falls Sie einen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, muß dieser eine von Ihnen unterzeichnete Vollmacht vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

a) Pro Vento, Herrn Geschäftsführer Rudi Schmitz, 56070 Koblenz gegen PZU
Projektierungs-u.Planungs GmbH & Co.KG, August-Thyssen-Str. 23-25
b) ENP Erneuerbare Energien, Projektentwicklungsgesellschaft mbH,
Kathaunerstr. 51, Az.: BG K 0573/2003 49078 Osnabrück gegen PZU
c) Abt. 6 im H a u s e gegen EB

Kreisverwaltung Cochem-Zell

in Cochem
- Kreisrechtsausschuß -
Az.: 11 - W - 69/2004
Telefon: 02671 / 61-232
Telefax: 02671 / 61250

43

56812 Cochem, 12.5.2004

Ladung zur mündlichen Verhandlung

in dem Widerspruchsverfahren 11 - W - 69/2004

des Herrn Rudi Schmitz, Zungerhof, , 56759 Eppenberg

- Widerspruchsführer -

g e g e n

den Landkreis Cochem-Zell vertr. d. d. Landrat in Cochem

- Widerspruchsgegner -

w e g e n

LBauO

beteiligt: ENP Eneuerbare Energien, Projektentwicklungsgesellschaft mbH,
Kathaunerstr. 51, 49078 Osnabrück, Az.: BG K 0573/2003

wird der Termin zur mündlichen Verhandlung auf

Dienstag, 8. Juni 2004, 10:45 Uhr

im Sitzungssaal des Kreishauses in Cochem, Endertplatz 2, Zimmer 203 angesetzt.

Wir bitten, an dem Termin zu erscheinen. Im Falle Ihres Ausbleibens kann nach Lage der Akten entschieden werden. Falls Sie einen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, muß dieser eine von Ihnen unterzeichnete Vollmacht vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Weiler

a) Herrn Rudolf Schmitz, Zungerhof 56759 Eppenberg gegen PZU
b) ENP Erneuerbare Energien Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Kathaunerstr. 51 - BG-K 0573/2003 - 49078 Osnabrück gegen PZU
c) Abt. 6 im H a u s e gegen EB

Kreisverwaltung Cochem-Zell

in Cochem
- Kreisrechtsausschuß -
Az.: 11 - W - 79/2004
Telefon: 02671 / 61-232
Telefax: 02671 / 61250

44

56812 Cochem, 12.5.2004

Ladung zur mündlichen Verhandlung

in dem Widerspruchsverfahren 11 - W - 79/2004

Ortsgemeinde Gamlen, vertr.d.d.VG Kaisersesch, , 56759 Kaisersesch

vertr. d. d. RAe Dr. Schulte-Wissermann & P., Postfach 201462, 56014 Koblenz

- Widerspruchsführerin -

g e g e n

den Landkreis Cochem-Zell vertr. d. d. Landrat in Cochem

- Widerspruchsgegner -

w e g e n

LBauO

beteiligt: ENP Erneuerbare Energien, Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Kauthaunerstr. 51, 49078 Osnabrück, Az.: BG K 0573/2003

wird der Termin zur mündlichen Verhandlung auf

Dienstag, 8. Juni 2004, 09:30 Uhr

im Sitzungssaal des Kreishauses in Cochem,Endertplatz 2, Zimmer203 angesetzt.

Wir bitten, an dem Termin zu erscheinen. Im Falle Ihres Ausbleibens kann nach Lage der Akten entschieden werden. Falls Sie einen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, muß dieser eine von Ihnen unterzeichnete Vollmacht vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weltes

a) RAe Dr. Schulte-Wissermann & P., Postfach 201462 56014 Koblenz gegen EB
-mit Durchschrift für die Wf - Az.: 00853/04/kr -
b) ENP Erneuerbare Energien,
Projektentwicklungsgesellschaft mbH 49078 Osnabrück gegen EB
c) Abt. 6 - BG-K 0573/2003 - im H a u s e gegen EB

45

DE WITT MÜLLER-WREDE
RECHTSANWÄLTE
Siegfried de Witt / Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Malte Müller-Wrede · Philipp v. Tettau
Martin Steiner · Katja Gärtner · Dr. Carsten Bluhm · Dr. Michael Rolshoven · Verena Schade · Anke Dauns

Vorab per Telefax: 0 26 71 / 6 12 50 (ohne Anlagen)

Verbandsgemeinde Kaisersesch
Herrn Junglas
Bahnhofstr. 47

56759 Kaisersesch

Herrn Loosen z.K.u.
z. Vg.
Original liegt bei Herrn Junglas
S-D

Berlin, 25. Mai 2004
Unser AZ: 4044 rol / mar
Sekretariat: Frau Malter
Durchwahl: 0 30 - 39 92 50 - 21
4044-E-Verb-Gemeinde Kaisersesch-rol-mar-040524

Gestattungsvertrag (Kabelverlegung)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Junglas,

wir zeigen an, dass wir die rechtlichen Interessen der ENP Erneuerbare Energien Projektentwicklungsgesellschaft mbH vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht liegt an (**Anlage 1**).

1. Anlass dieses Schreibens

Unsere Mandantin beantragte im Juli 2003 bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell eine Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen. Über den Genehmigungsantrag dürften Sie durch die Beteiligung der Verbandsgemeinde im Genehmigungsverfahren im Einzelnen unterrichtet sein (vgl. § 36 BauGB). Dennoch möchten wir den Sachverhalt zur schnellen Orientierung kurz zusammenfassen:

- Unsere Mandantin hat unter dem 5. Februar 2004 von der Kreisverwaltung Cochem-Zell die vorerwähnte Baugenehmigung erhalten. Eine Abschrift der Baugenehmigung fügen wir diesem Schreiben bei (**Anlage 2**).

DWMW

46

- Zum Anschluss der beiden Windkraftanlagen ist die Verlegung einer Kabeltrasse erforderlich. Betroffen sind hiervon der Verbandsgemeinde Kaisersesch angehörigen Gemeinden Gamlen und Eulgem. Wir überreichen zur schnellen Orientierung eine Karte, auf der die gezahnte Kabeltrasse für den Bereich der beiden Gemeinden verzeichnet ist (**Anlage 3**).

- Bereits im Oktober 2003 sowie nochmals im März 2004 hat sich unsere Mandantin wegen eines etwaig zu schließenden Gestattungsvertrags mit Ihnen in Verbindung gesetzt. Eine Rückantwort erfolgte daraufhin jedoch bis heute nicht. Aus diesem Grund hat unsere Mandantin uns gebeten, sich direkt an Sie zu wenden. Ziel ist es, eine rasche Regelung für das zu verlegende Kabel - und damit die verbundene Wegenutzung zu erreichen.

Gerne sind wir bzw. unsere Mandantin bereit, Ihnen weitere Einzelheiten zu dem Vorhaben schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch mitzuteilen.

2. Zur Rechtslage

Die beiden betroffenen Gemeinden sind rechtlich verpflichtet, unserer Mandantin die Nutzung des gemeindlichen Straßenlandes zur Verlegung eines Kabels zur Verfügung zu stellen (dazu unter 2.1). Die Nutzungsüberlassung muss dabei grundsätzlich für unsere Mandantin kostenfrei erfolgen (dazu unter 2.2).

2.1 Rechtsanspruch auf Wegenutzung zur Kabelverlegung

2.1.1 § 13 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Ein Anspruch auf die Benutzung gemeindeeigener Straßen und Wege ergibt sich zunächst aus § 13 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Nach § 13 Abs. 1 EnWG haben Gemeinden ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen. So liegt der Fall hier. Insbesondere ist auch das Merkmal „zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet" erfüllt. Denn dieses Tatbestandsmerkmal ist nicht so zu verstehen, dass ausschließlich Stromerzeuger mit eigenen Kunden erfasst sind und somit die „gebietszuständigen" Netzbetreiber einseitig privilegiert wären. Insbesondere weil § 13 Abs. 1 EnWG in Übereinstimmung mit den EG-rechtlichen Vorgaben (konkret den Binnenmarktrichtlinien Elektrizität von 1999, 2003) das Diskriminierungsverbot betont, liegt eine „unmittelbare Versorgung von Letztverbrauchern

DWMW

47

im Gemeindegebiet" auch dann vor, wenn der Erzeuger Zwischenhändler und/oder Netzbetreiber einschaltet, um Kunden im Gemeindegebiet zu erreichen.

2.1.2 Binnenmarktrichtlinie Elektrizität

Einzelheiten bedürfen an dieser Stelle jedoch keiner weiteren Klärung. Denn ein Anspruch auf eine Duldung der Benutzung gemeindeeigener Straßen und Wege durch unsere Mandantin ergibt sich vorliegend jedenfalls unmittelbar aus Art. 21 der sog. Binnenmarktrichtlinie Elektrizität 1997. Danach ist die öffentliche Hand nämlich verpflichtet, allen Elektrizitätserzeugern die Versorgung von zugelassenen Kunden über eine Direktleitung zu ermöglichen. Insbesondere Art. 3 Abs. 3 der Binnenmarktrichtlinie Elektrizität 1997 steht dem nicht entgegen, weil das Vorrangprinzip des § 3 Abs. 1 EEG auch Gemeinden als Teil der staatlichen Gewalt unmittelbar bindet und gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Energieversorgungsunternehmen dahinter zurücktreten.

2.1.3 §§ 19, 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)

Unabhängig davon ergibt sich ein Anspruch auf eine Benutzung gemeindeeigener Straßen und Wege auch aus den §§ 19, 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB). Danach ist insbesondere die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein Unternehmen verboten. Des Weiteren dürfen marktbeherrschende Unternehmen ein anderes Unternehmen in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, weder mittelbar noch unmittelbar unbillig behindern oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandeln (Diskriminierungsverbot).

Im Hinblick auf Eigentum und Besitz an öffentlichen Straßen haben Gemeinden eine marktbeherrschende Stellung im Sinne dieses Gesetzes. Hinzu kommt, dass nach Art. 20 a GG (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) auch die Gemeinden verpflichtet sind, zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung beizutragen. Eine Verweigerung der Nutzung ihrer Wege wäre insofern eine sachwidrige und damit rechtswidrige Behinderung.

Eine Verweigerung der Nutzung käme danach nur dann in Betracht, wenn der Straßenkörper weitere Leitungen nicht aufnehmen vermag oder einer Gemeinde sonstige, schwerwiegende Nachteile drohen würden. Dies ist bei den Gemeinden Gamlen und Eulgem indes nicht ersichtlich. Einem entsprechenden Anspruch unserer Mandantin auf die Wegenutzung zur Kabelverlegung stehen insofern auch die §§ 903 ff. BGB nicht entgegen.

DWMW

48

2.1.4 Art. 28 Abs. 2 GG nicht betroffen

Insbesondere Art. 28 Abs. 2 GG und die Planungshoheit stehen einer Kabelverlegung nicht entgegen. Denn die umweltfreundliche Energieerzeugung ist eine Bundesangelegenheit und damit keine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft. Wenn und soweit Gemeinden unter Berufung auf ihr Eigentum an Straßen und Wegen den Ausbau der umweltfreundlichen Energieversorgung entgegen § 1 Erneuerbaren Energiegesetz (EEG) verhindern würden, so wären sie wegen der den Bundesländern obliegenden Pflicht zu bundesfreundlichem Verhalten (Art. 31, 37 GG) über die Kommunalaufsicht zur Erfüllung ihrer am Wegeeigentum ausgeübten Eigentümerpflichten angehalten.

(§ 130 Abs. 3 GWB ordnet im Übrigen ausdrücklich an, dass die §§ 19, 20 GWB neben den Vorschriften des NWG anwendbar sind.)

2.2 Kostenfreie Gestattung

Die Nutzung gemeindlicher Straßen für die Verlegung von Energieleitungen muss dabei für den Vorhabenträger kostenfrei gestattet werden. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat mit Erlass vom 16. Oktober 2003 anerkannt, dass Betreiber von Windkraftanlagen sog. „Öffentliche Versorger" sind. Wörtlich heißt es in dem Erlass:

> „Bei Leitungen, die Energie von Windkraftanlagen in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens einspeisen, handelt es sich um Leitungen, die der Versorgung anderen mit Energie im Sinne des § 2 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes dienen, und damit um öffentliche Versorgungsleistungen."

> „Ich bitte daher, in Zukunft bei der Mitbenutzung von Bundesfernstraßen durch Windkraftanlagen Verträge nach dem Muster des Mustervertrages von 1987 – MuV 87 – und des Gegenvertrages 1987 – GegV 87 – abzuschließen."

Eine Ablichtung des Erlasses fügen wir zur schnellen Orientierung bei (**Anlage 4**).

Die Anerkennung von Windenergieanlagen als „Öffentliche Versorger" bedeutet dabei zum einen, dass Kabelverleitungsrechte entgeltfrei zu gewähren sind. Zugleich bedeuten sie, dass der entsprechende Bundesmustervertrag für Versorgungsunternehmen bei Benutzung von Landes- bzw. Bundesstraßen abzuschließen ist. Exemplarisch überreichen wir ein Schreiben des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfahlen vom 06. Januar 2004. Auch dort hat die Behörde zwischenzeitlich anerkannt, dass Kabelleitungsrechte

DWMW

49

entsprechend dem Bundesmustervertrags für Versorgungsunternehmen abzuschließen sind.

3. Weiteres Vorgehen

Eine Ablichtung des Mustervertrages fügen wir in der Anlage zu diesem Schreiben in zweifacher Ausführung bei (**Anlage 5**). Wir bitten, ein Exemplar rechtswirksam unterzeichnen zu lassen; das zweite Exemplar ist für Ihre Unterlagen bestimmt. Für die Erledigung des Vorgangs erlauben wir uns den

7. Juni 2004

zu notieren.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass unsere Mandantin auf eine unverzüglich Rücksendung des Straßenmitbenutzungsvertrags/Mustervertrags dringend angewiesen ist. Weitere Verzögerungen würden zu erheblichen Vermögensschäden auf Seiten unserer Mandantin führen. Solche Schäden gingen ggf. zu Lasten der Verbandsgemeinde.

Für alle Rückfragen stehen wir, gerne auch telefonisch, jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rolshoven
Rechtsanwalt
(nach Diktat verreist)

v. Tettau
Rechtsanwalt

Anlagen

50

Auszüge von Beschlüssen:

An Amt:	Bauverwaltung
An Person:	
Termin:	
Erledigt Person:	
Erledigt Amt:	
Öffentlichkeitsstatus:	nichtöffentlich
Vorlagen-Nr:	2003/0601/0692
Aktenzeichen:	
Sitzungsbezeichnung:	35. Sitzung des Ortsgemeinderates Gamlen
Sitzungsdatum:	15.09.2003

TOP 2
Nochmalige Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Baugenehmigung der Fa. ENP GmbH, Katharinenstr. 51, 49078 Osnabrück, auf Errichtung von 2 Windkraftanlagen

Die Firma ENP GmbH, Katharinenstr. 51, 49078 Osnabrück hat mit Schreiben vom 18.07.2003 einen Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von 2 Windkraftanlagen in der Gemarkung Gamlen im Bereich „Unter dem Fürstweg" Flur 6 Nr. 35 und 38 gestellt.

Die vorgenannten Grundstücke liegen in der Nähe der bereits genehmigten Windkraftanlagen im Bereich „Unter dem Gamler Suhr".

Die Grundstücke sind im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kaisersesch als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

In einem vorliegenden Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz wurde entschieden, dass durch die Ausweisung von Windkraftflächen im Regionalen Raumordnungsplan sowie im Flächennutzungsplan die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb dieser Flächen nicht zwangsläufig zur Nichtzulässigkeit des Vorhabens führt.

Im Ortsgemeinderat werden die Auffassungen vertreten, dass man das Einvernehmen versagen sollte. Bei entsprechender Antwort der Kreisverwaltung Cochem-Zell wird der Gemeinderat sich einen Rechtsbeistand hinzuziehen und eventuell eine Klage abwarten.

51

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Gamlen beschließt, zum Antrag auf Baugenehmigung der Firma ENP GmbH, Katharinenstr. 51, 49078 Osnabrück, vom 18.07.2003 zur Errichtung von 2 Windkraftanlagen in der Gemarkung Gamlen Flur 6 Nr. 35 und 38 sein Einvernehmen zu erteilen."

Abstimmungsergebnis: 12 Nein-Stimmen

9/10/03

Dr. Schulte-Wissermann Kunz Müller

Rechtsanwälte

RAe Dr. Schulte-Wissermann Kunz Müller
Postfach 201462 56014 Koblenz

Kreisverwaltung Cochem-Zell
- Kreisrechtsausschuß -
Endertplatz 2

56812 Cochem

vorab per Telefax: 02671 / 61-250

Aktenzeichen	Sekretariat	Durchwahl	Datum
00863/04 / / kr	Mahlberg/Fr. Kron	Tel 0261/301328 Fax 0261/301332	07.06.2004

- Eilt! Bitte sofort vorlegen! -

In dem Widerspruchsverfahren

OG Gamlen ./. Landkreis Cochem-Zell

11 W 79/2004

begründen wir den mit Schreiben vom 17.03.2004 eingelegten Widerspruch wie folgt:

A. Konkretisierte Planungen der Ortsgemeinde

Der angegriffenen Genehmigung für die Windenergieanlagen steht als weiterer Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB vorliegend die gemeindliche Planungshoheit der Widerspruchsführerin entgegen.

Mit Aufstellungsbeschluß vom 15.03.2004 beschloß die Widerspruchsführe-

Büro Koblenz
Mainzer Straße 108 (Villa Spaeter) 56068 Koblenz
Telefon 0261/30130 Telefax 0261/3013023

Büro Bonn
Am Rheindorfer Ufer 2 53117 Bonn
Telefon 0228/629066 Telefax 0228/629068

Sparkasse Koblenz (BLZ 570 501 20) 56630
Deutsche Bank 24 (BLZ 570 700 24) 054758800
Postbank Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) 32647-678
Steuer-Nummer 22/222/0262/9

Raek@schulte-wissermann.de www.schulte-wissermann.de

Büro Koblenz
Dr. jur. Schulte-Wissermann
Dipl.-Volkswirt
Eckhard G. Kunz**
Ferdinand Müller**
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Heinrich Bönde**
Dr. jur. Andreas Dauber**
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Michael Scheid
Dr. jur. Carsten Fuchs
Susanne Moritz
Tanja Gisa
Regine Schmierer
Gerd Krämer
Dr. jur. Sven Hötzen LL.M.**
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Gerard Vlenbeld**
Dirk Mühlberg
Dr. jur. Stephan Weinberg

Büro Bonn
Georg Brenner**

In Kooperation mit
Ritz & Kollegen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwalt
56154 Boppard-Buchholz

* Zulassung auch während der Ausübung einer Anwaltstätigkeit
** Zugelassen auch in Rheinland-Pfalz

rin die Aufstellung des Bebauungsplans „Auf'm Käulchen – Teil II". Bereits mit weiterem Beschluß vom 27.04.2004 wurde ein erster Entwurf gebilligt und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens veranlaßt.

Dieser Sachverhalt ist vorliegend zu beachten, da auf die letzte Verwaltungsentscheidung abgestellt werden muß. Dies ist die anstehende Entscheidung über den Widerspruch.

Dieser Belang wird durch die vorliegende Genehmigung der Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt. Bereits dieses Gebiet bewegt sich im Grenzbereich von 500 m. In diesem Fall kann nicht ausgeschlossen werden, daß es insbesondere unter Berücksichtigung spezifischer topographischer Verhältnisse zu einer Überschreitung der Lärmgrenzwerte im Wohngebiet kommt. Darüber hinaus handelt es sich bei diesem Bereich um eine wesentliche Entwicklungsrichtung der Widerspruchsführerin. Durch die Herstellung der Windenergieanlagen würden insoweit vollendete Tatsachen geschaffen. Eine weitere Entwicklung in diese Richtung wäre ausgeschlossen. Die Planungshoheit ist deshalb besonders zu berücksichtigen, da nicht nur bereits konkretisierte Planungsabsichten vorliegen, sondern es sich darüber hinaus um eine wesentliche Entwicklungsrichtung handelt.

Schließlich hat die Widerspruchsführerin bereits intensive Erwerbsbemühungen zur zeitnahen Realisierung des oben beschriebenen Bebauungsplanes eingeleitet.

Daher hätte zumindest die Begutachtung über die Unbedenklichkeit der Vorhaben diese Planung berücksichtigen müssen. Sowohl die Lärmprognose als auch das Schattenwurfgutachten müssen dabei die besonderen topographischen Verhältnisse berücksichtigen.

Die bereits weiter nordwestlich gelegenen, vorhandenen Windenergieanlagen führen nicht zu einer erheblichen Vorbelastung. Dies liegt zum einen an der deutlich größeren Entfernung. Zum anderen finden sich diese aus Sicht der Ortslage in einer völlig anderen und wesentlich weniger beeinträchtigenden optischen Position.

Der noch entgegenstehende Flächennutzungsplan kann der Planung nicht entgegen gehalten werden, da dieser im Parallelverfahren fortgeschrieben werden kann.

Daher steht der vorliegenden Genehmigung der weitere öffentliche Belang der gemeindlichen Planungshoheit der Widerspruchsführerin nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegen.

/.

B. Landschaftsbild

Auch die Berücksichtigung des Landschaftsbildes ist hier nicht hinreichend erfolgt. Das Landschaftsbild ist ein explizit in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB genannter Belang. Nach der obigen Darstellung kann auch hier durch die bereits im weiteren nordwestlichen Bereich vorhandenen Windenergieanlagen keine relevante Vorbelastung angenommen werden. Die Ortslage der Widerspruchsführerin und das landschaftliche Gefüge wird optisch insbesondere durch diese beiden Windenergieanlagen, deren Präsenz durch die topographische Situation noch verstärkt wird, erheblich „verspargelt". Dieser Belang hätte ebenfalls zu einer Verweigerung der Genehmigung führen müssen.

C. Abstimmung mit der Regionalplanung

Entscheidend gegen die Genehmigung der Windenergieanlagen spricht, daß der Entwurf des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald, Teilplan Windenergienutzung, vom 09.12.2003 in unmittelbarer Nachbarschaft eine Vorrangfläche vorsieht, die jedoch nicht die hier betroffenen Standorte umfaßt. Dies ist nicht ohne Begründung erfolgt. In unmittelbarer Nachbarschaft liegen fachbezogene Ausschlußgründe vor. Zwar handelt es sich bei dem Regionalplan bisher nur um einen Entwurf. Da jedoch eine Erweiterung der Vorrangflächen faktisch ausgeschlossen werden kann und bereits ein hoher Festlegungsgrad erreicht ist, muß dies als weiterer Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB Beachtung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dazert
(Fachanwalt für Verwaltungsrecht)

Rechtsreferendar Marc Peter Klein
07.06.2004 55

Gutachten

Aktenzeichen:
BG-K 0358/2003 und BG-K 0739/2003

I. Das sog. Prioritätsprinzip bei Bauanträgen bzw. bei Bauantragsänderungen

1. Sachstand:

13.05.2003 Bauantrag nach § 63 LBauO durch die Firma Provento

15.09.2003 Bauantrag nach § 63 LBauO durch den Nachbarn Herr Georg Valder

01.10.2003 Änderung des Bauantrages durch die Firma Provento
Änderung erfolgt aufgrund der Lage unter einer Richtfunkstrecke; die Windkraftanlage soll nun 50 Meter entfernt (in östlicher Richtung) vom ursprünglich geplanten Aufstellungsort errichtet werden

10.10.2003 Änderung des Bauantrages des Nachbarn Herr Georg Valder
Änderung beinhaltet einen anderen Anlagentyp und einen verschobenen Standort

02.12.2003 Erteilung des Bauscheins an die Firma Provento

2. Rechtliche Beurteilung:

Den Ausführungen des Sachbearbeiters, Herr Loosen, ist vorliegend zuzustimmen. Die LBauO enthält zum Problem der Mehrheit von Bauanträgen keine Regelung. Daher gilt bei einer Mehrheit von Bauanträgen in verfahrensrechtlicher Sicht das ungeschriebene sog. Prioritätsprinzip. Danach werden die Bauanträge nach zeitlichem Eingang bei der Behörde behandelt. Derjenige Bauantrag, welcher zuerst vollständig im Sinne des § 63 II LBauO bei der Behörde eingeht, hat Priorität gegenüber dem zeitlich später eingehenden Bauantrag. Vorliegend ergibt sich aus den Unterlagen nicht, dass der Bauantrag der Firma Provento vom 13.05.2003 unvollständig im Sinne des § 63 II LBauO war. Mithin gebührt diesem der Vorrang gegenüber dem zeitlich später eingegangenen Bauantrag (15.09.2003) des Herrn Valder.

Mit der Behandlung der Bauanträge nach zeitlicher Priorität ist untrennbar verbunden, dass sich bei widersprechenden bzw. sich ausschließenden Bauanträgen nur der zeitlich vorrangige (vollständige) Bauantrag genehmigt werden kann.
Zu den dabei heranzuziehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nach denen die Baugenehmigungsbehörde zu verfahren hat, zählen u.a. das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 III GG und der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 I GG. Hieraus folgt, dass das Vorgehen der Behörde nicht willkürlich sein darf. Vorliegend wird durch die strikte Anwendung des Prioritätsprinzips gerade nicht gegen das Willkürverbot verstoßen. Vielmehr ist der zeitliche Eingang eines Antrags ein sachgerechter überprüfbarer Beurteilungspunkt, an den die Behörde anknüpfen kann.[1]

Vorliegend stellt sich aber noch ein weiteres Problem, denn beide Antragssteller haben ihre Bauanträge jeweils geändert. Bei strikter Anwendung des Prioritätsgrundsatzes findet sich jedoch auch hier eine zufrieden stellende Lösung. Die Firma Provento reichte eine Bauantragsänderung am 01.10.2003 ein. Die Änderung hatte eine Verschiebung des Aufstellungsortes der Windkraftanlage zum Inhalt. Wegen dieser Änderung eines wesentlichen Punktes im Bauantrag (Aufstellungsort der baulichen Anlage) geht die herrschende Meinung von einem neuen Bauantrag aus. Somit lag ab dem 01.10. ein neuer Bauantrag mit neuem Inhalt vor.
Wäre der Fall nun hier zu Ende, so hätte der Bauantrag des Herrn Valder vom 15.09.2003 Priorität vor dem neuen Bauantrag der Firma Provento vom 01.10.2003. Jedoch reicht der Herr Valder am 10.10.2003 ebenfalls eine Bauantragsänderung bei der Behörde ein. Die Änderung hatte einen anderen Anlagentyp und eine andere Anlagengröße zum Inhalt. Wegen dieser Änderung eines wesentlichen Punktes im Bauantrag (Typ und Ausmaß der baulichen Anlage) geht die herrschende Meinung auch hier von einem neuen Bauantrag aus. Somit lag ab dem 10.10. auch ein neuer Bauantrag des Herrn Valder mit neuem Inhalt vor. Der alte Bauantrag wurde durch die wesentliche Änderung zumindest konkludent zurückgenommen. Dies ist nach allgemeiner Auffassung bis zur Bestandskraft der Behördenentscheidung über den Bauantrag möglich.[2]

Ergebnis:

Ab dem 01.10. lag ein neuer Bauantrag der Firma Provento vor. Ab dem 10.10. lag ein neuer

[1] OVG Lüneburg in ND MBl 1992, 956 m.w.N.
[2] Jeromin/Schmidt/Lang, Kommentar zur LBauO, Band I, § 63 Rn. 15, 16.

Bauantrag des Herrn Valder vor. Unter Beachtung des Prioritätsprinzips ist der Antrag der Firma Provento somit vorrangig.

II. Müssen alle Bauunterlagen für die Begründung des Prioritätsprinzips eingereicht sein? Oder genügt beispielsweise schon die Ankündigung, dass man vorhat einen Bauantrag in absehbarer Zeit einzureichen?

Um ein gewisses Maß an Rechtssicherheit zu gewährleisten und für eine klare Anwendung des Prioritätsprinzips müssen nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen alle Bauunterlagen für die Begründung des Prioritätsprinzips eingereicht sein. Ein unvollständiger Antrag soll nicht die Möglichkeit bieten können, eine Rechtsposition zu sichern. Man stelle sich beispielsweise den Fall vor, dass der potenzielle Bauherr einen unvollständigen Bauantrag dergestalt einreicht, dass er nur das Antragsformular (vielleicht sogar noch unvollständig) ausfüllt, jedoch die gesamten übrigen Unterlagen (Bauzeichnung, Unterzeichnung des Architekts, etc.) noch fehlen. Einen Tag später stellt der Nachbar einen vollständigen Bauantrag, der von der Behörde sofort geprüft werden könnte. Nun wäre es nur schwer verständlich, wenn der unvollständige Bauantrag dem ersten Antragsteller im Rahmen des Prioritätsprinzips eine Rechtsposition sichern könnte. Das zu beachtende Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 III GG und der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 I GG wären danach ebenfalls missachtet.

Ergebnis:

Es müssen alle Bauunterlagen im Sinne des § 63 II LBauO für die Begründung und Anwendung des Prioritätsprinzips eingereicht sein

III. Reicht ein Bauvorbescheid/Bauvoranfrage im Sinne des § 72 LBauO für die Begründung des Prioritätsprinzips aus?

Der Bauvorbescheid im Sinne des § 72 LBauO ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG. Er ist zudem ein vorweggenommener Teil der späteren Baugenehmigung. Mit ihm wird verbindlich, aber befristet, durch die Bauaufsichtsbehörde festgestellt, dass dem Bauvorhaben hinsichtlich der zur Entscheidung gestellten Einzelfrage keine Hindernisse nach den im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Bestimmungen des öffentlichen Rechts

entgegenstehen. Eine Baufreigabe ist damit aber nicht verbunden (Unterschied zur Baufreigabe gemäß § 73 LBauO).[3]

Eine Bauvoranfrage findet somit nur im Vorfeld eines Bauantrages ihren Platz. Die Baugenehmigung ist neben dem Bauvorbescheid völlig selbständig (Wortlaut: "Vor Einreichung des Bauantrags....").[4]

Somit gilt zwar bei mehreren Bauvoranfragen wiederum das Prioritätsprinzip untereinander (s.o.), jedoch bei einer Bauvoranfrage und einem Bauantrag gilt dieses nicht. Denn in diesem Fall liegen zwei unterschiedliche Regelungen mit unterschiedlicher Zielsetzung (Voranfrage bzw. Baugenehmigung) vor, die sich nicht auf der gleichen zeitlichen Ebene abspielen (Wortlaut: "Vor Einreichung des Bauantrags..."), so dass die zeitliche Priorität folglich kein Beurteilungskriterium sein kann.

Ergebnis:

Bei mehreren Bauvoranfragen gilt das Prioritätsprinzip untereinander (s.o.). Bei einer Bauvoranfrage und einem Bauantrag gilt dieses jedoch nicht, da in diesem Fall zwei unterschiedliche Regelungen mit unterschiedlicher Zielsetzung vorliegen, die sich nicht auf der gleichen zeitlichen Ebene abspielen.

IV. Problematik des BImSchG

1. Wie ist das BImSchG im Rahmen des Bauordnungs- bzw. des Bauplanungsrechts anwendbar? Eventuelle Konkurrenzen?

Die dem Immissionsschutz dienenden Regelungen in § 16 LBauO werden weitgehend durch das Bundesimmissionsschutzgesetz verdrängt.[5] Im Rahmen der Erteilung einer Baugenehmigung (§ 70 I 1 LBauO: „...keine...sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.") ist deshalb insbesondere § 22 BImSchG zu beachten.[6]

2. Voraussetzungen des § 22 BImSchG

a) Nicht genehmigungsbedürftige Anlage

---

[3] Jeromin/Schmidt/Lang, Kommentar zur LBauO, Band I, § 72 Rn. 3.
[4] Jeromin/Schmidt/Lang, Kommentar zur LBauO, Band I, § 72 Rn. 12.
[5] VGH Mannheim in VBlBW 1982, 137; Dürr/Seiler-Dürr, Baurecht, Rn. 210.
[6] BVerwG in NVwZ 1987, 884.

Eine Windkraftanlage ist nach § 4 BImSchG iVm 4. BImSchV unstreitig genehmigungsfrei im Rahmen des BImSchG.

b) Schädliche Umwelteinwirkungen

Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung ist in § 3 I BImSchG legal definiert. Danach muss es sich u. a. um Immissionen handeln. Auch der Begriff der Immission ist im BImSchG geregelt, nämlich in § 3 II BImSchG. Danach sind Immissionen einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Die typischen Probleme bei Windkraftanlagen sind häufig die Geräuschimmissionen und die Lichtreflexionen (sog. Disco-Effect).[7] Die vorliegende Problematik des Eiswurfs fällt jedoch nicht unter die Begriffe Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlen im Sinne des § 3 II BImSchG.

Der Begriff des Eiswurfs könnte aber unter „ähnliche Umwelteinwirkungen" fallen. Bei ihnen geht es nach herrschender Auffassung immer um „physische" Vorgänge, nicht aber um immaterielle Einwirkungen wie etwa „ästhetische" oder „sittliche" Einwirkungen. Zu den „ähnlichen Umwelteinwirkungen" im Sinne des § 3 II BImSchG zählen Einwirkungen durch unwägbare Stoffe, etwa durch Kalt- oder Heißluft, nicht aber durch wägbare („grobkörperliche") Stoffe, etwa Gesteinsbrocken oder Insekten.[8]
Zu den unwägbaren Stoffen gehören alle Gegenstände, die in der Luft nicht sofort vollständig zu Boden sinken.[9] Vorliegend zählen Eisbrocken bzw. Eissplitter wohl zu den wägbaren, grobkörperlichen Stoffen, vergleichbar mit Gesteinsbrocken, so dass eine „ähnliche Umwelteinwirkungen" im Sinne des § 3 II BImSchG nicht vorliegt.

Ergebnis:
Die eventuell bestehende Eiswurfgefahr fällt nicht unter den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG. Somit liegt, mangels aller Tatbestandsvoraussetzungen, kein Verstoß gegen § 22 BImSchG vor.

---

[7] Landmann/Rohmer, Kommentar zum Umweltrecht, Band I, § 22 Rn. 13 f.; Ogiermann, Rechtsfragen der Errichtung von Windkraftanlagen, S. 130 ff.
[8] Sparwasser/Engel/Vosskuhle, Umweltrecht, 5. Auflage, § 10 Rn. 106; Jarass, Kommentar zum BImSchG, 5. Auflage, § 3 Rn. 8; Ogiermann, Rechtsfragen der Errichtung von Windkraftanlagen, S. 130.
[9] Jarass, Kommentar zum BImSchG, 5. Auflage, § 3 Rn. 8.

V. Gebot der Rücksichtnahme im Rahmen des § 35 III 1 BauGB

Das in § 35 III 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme geht über den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung hinaus. Das Rücksichtnahmegebot besagt generell, dass zwischen den gegenläufigen Nutzungen (Provento <-> Widerspruchsführer) eine Interessensabwägung vorzunehmen ist, die sich an dem Kriterium der Unzumutbarkeit auszurichten hat.[10] Unzumutbarkeit in diesem Sinne ist in Anlehnung an die Begriffsbestimmung des BImSchG anzunehmen, wenn von der Anlage Imissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen. Dabei bestimmt sich die Erheblichkeit nach der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der betroffenen Rechtsgüter.

Fraglich ist, ob von der Anlage Imissionen im Sinne des § 3 II BImSchG ausgehen. Wie oben bereits festgestellt, fällt die vorliegende Problematik des Eiswurfs jedoch nicht unter die Begriffe Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlen im Sinne des § 3 II BImSchG. Der Begriff des Eiswurfs fällt auch nicht unter den Begriff der „ähnlichen Umwelteinwirkungen" (s.o.).

Zudem müssen beim Rücksichtnahmegebot die gegenläufigen Nutzungen (Provento <-> Widerspruchsführer) in einer Interessensabwägung abgewogen werden, die sich an dem Kriterium der Unzumutbarkeit auszurichten hat.

Vorliegend möchte die Firma Provento das Grundstück für die Errichtung von Windkraftanlagen nutzen, Nutzungsinteresse ist also die Windenergienutzung.

Der Widerspruchsführer Herr Valder und die Widerspruchsführer, Frau Schneiders und Frau Valder geben zunächst an, dass man das betreffende Grundstück (ob nun als Eigentümer, Ermächtigter oder Pächter) als Weihnachtsbaumkultur nutzt. Das Nutzungsinteresse ist somit zunächst die Züchtung von Weihnachtsbäumen.

Jedoch beantragte der Widerspruchsführer Herr Valder ebenfalls eine Baugenehmigung zur Errichtung einer Windkraftanlage. Die Errichtung der Anlage soll inmitten der besagten Weihnachtsbaumkultur erfolgen. Das Nutzungsinteresse ist also ebenfalls, wie bei der Firma Provento, zumindest zum Teil, die Windenergienutzung.

Die Voraussetzung der gegenläufigen Nutzungsinteressen ist mithin hinsichtlich der Windenergienutzung zum großen Teil nicht gegeben. Danach bleibt allein die „Zusatznutzung" als Weihnachtsbaumkultur für eine Interessensabwägung übrig.

---

[10] Jeromin/Schmidt/Lang, Kommentar zur LBauO, Band II, Anhang Windenergieanlagen Nr. 1.5.; Dürr/Seiler-Dürr, Baurecht, Rn. 282.

Somit stehen sich die Auswirkungen der Windkraftanlage der Firma Provento und die „Teil"-Nutzung des Grundstücks als Weihnachtsbaumkultur gegenüber. 61

Die möglichen Auswirkungen der Windkraftanlage der Firma Provento (z.B. Eiswurf) sind jedoch ebenfalls auch denkbar als mögliche Auswirkungen der Windkraftanlage des Herrn Valder. Das Nutzungsinteresse des Herrn Valder ist danach ebenso „interessensfeindlich" bezüglich der Weihnachtsbaumkultur, wie das Nutzungsinteresse der Firma Provento.

Vor diesem Hintergrund kann mithin nicht von einer empfindlichen und schutzwürdigen Stellung der Widerspruchsführer, Frau Schneiders und Frau Valder ausgegangen werden, denn das Verhalten der Widerspruchsführer, nämlich die Zustimmung zur Errichtung der Windkraftanlage des Herrn Valder inmitten der Weihnachtsbaumkultur, wäre ansonsten äußerst widersprüchlich.

Bei dem Erfordernis der gegenläufigen Nutzung ist stets auf die gesamte Grundstücksnutzung und nicht auf eine einzelne Person und deren Nutzungsabsicht abzustellen. Mithin können sich die Widerspruchsführer, Frau Schneiders und Frau Valder, nicht allein auf „ihr" Nutzungsinteresse „Weihnachtsbäume" zurückziehen, wenn sie gleichzeitig die Zustimmung zur Nutzung des Grundstücks als Standort für die Windkraftanlage des Herrn Valder erteilt haben.

Außerdem ist die Anlage der Firma Provento 70 Meter von der nächstgelegenen Weihnachtsbaumkultur entfernt und mit einem Vibrationssystem ausgestattet, so dass von einer dauerhaften Gefahr, die erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft hervorruft nicht ausgegangen werden kann.

Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass es in Rheinland-Pfalz neben der LBauO und den fachgesetzlichen Regelungen (z.B. Wassergesetz, Straßenrecht, etc.) keine gesetzlichen Abstandsvorgaben gibt. Es werden lediglich Abstände empfohlen.[11] Dies mag anders in Nordrhein-Westfalen sein.

Ergebnis:

Das Gebot der Rücksichtnahme ist vorliegend nicht verletzt.

[11] Jeromin/Schmidt/Lang, Kommentar zur LBauO, Band II, Anhang Windenergieanlagen Nr. 1.5.

VI. § 35 III 1 Nr. 3 BauGB

62

Die Definition des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung in § 35 III 1 Nr. 3 BauGB ist gleichbedeutend mit der des § 3 I BImSchG.[12]

Ergebnis:

Die Argumentation der Widerspruchsführer stützt sich einzig auf die Eiswurfgefahr der Windkraftanlage. Diese rufe schädliche Umwelteinwirkungen hervor. Mangels vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 I, II BImSchG (s.o.) ist jedoch eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne des § 35 III 1 Nr. 3 BauGB durch die eventuell bestehende Eiswurfgefahr nicht gegeben.

[12] Dürr/Seiler-Dürr, Baurecht, Rn. 132; BVerwGE 52, 122; BauR 1990, 689.

Kreisverwaltung Cochem-Zell

in Cochem
- Kreisrechtsausschuß -
Az.: - 11 - W 58/2004

63

56812 Cochem, 8.6.2004

Niederschrift

über

die mündliche Verhandlung des Kreisrechtsausschusses Cochem-Zell am

Dienstag, 8. Juni 2004

Anwesend waren:

1. als Vorsitzender: Kreisverwaltungsdirektor Alfred Steimers
2. als Beisitzer: Herr Heinz Kugel
   Herr Werner Basset

In dem Widerspruchsverfahren

ENP GmbH Geschäftsführer Herrn Höhler, Katharinenstr. 51, 49078 Osnabrück

- Widerspruchsführerin -

g e g e n

den Landkreis Cochem-Zell, vertr. d. d. Landrat in Cochem

- Widerspruchsgegner -

w e g e n

LBauO

erschienen bei Aufruf der Sache:

1. für die Widerspruchsführerin: Herr Carsten Höhler und Herr Christoph Groß
2. für den Widerspruchsgegner: Frau Zang und Herr Loosen

Der Vorsitzende trug die Sache vor und machte die Verwaltungsakten zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Beteiligten eingehend erörtert.

a) ENP GmbH, Herrn Geschäftsführer Carsten Höhler, Katharinenstr. 51 49078 Osnabrück gegen PZU
b) Abt. 6 - BG-K 0573/2003 - im H a u s e ~~gegen EB~~

64

Die Beteiligten schließen folgenden Vergleich:

1. Die Vertreter des Widerspruchsgegners erklären, dass sie in Übereinstimmung mit der SGD Nord Gewerbeaufsicht die in dem der Genehmigung beigefügten Schreiben vom 13.10.2003 genannten Schallleistungspegel von 103,6 dB(A)auf 105 dB(A)erhöht werden.

2. Außerdem wird von den in den Schreiben noch geforderten Nachmessungen an den Standorten Düngenheim und Eulgem Abstand genommen. Es ist damit lediglich noch am Standort "Auf dem Käulchen 10" in Gamlen eine Nachmessung durchzuführen.

Die Widerspruchsführer erklären daraufhin, dass sie ihren Widerspruch, soweit er sich nicht durch die vorstehenden Erklärungen des Bauamtes erledigt hat, zurücknehmen.

b. u. v.

Die Kosten des Verfahrens werden den Beteiligten je zur Hälfte auferlegt.

Der Vorsitzende

(Alfred Steimers)
Kreisverwaltungsdirektor

Kreisverwaltung Cochem-Zell

65

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 13 20 • 56803 Cochem

Kreisrechtsausschuss
im Hause

über

Frau Kreisverwaltungsdirektorin
Schatz-Fischer

Abteilung	Bauen und Umwelt
Referat	6-60
Auskunft erteilt	Herr Loosen
Zimmer	416
Telefon/FAX	02671/61-416, 02671/61-430
E-MAIL	bauamt.kv@lcoc.de
Dienstgebäude	Endertplatz 2
Datum	08.06.2004

Aktenzeichen BG-K 0573/2003

Widerspruchsverfahren der Ortsgemeinde Gamlen, vertreten durch die RAe Dr. Schulte-Wissermann Kunz Müller
./. den Landkreis Cochem-Zell
wegen Baurecht
Angefochtener Bescheid vom -Bl. 179-185 d.A. I
Widerspruch vom 17.03.04 Bl. 21-24 d.A. III

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersenden wir den obigen Widerspruch zusammen mit den hier entstandenen Verwaltungsakten, Akte I -Bl. 1-202, Akte III Bl. 1-41, mit der Bitte um Entscheidung.

Mit Antrag vom 15.07.03, hier eingegangen am 21.07.03, begehrte die Firma ENP GmbH, die Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Gamlen, Flur 6, Flurstücke 35, 38 u.a.. Nach durchgeführter Behördenbeteiligung konnte festgestellt werden, dass dem Vorhaben weder baurechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstanden. Jedoch hat die Ortsgemeinde ihr Einvernehmen mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.09.03 zur Erteilung der Genehmigung versagt. Mit Schreiben vom 11.12.03 wurde die Ortsgemeinde gemäß § 71 Abs. 3 LBauO angehört. In der Gemeinderatssitzung vom 28.01.04 hat die Ortsgemeinde dann erneut beschlossen, dass Einvernehmen nicht zu erteilen. Begründet wurde die Versagung des Einvernehmens mit einer geplanten Ausweisung eines Neubaugebiets. Da sich diese Gründe nach eingehender Prüfung als nicht stichhaltig erwiesen, wurde die Baugenehmigung unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens unter dem 05.02.04 erteilt. Gegen diese erteilte Genehmigung

richtet sich der Widerspruch der Wf. Am 15.03.04 hat die Wf den Aufstellungsbeschluss für das Neubaugebiet „Auf'm Käulchen – Teil II" gefasst.

Fraglich ist vorliegend, ob bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit dieser Aufstellungsbeschluss zu beachten ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtmäßigkeitsbewertung ist im Widerspruchsverfahren unabhängig von der jeweiligen Widerspruchsart grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids (Hess. VGH, Beschl. vom 31.05.90).

Zunächst weisen wir darauf hin, dass die erstmalige Versagung des Einvernehmens in der Gemeinderatssitzung am 15.09.03 nicht von den Gründen einer benötigten Baulandausweisung getragen war. Vielmehr wurde beschlossen zunächst das Einvernehmen zu erteilen und bei Ersetzung einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen. Erstmalig wurde die Notwendigkeit von neuem Baugelände in der Sitzung am 28.01.04 dargelegt.

Fraglich erscheint hier, ob den genehmigten Anlagen eine in der Aufstellung befindliche Bauleitplanung entgegengehalten werden kann oder ob nicht vielmehr die Bauleitplanung gemäß dem in § 50 BImSchG verankerten Trennungsprinzip Rechnung tragen und die bereits genehmigten und die darüber hinaus auch schon bestehende Windfarm berücksichtigen muss. Wir weisen darauf hin, dass nördlich des Plangebietes bereits eine Windfarm mit 8 Windkraftanlagen im Bestand vorhanden ist. Weitere zwei Windkraftanlagen sind bestandskräftig genehmigt.

Weiter wird ernsthaft in Frage gestellt, ob die Bauleitplanung überhaupt erforderlich ist im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB. Hierbei weisen wir darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Auf'm Wasen" 1998 die Ausweisung im Südwesten der Ortsgemeinde Gamlen mit dem Ergebnis der Dorferneuerungs- und Entwicklungsplanung begründet (bioklimatische Funktion des Hanges, deshalb keine Ausweisung im Nordosten) wurde. Dies entspricht auch dem derzeit geltenden Flächennutzungsplan der Baupotentialflächen im Süden der Ortsgemeinde als Mischgebiet darstellt. Die eingeleitete Bauleitplanung widerspricht dem geltenden Flächennutzungsplan und auch der in der Dorferneurungs- und Entwicklungsplanung fixierten planerischen Konzeption der Ortsgemeinde.

Nach unseren Aufzeichnungen wurden seit dem 1.1.2000 in Gamlen Genehmigungen für den Bau von 15 Einfamilienhäusern erteilt. Derzeit sind in den bereits ausgewiesenen Bebauungsplangebieten noch etwa 15 Bauplätze unbebaut. Darüber hinaus befinden sich im unbebauten Innenbereich der Ortsgemeinde ebenfalls noch freie Bauplätze. Die Plangebietsgröße beträgt derzeit 3,5 ha und weist 36 neue Bauplätze aus. Dies übersteigt offensichtlich bei weitem den Flächenbedarf der Ortsgemeinde Gamlen. Gerade vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und dem Trend der rückläufigen Baugenehmigungen und Freistellungsverfahren käme dies einer unzulässigen Vorratsplanung gleich.

Nach alledem wurde eine nicht erforderliche Bauleitplanung eingeleitet. Im Rahmen dieser Bauleitplanung sind die genehmigten Anlagen entsprechend § 50 BImSchG zu beachten. Nach den o.a. Gründen spricht derzeit einiges dafür, dass die Planung in ihrer jetzigen Fassung nicht genehmigungsfähig sein dürfte.

67

Selbst wenn man die Rechtmäßigkeit der Planung unterstellt, beträgt der Abstand zwischen der nächstgelegen überbaubaren Grundstückfläche und der nächstgelegenen Windkraftanlage ca. 550 m. Nach dem vorgelegten und genehmigten Schallgutachten würde der nachts in einem WA geltende Schallpegel von 40 db(A) schon in einem Abstand von 500 m nicht mehr überschritten.

Weitere Gründe die der Rechtmäßigkeit der erteilten Baugenehmigung entgegenstehen könnten sind nicht ersichtlich und wurden von der Wf auch nicht vorgetragen.

Nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage halten wir an der getroffenen Entscheidung fest und beantragen daher, den Widerspruch kostenpflichtig zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Thorsten Loosen

Anlage
1 Vorgang

Kreisverwaltung Cochem-Zell

68

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 13 20 • 56803 Cochem

Kreisrechtsausschuss
im Hause

über

Frau Kreisverwaltungsdirektorin
Schatz-Fischer

Abteilung	Bauen und Umwelt
Referat	6-60
Auskunft erteilt	Herr Loosen
Zimmer	416
Telefon/FAX	02671/61-416, 02671/61-430
E-MAIL	bauamt.kv@lcoc.de
Dienstgebäude	Endertplatz 2
Datum	08.06.2004

Aktenzeichen BG-K 0573/2003

Widerspruchsverfahren der Firma proVento GmbH & Co.KG, August-Thyssen-Str. 23-25, 56070 Koblenz
./. den Landkreis Cochem-Zell
wegen Baurecht
Angefochtener Bescheid vom 05.02.04 -Bl. 179-185 d.A. I
Widerspruch vom 11.03.04 Bl. 29 d.A. III

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersenden wir den obigen Widerspruch zusammen mit den hier entstandenen Verwaltungsakten, Akte I -Bl. 1-202, Akte III Bl. 1-41, mit der Bitte um Entscheidung.

Mit Antrag vom 15.07.03, hier eingegangen am 21.07.03, begehrte die Firma ENP GmbH, die Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Gamlen, Flur 6, Flurstücke 35, 38 u.a.. Nach durchgeführter Behördenbeteiligung konnte festgestellt werden, dass dem Vorhaben weder baurechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstanden. Jedoch hat die Ortsgemeinde ihr Einvernehmen zur Erteilung der Genehmigung versagt. Daher wurde die Baugenehmigung unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens erteilt.

Gegen diese erteilte Genehmigung richtet sich der Widerspruch der Wf.

Mit Antrag vom 03.07.03 beantragte die WF die Erteilung eines Bauvorbescheides zur Errichtung von drei Windkraftanlagen des Typs GE Windenergie, Nabenhöhe 85 m, Rotordurchmesser 77 m, in der Gemarkung Gamlen. Außer dem Anlagentyp und den vorgesehenen Standorten enthielt diese Voranfrage keine weiteren Informationen. Mit Schreiben vom 23.10.03 hatte die Fa. Medici GmbH & Co.KG angezeigt, dass sie nunmehr Träger für zwei dieser drei beantragten Anlagen ist.

Mit Schreiben vom 27.10.03 hat dann die Fa. Medici GmbH & Co.KG einen Bauantrag (Az.: BG-K 0862/2003) über zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon, Nabenhöhe 86 m, Rotordurchmesser 70

69

m, eingereicht. Ebenso hat unter dem gleichen Datum die Wf einen Bauantrag über eine Windkraftanlage des Typs Typs Enercon, Nabenhöhe 86 m, Rotordurchmesser 70 m, hier eingereicht.

Die Wf macht geltend, die Fa. ENP hätte unter Beachtung des Prioritätsprinzip die unter dem 03.07.03 beantragten Anlagen berücksichtigen müssen.

Dies ist jedoch nicht nachvollziehbar. Der Antrag der Wf vom 03.07.03, eingegangen am 04.07.03, hatte die Erteilung eines Bauvorbescheides zur Errichtung von drei Windkraftanlagen zum Gegenstand. Seit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.01 bedürfen Windfarmen ab drei Windkraftanlagen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Genehmigung von 3 bis 5 Anlagen erfolgt im vereinfachten Verfahren. Windfarmen ab 6 Anlagen werden im sog. förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt.

Dies hat zur Folge, dass es sich nicht um eine Bauvoranfrage sondern um eine Voranfrage nach § 9 BImSchG gehandelt hat. Gemäß § 9 BImSchG kann durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden. Voraussetzung ist u.a. jedoch, dass hieran ein berechtigtes Interesse besteht. Das wurde der Wf mit Schreiben vom 22.07.03 mitgeteilt. Gleichzeitig wurde diese aufgefordert, die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, welche sie geprüft haben möchte zu konkretisieren und für den Antrag entsprechend § 5 9. BImSchV den amtlichen Antragsvordruck zu verwenden.

Für die Anwendung des Prioritätsgrundsatzes ist nicht allein entscheidend wann ein Antrag eingegangen ist, sondern es ist auch noch zu beachten, zu welchem Zeitpunkt die Antragsunterlagen vollständig der Behörde vorliegen. Sonst hätte ein Konkurrent die Möglichkeit bei Anwendung des Prioritätsgrundsatzes auch bei Einreichung unvollständiger Unterlagen zuerst zum Zuge zu kommen.

Die Wf hatte auf das Schreiben der Wg vom 22.07.03 nicht reagiert. Damit lag ein unvollständiger, nicht präzisierter Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid vor, welcher in dieser Form hätte zurückgewiesen werden müssen. Ein solcher unvollständiger Antrag ist nicht geeignet einen vollständigen Bauantrag eines Konkurrenten in der Priorität zu verdrängen.

Unabhängig davon sind seit dem Zeitpunkt des Trägerwechsels aus einem Verfahren zwei neue Verfahren entstanden, nämlich zwei eigenständige Bauvoranfragen. Für diese Bauvoranfragen haben zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vollständige Unterlagen vorgelegen. Vielmehr hat die Wf mit Schreiben vom 27.10.03 einen Bauantrag zur Errichtung von einer WKA hier eingereicht. Der Anlagentyp ist jedoch mit denen, welche Gegenstand der immissionschutzrechtlichen Voranfrage waren, nicht identisch. Auch hieraus lässt sich erkennen, dass massgebliches Datum für die Priorität des Bauantrags der Wf, das Eingangsdatum ist. Der Bauantrag ist am 28.10.03 hier eingegangen und liegt damit zeitlich über drei Monate hinter dem Antrag der Fa. ENP GmbH. Folglich musste die Fa. ENP GmbH weder die Anlagen aus der immissionsrechtlichen Voranfrage der Wf noch die Anlagen aus dem Bauantrag der Fa. Medici GmbH & Co.KG berücksichtigen.

Die Wf macht zwar geltend sie sei in der Priorität vor der Fa. ENP GmbH, trägt dabei jedoch keine Gründe vor, dass sie durch die erteilte Genehmigung in ihren eigenen Rechten verletzt ist. Auch weitere Gründe die der Gültigkeit der Baugenehmigung entgegenstehen könnten, werden nicht vorgetragen. 70

Nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage halten wir an der getroffenen Entscheidung fest und beantragen daher, den Widerspruch kostenpflichtig zurückzuweisen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Thorsten Loosen

Kreisverwaltung Cochem-Zell

71

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 13 20 • 56803 Cochem

Kreisrechtsausschuss
im Hause

über

Frau Kreisverwaltungsdirektorin
Schatz-Fischer

Abteilung	Bauen und Umwelt
Referat	6-60
Auskunft erteilt	Herr Loosen
Zimmer	416
Telefon/FAX	02671/61-416, 02671/61-430
E-MAIL	bauamt.kv@lcoc.de
Dienstgebäude	Endertplatz 2
Datum	08.06.2004

Aktenzeichen BG-K 0573/2003

Widerspruchsverfahren der Fa. Medici GmbH & Co.KG, Koblenzer Str. 15., 56759 Kaisersesch
./. den Landkreis Cochem-Zell
wegen Baurecht
Angefochtener Bescheid vom 05.02.04 -Bl. 179-185 d.A. I
Widerspruch vom 11.03.04 Bl. 28 d.A.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersenden wir den obigen Widerspruch zusammen mit der hier entstandenen Verwaltungsakte, Akte I -Bl. 1-202, Akte III Bl. 1-41 sowie die Akte BIM-K 0583/2003mit der Bitte um Entscheidung.

Mit Antrag vom 15.07.03, hier eingegangen am 21.07.03, begehrte die Firma ENP GmbH, die Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Gamlen, Flur 6, Flurstücke 35, 38 u.a.. Nach durchgeführter Behördenbeteiligung konnte festgestellt werden, dass dem Vorhaben weder baurechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstanden. Jedoch hat die Ortsgemeinde ihr Einvernehmen zur Erteilung der Genehmigung versagt. Daher wurde die Baugenehmigung unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens erteilt.

Gegen diese erteilte Genehmigung richtet sich der Widerspruch der Wf.

Mit Antrag vom 03.07.03 beantragte die Fa. proVento die Erteilung eines Bauvorbescheides zur Errichtung von drei Windkraftanlagen des Typs GE Windenergie, Nabenhöhe 85 m, Rotordurchmesser 77 m, in der Gemarkung Gamlen. Außer dem Anlagentyp und den vorgesehenen Standorten enthielt diese Voranfrage keine weiteren Informationen. Mit Schreiben vom 23.10.03 hatte die Wf angezeigt, dass sie nunmehr Träger für zwei dieser drei beantragten Anlagen ist.

72

Mit Schreiben vom 27.10.03 hat dann die WF einen Bauantrag (Az.: BG-K 0862/2003) über zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon, Nabenhöhe 86 m, Rotordurchmesser 70 m, eingereicht.

Die Wf macht geltend, die Fa. ENP hätte unter Beachtung des Prioritätsprinzip diese Anlagen in ihren Unterlagen berücksichtigen müssen.

Dies ist jedoch nicht nachvollziehbar. Der Antrag der Fa. proVento vom 03.07.03, eingegangen am 04.07.03, hatte die Erteilung eines Bauvorbescheides zur Errichtung von drei Windkraftanlagen zum Gegenstand. Seit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.01 bedürfen Windfarmen ab drei Windkraftanlagen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Genehmigung von 3 bis 5 Anlagen erfolgt im vereinfachten Verfahren. Windfarmen ab 6 Anlagen werden im sog. förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt.

Dies hat zur Folge, dass es sich nicht um eine Bauvoranfrage sondern um eine Voranfrage nach § 9 BImSchG gehandelt hat. Gemäß § 9 BImSchG kann durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden. Voraussetzung ist u.a. jedoch, dass hieran ein berechtigtes Interesse besteht. Das wurde der Fa. proVento mit Schreiben vom 22.07.03 mitgeteilt. Gleichzeitig wurde diese aufgefordert, die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, welche sie geprüft haben möchte zu konkretisieren und für den Antrag entsprechend § 5 9. BImSchV den amtlichen Antragsvordruck zu verwenden.

Für die Anwendung des Prioritätsgrundsatzes ist nicht allein entscheidend wann ein Antrag eingegangen ist, sondern es ist auch noch zu beachten, zu welchem Zeitpunkt die Antragsunterlagen vollständig der Behörde vorliegen. Sonst hätte ein Konkurrent die Möglichkeit bei Anwendung des Prioritätsgrundsatzes auch bei Einreichung unvollständiger Unterlagen zuerst zum Zuge zu kommen.

Die Fa. proVento hatte auf das Schreiben der Wg vom 22.07.03 nicht reagiert. Damit lag ein unvollständiger, nicht präzisierter Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid vor, welcher in dieser Form hätte zurückgewiesen werden müssen. Ein solcher unvollständiger Antrag ist nicht geeignet einen vollständigen Bauantrag eines Konkurrenten in der Priorität zu verdrängen.

Unabhängig davon sind seit dem Zeitpunkt des Trägerwechsels aus einem Verfahren zwei neue Verfahren entstanden, nämlich zwei eigenständige Bauvoranfragen. Für diese Bauvoranfragen haben zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vollständige Unterlagen vorgelegen. Vielmehr hat die Wf mit Schreiben vom 27.10.03 einen Bauantrag zur Errichtung von zwei WKA hier eingereicht. Die Anlagentypen sind jedoch mit denen, welche Gegenstand der immissionschutzrechtlichen Voranfrage waren nicht identisch. Auch hieraus lässt sich erkennen, dass massgebliches Datum für die Priorität des Bauantrags der Wf, das Eingangsdatum ist. Der Bauantrag ist am 28.10.03 hier eingegangen und liegt damit zeitlich über drei Monate hinter dem Antrag der Fa. ENP GmbH. Folglich musste die Fa. ENP GmbH weder die Anlagen aus der immissionsrechtlichen Voranfrage der Fa. proVento noch die Anlagen aus dem Bauantrag der Wf berücksichtigen.

Die Wf macht zwar geltend sie sei in der Priorität vor der Fa. ENP GmbH, trägt jedoch keine Gründe vor, dass sie durch die erteilte Genehmigung in ihren Rechten verletzt ist. Auch weitere Gründe die der Gültigkeit der Baugenehmigung entgegenstehen könnten, werden nicht vorgetragen.

Nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage halten wir an der getroffenen Entscheidung fest und beantragen daher, den Widerspruch kostenpflichtig zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Thorsten Loosen

Anlage
1 Vorgang

Kreisverwaltung Cochem-Zell

74

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 13 20 • 56803 Cochem

Kreisrechtsausschuss
im Hause

über

Frau Kreisverwaltungsdirektorin
Schatz-Fischer

Abteilung	Bauen und Umwelt
Referat	6-60
Auskunft erteilt	Herr Loosen
Zimmer	416
Telefon/FAX	02671/61-416, 02671/61-430
E-MAIL	bauamt.kv@lcoc.de
Dienstgebäude	Endertplatz 2
Datum	08.06.2004

Aktenzeichen BG-K 0573/2003

Widerspruchsverfahren des Herrn Rudi Schmitz, Zungerhof, 56759 Eppenberg
./. den Landkreis Cochem-Zell
wegen Baurecht
Angefochtener Bescheid vom -Bl. 179-185 d.A. I
Widerspruch vom 19.03.04 Bl. 30 d.A. III

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersenden wir den obigen Widerspruch zusammen mit den hier entstandenen Verwaltungsakten, Akte I -Bl. 1-202, Akte III Bl. 1-41, mit der Bitte um Entscheidung.

Mit Antrag vom 15.07.03, hier eingegangen am 21.07.03, begehrte die Firma ENP GmbH, die Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Gamlen, Flur 6, Flurstücke 35, 38 u.a.. Nach durchgeführter Behördenbeteiligung konnte festgestellt werden, dass dem Vorhaben weder baurechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstanden. Jedoch hat die Ortsgemeinde ihr Einvernehmen zur Erteilung der Genehmigung versagt. Daher wurde die Baugenehmigung unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens erteilt.

Gegen diese erteilte Genehmigung richtet sich der Widerspruch der Wf.

Bei diesem Widerspruch fehlt es bereits an der Zulässigkeit. Der Wf ist nicht widerspruchsbefugt. Die Widerspruchsbefugnis ist nur gegeben, wenn der Widerspruchsführer geltend machen kann, durch den angefochtenen VA in seinen Rechten verletzt zu sein. Vorliegend handelt es sich um einen drittgerichteten begünstigen VA, der angegriffen wird. Hier ist die Widerspruchsbefugnis nur gegeben, wenn der Wf durch den VA in geschützter Position z.B. als Nachbar, Betroffener, Belasteter beeinträchtigt sein kann. Es ist also ein Verstoß gegen eine sog. „nachbarschützende Norm" erforderlich. Vorliegend ist der Wf aber gerade nicht in einer geschützten Position betroffen. Der Wf ist weder Eigentümer, Nachbar oder Inhaber einer sonstigen schützenswerten Position. Der Wf

75

ist Geschäftsführer der Firmen proVento GmbH & Co.KG sowie Medici GmbH & Co.KG, welche ebenfalls Widerspruch gegen die erteilte Genehmigung eingelegt haben. Der Wf hat den Widerspruch unter privatem Briefkopf verfasst. Also wurde dieser auch von dieser natürlichen Person eingelegt. Folglich fehlt es vorliegend dem Wf an der Widerspruchsbefugnis. Damit ist der Widerspruch unzulässig.

Nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage halten wir an der getroffenen Entscheidung fest und beantragen daher, den unzulässigen Widerspruch kostenpflichtig zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Thorsten Loosen

Anlage
1 Vorgang

Dr. Schulte-Wissermann Kunz Müller
Rechtsanwälte

RAe Dr. Schulte-Wissermann Kunz Müller
Postfach 201462 · 56014 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch
z. H. Herrn Junglas/Herrn Führmann
Bahnhofstraße 47

56759 Kaisersesch
vorab per Telefax: 0 26 71 – 6 12 50

Aktenzeichen	Sekretariat	Durchwahl	Datum
00853/04 / / kr	Di. Dazert/Fr. Kron	Tel.: 0261/301326	10.06.2004
		Fax: 0261/301332	

OG Gamlen ./. ENP
Ihr Zeichen: 2/611-19-06/schu

Sehr geehrter Herr Junglas,
sehr geehrter Herr Führmann,

entsprechend Ihrer Bitte begutachte ich im folgenden den Anspruch eines Windenergieanlagenbetreibers auf Benutzung von Wirtschaftswegen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, zur Verlegung von Kabeltrassen. Zugleich werde ich auf das Schreiben der Rechtsanwälte De Witt & Müller-Wrede vom 25.05.2004 Stellung eingehen.

A. Einführung

Zur Beantwortung der Frage, ob gemeindliche Wirtschaftswege zur Verlegung einer Kabeltrasse von einer Windenergieanlage zu dem örtlichen Verbundnetz (unentgeltlich) zur Verfügung gestellt werden müssen, ist zunächst die Frage des Rechtsregimes zu klären.

Büro Koblenz
Dr. jur. Schulte-Wissermann*
Dipl.-Volkswirt
Eckhard K. Kunz*
Ferdinand Müller*
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Hildrun Pfordte*
Dr. jur. Andreas Dazert*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Michael Schmid
Dr. jur. Carsten Fuchs
Susanne Moritz
Tanja Pfeifer
Regina Schmincke
Gerd Kremer
Dr. jur. Sven Pohlgen LL.M.*
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Gerald Weigner*
Dirk Mahlberg
Dr. jur. Stephan Weinberg

Büro Bonn
Georg Brenner*

In Kooperation:
Pütz & Kollegen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwalt
56218 Mülheim-Kärlich

Büro Koblenz
Mainzer Straße 108 (Villa Spaeter) · 56068 Koblenz
Telefon 0261/30130 · Telefax 0261/3013123

Büro Bonn
Am Rheindorfer Ufer 2 · 53117 Bonn
Telefon 0228/6290689 · Telefax 0228/6290688

Sparkasse Koblenz (BLZ 570 501 20) 58630
Deutsche Bank 24 (BLZ 570 700 24) 054758800
Postbank Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) 32647-678
Steuer-Nummer 22/222/0282/0

kanzlei@schulte-wissermann.de
www.schulte-wissermann.de

Ausgangspunkt ist die Tatsache, daß es sich bei ***Wirtschaftswegen*** nach § 1 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) ***nicht um öffentliche Straßen handelt***. Damit ist als Weichenstellung festzuhalten, daß das Wegeeigentum der Ortsgemeinde nicht durch eine öffentlich-rechtliche Widmung im Sinne des Landesstraßenrechtes überlagert ist. Daher ist auch mit Blick auf die §§ 45 und 46 LStrG festzuhalten, daß sich die Inanspruchnahme der Wirtschaftswege für die Kabeltrasse ausschließlich nach zivilrechtlichen Grundsätzen richtet.

Im ***Zivilrecht*** besteht grundsätzlich Vertragsfreiheit. Diese umfaßt auch die Abschlußfreiheit. In der Regel kann niemand zum Abschluß eines bestimmten Vertrages verpflichtet werden. Die Ausnahme hiervon stellt der sogenannte Kontrahierungszwang dar. Dieser kann sich zum einem aus einer expliziten gesetzlichen Anordnung oder zum anderen aus den Grundsätzen von Treu und Glauben ergeben

B. Gesetzlicher Kontrahierungszwang

I. § 13 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Tatsache ist zunächst, daß § 13 EnWG tatsächlich einen gemeindlichen Kontrahierungszwang regelt. Dieser ist jedoch an genaue tatbestandliche Voraussetzungen gebunden.

Erste Voraussetzung ist, daß es sich bei den für die Kabeltrasse benötigten Flächen um ***„öffentliche Verkehrswege"*** handelt. Nachdem oben festgehalten wurde, daß nach § 1 Abs. 5 LStrG Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen sind und der Begriff „öffentliche Verkehrswege" nur sinnvoll durch das Straßenrecht bestimmt werden kann, ist schon dieses Tatbestandsmerkmal bei bloßen Wirtschaftswegen nach meiner Rechtsauffassung nicht erfüllt.

Als weiteres Kriterium fordert der Tatbestand, daß die ***Leitung „zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern"*** dient. Unter Berücksichtigung der ausgestaltenden Vorschriften (§ 14 Abs. 2 EnWG, § 1 Abs. 2 der KonzessionsabgabenVO) wird hier sehr schnell deutlich, daß es sich in erster Linie um die sogenannte „letzte Meile", mithin das örtliche Verteilungsnetz handelt. Normzweck des § 13 EnWG ist vor allem, daß ein Energieversorgungsunternehmen nur durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen eine sinnvolle Kundenversorgung durchführen kann. Daher gilt der Kontrahierungszwang nach § 13 EnWG sicher für das Verteilungs- und möglicherweise für das Übertragungsnetz, welches die einzelnen Verteilungsnetze verbindet. ***Nicht*** erfaßt wird nach dem Wortlaut daher der ***Anschluß eines Energieerzeugers an das Übertragungs- und Verteilungsnetz***. Im übrigen ist mit Blick

auf die ausdrückliche Bezugnahme auf den „Letztverbraucher" in der Vorschrift nach meiner Rechtsauffassung bereits fraglich, ob auch das Übertragungsnetz erfaßt sein soll.

Darüber hinaus bezieht sich § 13 Abs. 1 EnWG ausdrücklich auf ***Energieversorgungsunternehmen***. Ein solches ist die Gegenseite jedoch nicht. Deren Tätigkeit erschöpft sich darin, Strom zu erzeugen und an den Netzbetreiber abzugeben.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, daß § 13 EnWG sowohl nach seinem Wortlaut als auch nach seinem Sinn und Zweck nicht die Verlegung einer Kabeltrasse zwischen dem Standort der Energieerzeugung und dem Übertragungsnetz durch gemeindliche Wirtschaftswege erfaßt.

II. Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie (96/92/EG)

Vorab ist festzuhalten, daß die Richtlinie 96/92/EG ***mit Wirkung vom 01.07.2004*** durch die ***neue Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie*** vom 26.06.2003 (2003/54/EG) abgelöst und erstere damit aufgehoben wird. Zwischen beiden Richtlinien besteht jedoch eine weitgehende inhaltliche Übereinstimmung. Allerdings sind wesentliche Begriffe neu definiert worden.

Die Gegenseite beruft sich auf die unmittelbare Geltung von ***Artikel 21 der alten Richtlinie***, die den Mitgliedsstaaten auferlegt, zu ermöglichen, daß „***Direktleitungen***" verlegt werden können. Die neue Richtlinie enthält in Artikel 22 eine vergleichbare Regelung.

Abgesehen davon, daß hier bereits das weite Spektrum der Möglichkeiten bei der Ausgestaltung durch die Mitgliedsstaaten gegen eine unmittelbare Anwendung dieser Richtliniennorm spricht, gilt folgendes:

Zunächst ist zu klären, was genau unter einer „Direktleitung" verstanden werden muß. Nach der alten Richtlinie (Artikel 2 Ziffer 12) ist eine Direktleitung eine ***zusätzlich (d.h. parallel) zum Verbundnetz errichtete Leitung***. Das Verbundnetz wird nach Artikel 2 Ziffer 11 definiert als eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die (...) miteinander verbunden sind. Nach meiner Rechtsauffassung wird man hieraus folgern können, daß die Direktleitung lediglich als ***Alternative zum Verbundnetz*** verstanden wird. Sie erfaßt daher die ***Verbindung zwischen der Energieerzeugungsanlage und dem Verbundnetz nicht***. Dies wird noch deutlicher unter Artikel 2 Ziffer 15 der neuen Richtlinie, wo diese die Direktleitung selbständig definiert. Danach ist eine Direktleitung eine Leitung, die (...) einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet.

Die Gegenseite verfügt weder über eine eigene Betriebsstätte, noch ein Tochterunternehmen noch zugelassene Kunden, mit denen ihre Windanlage verbunden werden könnte. Da es somit nach dem Wortlaut beider Richtlinien an den Merkmalen für eine „Direktleitung" fehlt, wenn Wirtschaftswege zum Anschluß einer Erzeugungsanlage an das Verbundnetz in Anspruch genommen werden sollen, sind auch die ***entsprechenden Richtlinienbestimmungen auf die vorliegende Konstellation nicht anwendbar***.

III. §§ 19 und 20 GWB

§ 20 GWB scheidet nach meiner Auffassung bereits deshalb aus, weil er voraussetzt, daß ***„gleichartige Unternehmen" anders behandelt werden***. Eine derartige Diskriminierung der Gegenseite ist jedoch so lange nicht erkennbar, wie keine Wirtschaftswege der Ortsgemeinde für andere Windenergieanlagenbetreiber zur Verfügung gestellt werden. Daher käme für die Verweigerung der Wegenutzung allenfalls eine ***„mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung" nach § 19 GWB*** in Betracht. Zu denken wäre hier an § 19 Abs. 4 Ziffer 1 GWB, die Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer ohne sachlichen Grund. Selbst wenn man aber unterstellt, daß die Ortsgemeinde hinsichtlich des Weges ein „marktbeherrschendes Unternehmen" sei, müßte sie selbst auf diesem, einem vor- oder nachgelagerten Markt tätig sein (Bechtold, GWB, 2. Auflage, § 19 Rz. 81). Dies ist nicht erkennbar.

Weiterhin ist es nach meiner Auffassung äußerst fraglich, ob man in der ***bloßen Inhaberschaft von Grund und Boden*** eine „marktbeherrschende Stellung" folgern kann. Viele Spezialregelungen, die Kontrahierungszwänge oder die Eintragung von Zwangsrechten regeln (siehe oben § 13 EnWG, beispielsweise auch § 98 LWG RLP) zeigen, daß der Gesetzgeber durchaus die Problematik der Inhaberschaft von Grund und Boden bei leitungsgebundenen Einrichtungen gesehen und partiell auch geregelt hat. Bei öffentlichen Straßen existieren beispielsweise Regelungen in § 45 Abs. 3 LStrG oder rudimentär in § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die Inanspruchnahme von Wirtschaftswegen existieren vergleichbare Regelungen nicht. Im Ergebnis bleibt daher nach meiner Rechtsauffassung festzuhalten, daß man die bloße Inhaberschaft von Grund und Boden ***nicht unter den Begriff des marktbeherrschenden Unternehmens wird fassen können***. Dies drängt sich unmittelbar auf, wenn man die vorliegende Situation auf im Privateigentum befindliche (Wege)parzellen überträgt. Insoweit unterscheidet sich aus Sicht des Wettbewerbsrechts die Situation der Ortsgemeinde nicht von der eines privaten Wegeeigentümers.

Daher kommt es auf das Vorliegen eines „sachlichen Grundes" für eine Diskriminierung nicht mehr an. Im übrigen kann auch aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) nichts anderes

gefolgert werden. Dieses regelt nur die Abnahme- und Vergütungsverpflichtung, nicht jedoch die Leitungsführung. Deren Regelung bleibt dem EnWG überlassen.

IV. Zwischenergebnis

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, daß die von der Gegenseite angeführten gesetzlichen Grundlagen für einen Kontrahierungszwang über die Wegebenutzung zur Trassenverlegung nach unserer Auffassung nicht durchgreifen. Darüber hinaus wird man aus der Tatsache, daß ***§ 13 EnWG*** grundsätzlich die Duldung von Leitungen regelt, jedoch aus den oben genannten Gründen den vorliegenden Sachverhalt nicht erfaßt, auch den ***Umkehrschluß*** ziehen können, daß in anderen Fällen kein Kontrahierungszwang besteht.

Da der vorliegende Sachverhalt nach Zivilrecht zu beurteilen ist und keine spezifischen gesetzlichen Grundlagen für einen Kontrahierungszwang vorliegen, verbleibt als mögliche Anspruchsgrundlage nur ***§ 242 BGB.***

Für die Begründung eines Kontrahierungszwangs drängt sich ein Argument auf, welches von der Gegenseite bisher nicht gesehen wurde. Dies ist die ***Privilegierung der Windenergie als Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziffer 6 BauGB.*** Man wird davon ausgehen müssen, daß die Trassenführung ein Standardproblem einer solchen Windenergieanlage ist.
Nach meiner Auffassung wird aber selbst diese Privilegierung nicht zu einem Kontrahierungszwang führen.
Man muß sich vergegenwärtigen, daß nahezu sämtliche Außenbereichsvorhaben, die eine irgendwie geartete Erschließung benötigen, auf eine Trassenführung angewiesen sind. An dieser Stelle besteht dann beispielsweise die Möglichkeit eines Notwegerechtes nach ***§ 917 BGB, da § 26 Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG)*** nur Wasserversorgungs- oder Abwasserleitungen, nicht jedoch Energieversorgungsleitungen erfaßt. Hierbei ist jedoch klarzustellen, daß nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluß vom 05.01.1996, Az. 4 B 306/95) der Anschluß einer Windenergieanlage an das Verbundnetz zum Zwecke der Stromeinspeisung nicht zur Erschließung im bauplanungsrechtlichen Sinne gehört. Dies spricht seinerseits wiederum gegen das Bestehen eines Notleitungsrechtes nach § 917 BGB. Tatsächlich ist das Verlegen der Leitung vorliegend eine Frage der unternehmerischen Verwertbarkeit der Anlagen, die bei der Standortwahl – etwa durch Abschlüsse von Verträgen mit den betroffenen Grundeigentümern – vorab zu verhandeln und zu klären ist.

Vor allem ist der Energieerzeuger nicht zwingend auf die Wirtschaftswege angewiesen. Die Leitungsführung ist genauso über benachbarte private Parzellen möglich. Dies spricht im übri-

gen als weiteres Argument gegen das Vorliegen eines „marktbeherrschenden Unternehmens" im oben genannten Sinne.

Zusammenfassend sind daher die von der Gegenseite angeführten Anspruchsgrundlagen für ein Kontrahierungszwang nicht einschlagig. Weitere Anspruchsgrundlagen sind nicht ersichtlich.

C. Entgeltlichkeit

Selbst wenn man jedoch von einem Anspruch auf Abschluß eines Vertrages über ein Leitungsrecht nebst Dienstbarkeit dem Grunde nach ausgehen müßte, so führt dies ***keinesfalls*** zur ***Kostenfreiheit***.

Selbst bei Leitungen in öffentlichen Straßen handelt es sich um eine sogenannte privatrechtliche Sondernutzung, die sich prinzipiell nach Zivilrecht richtet. Dies bedeutet, daß es der Gemeinde freisteht, ein (angemessenes) Entgelt zu verlangen. Insbesondere die vorhandenen, sehr engen gesetzlichen Regelungen wie etwa ***§ 45 Abs. 3 LStrG RLP***, der bei klassifizierten Straßen in einer spezifischen Gemeinde auf deren Antrag hin die Unentgeltlichkeit der Verlegungen von Leitungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung vorsieht, zeigen, daß jenseits dieser Regelungen von Entgeltlichkeit auszugehen sein wird. Für eine Kostenpflichtigkeit spricht auch insbesondere die bereits mehrfach zitierte Regelung des § 13 EnWG. Nach dieser gesetzlichen Regelung besteht der Kontrahierungszwang bei öffentlichen Straßen nur gegen die Zahlung einer Konzessionsabgabe. Wird also schon für die Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen eine Entgeltlichkeit gesetzlich festgelegt, so muß dies genauso für nicht-öffentliche Wege gelten, da in beiden Fällen Grundstückseigentum der Kommune über den Widmungszweck hinaus durch das Energieversorgungsunternehmen in Anspruch genommen wird. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21.03.1996 (Az. III ZR 245/94), die der Kommune selbst dann für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen als Leitungstrasse ein Entgelt nach Bereicherungsrecht zugesprochen hat, wenn es zwischen dem Energieversorgungsunternehmen und der Kommune nicht zum Abschluß eines Konzessionsvertrages gekommen ist.

Hieran kann auch ein ***„ministerieller Erlaß"*** des Bauministeriums nichts ändern. Im übrigen wäre dieser ***für die Gemeinden ohne weiteres*** auch ***nicht verbindlich***. Schließlich bezieht sich dieser Erlaß ausdrücklich nur auf Straßen, zu denen nach § 1 Abs. 5 LStrG Wirtschaftswege nicht gehören. Darüber hinaus ist in diesem ***Erlaß*** mit ***keinem Wort*** von einer ***Unentgeltlichkeit*** die Rede. Abschließend verweist der ministerielle Erlaß auf eine Vorschrift, die keinerlei Hinweis auf eine unentgeltliche Überlassungspflicht gibt. § 2 Abs. 3 EnWG regelt in seiner aktuellen Fassung ausschließlich Gasversorgungsanlagen.

/..

Darüber hinaus sieht selbst die Gegenseite in ihrem Vertragsentwurf, der im übrigen durchaus kritisch zu sehen ist, unter § 15 Abs. 3 des Vertrages eine Entschädigungspflicht für die Einräumung der Dienstbarkeit vor.

D. Zusammenfassung

Im Ergebnis kann daher festgehalten werden, daß zunächst keine Anspruchsgrundlage jenseits des § 242 BGB ersichtlich ist, aus der sich ein Kontrahierungszwang zu Lasten der Gemeinde für die Benutzung ihrer Wirtschaftswege durch die Gegenseite zur Verlegung ihrer Anschlußkabel ergeben könnte. Selbst wenn jedoch eine solche Anspruchsgrundlage existierte bzw. sich ein Kontrahierungszwang aus § 242 BGB ergäbe, so wäre diese Pflicht nicht unentgeltlich. Beispielsweise sieht § 917 Abs. 2 BGB selbst für das Notwegerecht eine Entgeltpflicht vor.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Gegenseite zur Wartung und Unterhaltung sowie zur Herstellung der Windenergieanlagen die Wirtschaftswege auch als Zufahrt benötigt. Dies wäre tatsächlich Bestandteil der bauplanungsrechtlichen Erschließung. Ob die Wege überhaupt hierfür geeignet sind, ist eine tatsächliche Frage, die sich zu untersuchen lohnt. Diese Problematik ist von der Gegenseite bisher jedoch noch nicht angesprochen worden.

E. Weiteres Vorgehen

Im Hinblick auf das weitere Vorgehen ist anzumerken, daß die diesseitige Verhandlungsposition nach den obigen Ausführungen als gut einzuschätzen ist. Es besteht nach unserer Rechtsansicht schon keine Verpflichtung zum Abschluß eines Vertrages, die die Gegenseite zur Verlegung der Kabeltrasse in den Wirtschaftsweg berechtigt. Ohnehin ist die Gegenseite auf jeden Fall zur Zahlung eines Entgelts verpflichtet, wenn die Kommune die begehrte Sondernutzung zuläßt.

Ich schlage daher vor, daß ich an die gegnerischen Verfahrensbevollmächtigten kurz ein Erwiderungsschreiben verfasse und das Ergebnis meiner Prüfung darlege. Ich möchte nur ungern der Gegenseite das gesamte vorliegende Gutachten an die Hand geben, da diese daraus weitere Anknüpfungspunkte für eine gegenteilige Rechtsansicht gegebenenfalls herleitet. Aus taktischen Erwägungen sollte daher die Übersendung des vollständigen Gutachtens an die Gegenseite unterlassen werden.

Bitte teilen Sie mir daher mit, ob meinem Vorschlag entsprechend den gegnerischen Verfahrensbevollmächtigen von hier aus kurz das gegenteilige Ergebnis mitgeteilt werden soll.

83

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dazert

(Fachanwalt für Verwaltungsrecht)

Kreisverwaltung Cochem-Zell

96

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

GVV-Kommunalversicherung VVaG
z.H. Herrn Kubella
Aachener Str. 952-958

50933 Köln

Abteilung	Bauwesen
Referat	60
Auskunft erteilt	Herr Loosen
Zimmer	416
Telefon / Fax	02671/61-416 / 02671/61-430
e-mail	thorsten.loosen.kv@lcoc.de
Dienstgebäude	Endertplatz 2

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
	6-Windkraft	22.07.04

Durchführung der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO);
Genehmigung von Windkraftanlagen in der Gemarkung Gamlen

Sehr geehrter Herr Kubella,

mit Antrag vom 15.07.03, hier eingegangen am 21.07.03, begehrte die Firma ENP GmbH, die Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Gamlen, Flur 6, Flurstücke 35, 38 u.a.. Nach durchgeführter Behördenbeteiligung konnte festgestellt werden, dass dem Vorhaben weder baurechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstanden. Jedoch hat die Ortsgemeinde ihr Einvernehmen mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.09.03 zur Erteilung der Genehmigung versagt. Mit Schreiben vom 11.12.03 wurde die Ortsgemeinde gemäß § 71 Abs. 3 LBauO angehört. In der Gemeinderatssitzung vom 28.01.04 hat die Ortsgemeinde dann erneut beschlossen, dass Einvernehmen nicht zu erteilen. Begründet wurde die Versagung des Einvernehmens mit einer geplanten Ausweisung eines Neubaugebiets. Da sich diese Gründe nach eingehender Prüfung als nicht stichhaltig erwiesen, wurde die Baugenehmigung unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens unter dem 05.02.04 erteilt. Gegen diese erteilte Genehmigung

Hiergegen hat die Ortsgemeinde Widerspruch eingelegt. Am 15.03.04 hat die Ortsgemeinde dann einen Aufstellungsbeschluss für das Neubaugebiet „Auf´m Käulchen – Teil II“ gefasst.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde eine Entscheidung vertagt, weil die Fa. ENP und die Ortsgemeinde noch einmal in Verhandlungen treten wollten. Diese sind jedoch gescheitert, so dass die Ortsgemeinde an der Versagung des Einvernehmens festhält.

Bankverbindungen der Kreiskasse Cochem-Zell
Kreissparkasse Cochem-Zell 4606 BLZ 570 518 70
Postgiroamt Köln 93676-507 BLZ 370 100 50

Sprechzeiten
montags bis freitags 08.30 - 12.30
KFZ-Zulassungsstelle 07.30 - 12.30
zusätzlich donnerstags 14.00 - 18.30
weitere Sprechzeiten nach Vereinbarung

Telefonzentrale
02671/61-0
Hausanschrift
Endertplatz 2, 56812 Cochem

Wir sind auch über E-Mail erreichbar:
Kreisverwaltung.Cochem-Zell@lcoc.de

Zur besseren Einschätzung der rechtlichen Situation fügen wir diesem Schreiben Kopien aus der 97 Bauakte bei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thorsten Loosen

SENDEBERICHT

22/07/04 08:36
TN=KV COCHEM-ZELL

DATUM	S/E-ZEIT	RUFNR. GEGENGERÄT	ART	SEITEN	ERGEBNIS	
22/07	07'35"	GVV VERSICHERUNG	SENDEN	21	OK	0000

Kreisverwaltung Cochem-Zell

in Cochem
- Kreisrechtsausschuß -
- Az. : 11 - W 79/2004

99

56812 Cochem, den 08.06.2004

Niederschrift

über

die mündliche Verhandlung des Kreisrechtsausschusses Cochem-Zell

am 08. Juni 2004

Anwesend waren:

1. als Vorsitzender : Kreisverwaltungsdirektor Alfred Steimers
2. als Beisitzer : Herr Heinz Kugel
   Herr Werner Basset

In dem Widerspruchsverfahren

Ortsgemeinde Gamlen, vertr.d.d. VG Kaisersesch. 56759 Kaisersesch
vertr. d.d. RAe Dr. Schulte-Wissermann & P., Postfach 201462, 56014 Koblenz
- Widerspruchsführer -

gegen

den Landkreis Cochem-Zell, vert. d.d. Landrat in Cochem

- Widerspruchsgegner -

wegen

LBauO

erschienen bei Aufruf der Sache:

1. für den Widerspruchsführer/in: Herr RA Dr. Dazert, Herr Fuhrmann (VG Kaisersesch) und Herr Ortsbürgermeister Knopp
2. für den Widerspruchsgegner/in: Herr Loosen
3. als beteiligte Dritte: ENP Herr Höhler und Herr Groß, Geschäftsführer

Der Vorsitzende trug die Sache vor und machte die Verwaltungsakten zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Beteiligten eingehend erörtert.

a) RAe Dr. Schulte-Wissermann & P., Postfach 201462 56014 Koblenz gegen EB
-mit Durchschrift für die Wf - Az.: 00853/04/kr -
b) ENP Erneuerbare Energien,
Projektentwicklungsgesellschaft mbH 49078 Osnabrück gegen EB
c) Abt. 6 - BG-K 0573/2003 - im H a u s e gegen EB

Kreisverwaltung Cochem-Zell

in Cochem
- Kreisrechtsausschuß -
- Az.: 11 - W 79/2004

100

56812 Cochem, den 30.07.2004

Niederschrift

über

die mündliche Verhandlung des Kreisrechtsausschusses Cochem-Zell

am 28.07.2004

Anwesend waren:

1. als Vorsitzender: Kreisverwaltungsdirektor Alfred Steimers
2. als Beisitzer: Herr Heinz Kugel
   Herr Werner Basset

In dem Widerspruchsverfahren

Ortsgemeinde Gamlen, vertr.d.d. VG Kaisersesch. 56759 Kaisersesch
vertr. d.d. RAe Dr. Schulte-Wissermann & P., Postfach 201462, 56014 Koblenz
- Widerspruchsführer -

gegen

den Landkreis Cochem-Zell, vert. d.d. Landrat in Cochem

- Widerspruchsgegner -

wegen

LBauO

erschienen bei Aufruf der Sache:

1. für den Widerspruchsführer/in: Herr RA Dr. Dazert, Herr Fuhrmann (VG Kaisersesch) und Herr Ortsbürgermeister Knopp
2. für den Widerspruchsgegner/in: Herr Loosen
3. als beteiligte Dritte: ENP Herr Höhler und Herr Groß, Geschäftsführer

Der Vorsitzende trug die Sache vor und machte die Verwaltungsakten zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Beteiligten eingehend erörtert.

a) RAe Dr. Schulte-Wissermann & P., Postfach 201462 56014 Koblenz gegen EB
-mit Durchschrift für die Wf - Az.: 00853/04/kr -
b) ENP Erneuerbare Energien,
Projektentwicklungsgesellschaft mbH 49078 Osnabrück gegen EB
c) Abt. 6 - BG-K 0573/2003 - im H a u s e gegen EB

Kreisverwaltung Cochem-Zell

in Cochem
- Kreisrechtsausschuss -
- Az.: 11 - W 79/2004

101

56812 Cochem, den 02.08.2004

W i d e r s p r u c h s b e s c h e i d

In dem Widerspruchsverfahren

der Ortsgemeinde Gamlen, vertreten durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kaisersesch,56759 Kaisersesch,
vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Schulte-Wissermann & P.,Postfach 201462,56014 Koblenz

- Widerspruchsführer -

gegen

den Landkreis Cochem-Zell, vertr. d. d. Landrat in Cochem

- Widerspruchsgegner –

wegen

LBauO

Beteiligte: ENP Erneuerbare Energien,Projektentwicklungsgesellschaft mbH, 49078 Osnabrück

hat der Kreisrechtsausschuss aufgrund der Sitzungen vom 08.06.04 und 28.07.04, an der teilgenommen haben
Kreisverwaltungsdirektor Alfred Steimers als Vorsitzender
Heinz Kugel und Werner Basset als Beisitzer

e n t s c h i e d e n :

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Widerspruchsführerin.

102

Mit Bescheid vom 05.02.2004 erteilte der Widerspruchsgegner der beteiligten Firma ENP GmbH die Baugenehmigung unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens.

Gegen die Baugenehmigung vom 05.02.2004 richtet sich der durch den Verfahrensbevollmächtigten der Ortsgemeinde mit Schreiben vom 17.03.2004, eingegangen am 18.03.2004 eingelegte Widerspruch.

Die Widerspruchsführerin macht im wesentlichen geltend, in ihrer Planungshoheit betroffen zu sein. Die Windkraftanlagen der Firma ENP beeinträchtigten das geplante Neubaugebiet „Auf'm Käulchen – Teil II". Die Widerspruchsführerin werde in ihrer Entwicklungsmöglichkeit erheblich eingeschränkt.

Im übrigen sei die Erschließung der Grundstücke, auf denen die Firma ENP die Windkraftanlagen errichten wolle, im Sinne des § 35 BauGB nicht gesichert. Es fehle letztlich schon an einem Bescheidungsinteresse, da die Gemeinde sich zu Recht weigere, ihre Zustimmung zur wegemäßigen Erschließung zu erteilen.

Die Widerspruchsführerin beantragt,

die Baugenehmigung vom 05.02.2004 aufzuheben.

Der Widerspruchsgegner beantragt,

den Widerspruch zurückzuweisen.

Der Widerspruchsgegner ist entgegen seinem ursprünglichem Vortrag zwischenzeitlich der Auffassung, das entscheidend für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung sei. Zu diesem Zeitpunkt habe die Gemeinde noch keinen Aufstellungsbeschluß für das neue Baugebiet gefaßt.

Im übrigen bezweifelt der Widerspruchsgegner die Notwendigkeit der Ausweisung weiterer Bauplätze bzw. der Aufstellung eines Bebauungsplanes in dieser Größenordnung.

Vorhaben entgegen stehen könnten, könnten der Regionale Raumordnungsplan oder der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kaisersesch sein. Beide Planwerke wurden jedoch zwischenzeitlich durch die Rechtsprechung für unwirksam erklärt. Sofern in diesen Plänen anderweitige Nutzungen vorgesehen sein sollten, kann nicht geltend gemacht werden, dass öffentliche Belange entgegenstünden.

Bei der im Widerspruchsverfahren aufgeworfenen Frage der Beeinträchtigung der Planungshoheit der Widerspruchsführerin ist festzustellen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sich die Frage, ob eine angefochtene Baugenehmigung den Nachbarn in seinen Rechten verletzt, grundsätzlich nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung zu beurteilen ist. Nur nachträgliche Änderungen zugunsten des Bauherrn sind zu berücksichtigen (Bundesverwaltungsgericht Beschluß vom 23.04.1998 – Az. 4 B 40/98-, NVwZ 1998, Seite 1179.

Durch die Baugenehmigung, die von der Behörde aufgrund vom Gesetzgeber erlassener Vorschriften erteilt wurde, erlangt der Bauherr bereits eine „gesicherte" Rechtsposition. Die Gemeinde kann daher diese Rechtsposition grundsätzlich nicht durch einen nachträglichen Aufstellungbeschluß beseitigen.

Letzendlich kann daher der Kreisrechtsausschuß auch die Frage, ob das von der Widerspruchsführerin geplante Neubaugebiet erforderlich bzw. überdimensioniert sei, offen lassen.

Im übrigen ist die Widerspruchsführerin dem Vortrag des Widerspruchsgegners, die genehmigten Anlagen hätten einen im Hinblick auf den Schallschutz ausreichenden Abstand zu dem geplanten Neubaugebiet nicht substantiert entgegen getreten. Der Widerspruchsgegner hat seinerseits unter Berücksichtigung der geprüften Schallschutzgutachten der beteiligten Firma ENP geltend gemacht, dass die nächstgelegenen überbaubaren Grundstücksflächen in dem geplanten Neubaugebiet einen Abstand zu der nächstgelegenen Windkraftanlage von ca. 550 m hätten. Das Schallschuztgutachten weise jedoch nach, dass der geltende Schallpegel von 40 db (A) schon in einem Abstand von 500 m nicht mehr überschritten werde.

Auch das von der Widerspruchsführerin vorgetragene Argument der fehlenden Erschließung der Windkraftanlagen ist letztendlich nicht geeignet, die Baugenehmigung zu Fall zu bringen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 104

Gegen den Bescheid des Widerspruchsgegners vom 05.02.2004 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in 56068 Koblenz, Deinhardplatz 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Widerspruchsbescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Klagefrist (Absatz 1) nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Der Vorsitzende

Steimers

(Alfred Steimers)
Kreisverwaltungsdirektor

Kreisverwaltung Cochem-Zell

in Cochem
- Kreisrechtsausschuß -
Az.: 11 - W - 128/2004
Telefon: 02671 / 61-232
Telefax: 02671 / 61250

105

56812 Cochem, 16.9.2004

Ladung zur mündlichen Verhandlung

in dem Widerspruchsverfahren 11 - W - 128/2004

Medici Windkraftsbetriebs GmbH & Co.KG, , 56759 Kaisersesch

d. d. RAe Berenz, Andres, Dobelke &Partner GBR, August-Thyssen-Str.23-25, 56070 Ko

- Widerspruchsführerin -

g e g e n

den Landkreis Cochem-Zell vertr. d. d. Landrat in Cochem

- Widerspruchsgegner -

w e g e n

LBauO

wird der Termin zur mündlichen Verhandlung auf

Dienstag, 5. Oktober 2004 , 09:00 Uhr

im Sitzungssaal des Kreishauses in Cochem,Endertplatz 2, Zimmer 203 angesetzt.

Wir bitten, an dem Termin zu erscheinen. Im Falle Ihres Ausbleibens kann nach Lage der Akten entschieden werden. Falls Sie einen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, muß dieser eine von Ihnen unterzeichnete Vollmacht vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weiler

a) RAe Berenz & Partner GBR, Postfach 100131 56031 Koblenz gegen EB
- mit Durchschrift für den Wf - Az.: AS/sd -
b) Abt. 6 - BG-K 0862/2003 - im H a u s e gegen EB

Kreisverwaltung Cochem-Zell

106

in Cochem
- Kreisrechtsausschuß -
Az.: 11 - W - 70/2004
Telefon: 02671 / 61-232
Telefax: 02671 / 61250

56812 Cochem, 16.9.2004

Ladung zur mündlichen Verhandlung

in dem Widerspruchsverfahren 11 - W - 70/2004

Medici WindkraftbetriebsGmbH & Co.KG Geschäftsführer R.Schmitz, Koblenzer Str. 15, 56759 Kaisersesch

- Widerspruchsführerin -

g e g e n

den Landkreis Cochem-Zell vertr. d. d. Landrat in Cochem

- Widerspruchsgegner -

w e g e n

LBauO

beteiligt: ENP Erneuerbare Energien, Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Kathaunerstr. 51, 49078 Osnabrück, Az.: BG K 0573/2003

wird der Termin zur mündlichen Verhandlung auf

Dienstag, 5. Oktober 2004, 09:30 Uhr

im Sitzungssaal des Kreishauses in Cochem, Endertplatz 2, Zimmer 203 angesetzt.

Wir bitten, an dem Termin zu erscheinen. Im Falle Ihres Ausbleibens kann nach Lage der Akten entschieden werden. Falls Sie einen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, muß dieser eine von Ihnen unterzeichnete Vollmacht vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fuchs

a) Medici Windkraftbetriebs GmbH & Co.KG, Koblenzer Str. 15 56759 Kaisersesch gegen PZU
Geschäftsführer Herrn Rudolf Schmitz
b) Abt. 6 - BG-K 0862/2003 - im H a u s e gegen EB
c) ENP Erneuerbare Energien Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Kathaunerstr. 51 -BG K 0573/2003 - 49078 Osnabrück gegen PZU

Kreisverwaltung Cochem-Zell

in Cochem
- Kreisrechtsausschuß -
Az.: 11 - W - 69/2004
Telefon: 02671 / 61-232
Telefax: 02671 / 61250

167

56812 Cochem, 16.9.2004

Ladung zur mündlichen Verhandlung

in dem Widerspruchsverfahren 11 - W - 69/2004

des Herrn Rudi Schmitz, Zungerhof, 56759 Eppenberg

- Widerspruchsführer -

g e g e n

den Landkreis Cochem-Zell vertr. d. d. Landrat in Cochem

- Widerspruchsgegner -

w e g e n

LBauO

beteiligt: ENP Eneuerbare Energien, Projektentwicklungsgesellschaft mbH,
Kathaunerstr. 51, 49078 Osnabrück, Az.: BG K 0573/2003

wird der Termin zur mündlichen Verhandlung auf

Dienstag, 5. Oktober 2004 , 09:30 Uhr

im Sitzungssaal des Kreishauses in Cochem,Endertplatz 2, Zimmer203 angesetzt.

Wir bitten, an dem Termin zu erscheinen. Im Falle Ihres Ausbleibens kann nach Lage der Akten entschieden werden. Falls Sie einen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, muß dieser eine von Ihnen unterzeichnete Vollmacht vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Welter

a) Herrn Rudolf Schmitz, Zungerhof 56759 Eppenberg gegen PZU
b) ENP Erneuerbare Energien Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Kathaunerstr. 51 - BG-K 0573/2003 - 49078 Osnabrück gegen PZU
c) Abt. 6 im H a u s e gegen EB

Kreisverwaltung Cochem-Zell

in Cochem
- Kreisrechtsausschuß -
Az.: 11 - W - 68/2004
Telefon: 02671 / 61-232
Telefax: 02671 / 61250

108

56812 Cochem, 16.9.2004

Ladung zur mündlichen Verhandlung

in dem Widerspruchsverfahren 11 - W - 68/2004

Pro Vento, Geschäftsführer Herr Rudi Schmitz, August-Thyssen-Str. 23-25, 56070 Koblenz

- Widerspruchsführerin -

g e g e n

den Landkreis Cochem-Zell vertr. d. d. Landrat in Cochem

- Widerspruchsgegner -

w e g e n

LBauO

beteiligt: ENP Erneuerbare Energien, Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Kathaunerstr. 51, 49078 Osnabrück , Az.: BG K 0573/2003

wird der Termin zur mündlichen Verhandlung auf

Dienstag, 5. Oktober 2004 , 09:30 Uhr

im Sitzungssaal des Kreishauses in Cochem,Endertplatz 2, Zimmer 203 angesetzt.

Wir bitten, an dem Termin zu erscheinen. Im Falle Ihres Ausbleibens kann nach Lage der Akten entschieden werden. Falls Sie einen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, muß dieser eine von Ihnen unterzeichnete Vollmacht vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

a) Pro Vento, Herrn Geschäftsführer Rudi Schmitz, 56070 Koblenz gegen PZU
Projektierungs-u.Planungs GmbH & Co.KG, August-Thyssen-Str. 23-25
b) ENP Erneuerbare Energien, Projektentwicklungsgesellschaft mbH,
Kathaunerstr. 51, Az.: BG K 0573/2003 49078 Osnabrück gegen PZU
c) Abt. 6 im H a u s e gegen EB

Kreisverwaltung Cochem-Zell

in Cochem
- Kreisrechtsausschuß -
- Az. : 11 - W 68/2004, 69/2004 und 70/2004

109

56812 Cochem,den 05.10.2004

Niederschrift

über

die mündliche Verhandlung des Kreisrechtsausschusses Cochem-Zell

am 05.10.2004

Anwesend waren:

1. als Vorsitzender : Kreisverwaltungsdirektor Alfred Steimers
2. als Beisitzer : Herr Herbert Werhand
   Herr Helmut Feld

In dem Widerspruchsverfahren

1. Pro Vento, Geschäftsführer Herr Rudi Schmitz, Koblenzer Str. 15, 56759 Kaisersesch
2. des Herrn Rudi Schmitz, Zungerhof, 56759 Eppenberg
3. Medici WindkraftbetriebsGmbH & Co.KG Geschäftsführer Rudi Schmitz, Koblenzer Str. 15, 56759 Kaisersesch

- Widerspruchsführer -

gegen

den Landkreis Cochem-Zell, vertr. d. d. Landrat in Cochem

- Widerspruchsgegner -

wegen

LBauO

erschienen bei Aufruf der Sache:

1. für den Widerspruchsführer/in: Herr RA Schmitz, Herr Rudi Schmitz
2. für den Widerspruchsgegner/in: Herr Loosen und Frau Zang
3. als beteiligte Dritte: niemand

Der Vorsitzende trug die Sache vor und machte die Verwaltungsakten zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung.
Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Beteiligten eingehend erörtert.

---

a) Pro Vento, Herrn Geschäftsführer Rudi Schmitz, 56759 Kaisersesch gegen PZU Projektierungs-u.Planungs GmbH & Co.KG, Koblenzer-Str. 15
b) ENP Erneuerbare Energien, Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Kathaunerstr. 51, Az.: BG K 0573/2003 49078 Osnabrück gegen PZU
c) Abt. 6 im Hause ~~gegen EB~~
d) Medici Windkraftbetriebs GmbH & Co.KG, Koblenzer Str. 15 56759 Kaisersesch gegen PZU

b. u. v. 110

Die vorgenannten Verfahren werden zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zusammengefasst. Der Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein. Die Sache wird mit den Beteiligten erörtert.

Der Widerspruchsführer Herr Rudi Schmitz erklärt, er nehme seinen Widerspruch im Verfahren **11-W 69/2004** zurück.

b. u. v.

Dieses Verfahren wird eingestellt. Kosten werden nicht erhoben.

Nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage beantragt der Vertreter der Widerspruchsführer in dem Verfahren **11 W 68/2004 und 70/2004**

die Baugenehmigung für die Windkraftanlage der Fa. ENP vom 05.02.2004 aufzuheben.

Die Vertreter des Widerspruchsgegners beantragt,

den Widerspruch zurückzuweisen.

b. u. v.

Eine Entscheidung ergeht schriftlich.

Der Vorsitzende

(Alfred Steimers)
Kreisverwaltungsdirektor

Kreisverwaltung Cochem-Zell

in Cochem
- Kreisrechtsausschuss –
- - Az.: 11 – W 68/2004, 69/2004 und 70/2004

111

56812 Cochem, den 18.10.2004

Widerspruchsbescheid

In dem Widerspruchsverfahren

1. Pro Vento, Geschäftsführer Rudi Schmitz, Koblenzer Str. 15, 56759 Kaisersesch
- Widersprüchsführer zu 1 -
2. Medici Windkraftbetriebs GmbH & Co.KG, Geschäftsführer Rudi Schmitz, Koblenzer Str. 15, 56759 Kaisesesch
- Widerspruchsführer zu 2 -

jeweils vertreten durch denA Armin Schmitz, August-Thyssen-Str. 23-25, 56070 Koblenz

gegen

den Landkreis Cochem-zell, vertr. d. d. Landrat in Cochem

- Widerspruchsgegner -

wegen

LBauO

Beteiligt:
ENP Erneuerbare Energien, Projektenwicklungsgesellschaft mbH, Kathaunerstr. 51, 49078 Osnabrück

hat der Kreisrechtausschuss aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.10.2004, an der teilgenommen haben
Kreisverwaltungsdirektor Alfred Steimers als Vorsitzender
Herr Herbert Werhand und Herr Helmut Feld als Beisitzer

entschieden:

1. Der Widersprüche werden zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Widerspruchsführer.

112

Gründe:

I.

Die Widerspruchsführer, die selbst Windkraftanlagen planen, bzw. betreiben wenden sich gegen die der beteiligten Firma ENP erteilten Baugenehmigung zur Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemarkung Gamlen.

Mit Antrag vom 15.07.2003, eingegangen beim Widerspruchsgegner am 21.07.2003 beantragte die beteiligte Firma ENP GmbH die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Gamlen, Flur 6, Flurstück 35, 38 u.a. Nach durchgeführter Behördenbeteiligung stellte die Bauabteilung des Widerspruchsgegners fest, dass dem Vorhaben weder baurechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Zwar hat die Ortsgemeinde ihr Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung versagt, jedoch wurde das gemeindliche Einvernehmen mit der Baugenehmigung vom 05.02.2004 ersetzt.

Gegen diese Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen durch die ENP richten sich die Widerspruchsführer mit Schreiben 11.03. und 19.03..
Die Widerspruchsführerin zu 1) hat ihrerseits am 03.07.2003 die Erteilung eines Bauvorbescheides zur Errichtungen von drei Windkraftanlagen des Typs GeWind Energie, Narbenhöhe 85 m, Rotordurchmesser 77 m in der Gemarkung Gamlen gestellt. Außer dem Anlagentyp und den vorgesehenen Standorten erhielt diese Bauvoranfrage keinerlei weitere Informationen.

Mit Schreiben vom 22.07.2003 informierte die Bauabteilung des Widerspruchsgegners die Widerspruchsführerin zu 1), dass es sich um ein Vorhaben handelt, das nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigunsbedürftig sei. In diesem Schreiben wurde die Widerspruchsführerin zu 1) aufgefordert, die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, welche sie geprüft haben möchte, zu konkretisieren.

Mit Schreiben vom 23.10.2003 teilte die Widerspruchsführerin zu 2) mit, dass sie Träger von zwei der ursprünglich vorgesehenen drei Windkraftanlagen sei. Die Widerspruchsführerin zu 1) (Pro Vento) ist damit noch Träger einer der Anlagen.

113

Mit Schreiben vom 27.10.2003 hat dann die Widerspruchsführerin zu 2) einen Bauantrag (BG-K0862/2003) über zwei Windkraftanlagen des Tpys Enercon, Narbenhöhe 86 m, Rotordurchmesser 70 m eingereicht. Am gleichen Tag hat dann die Widerspruchsführerin zu 1) einen Bauantrag über eine Windkraftanlage des gleichen Typs eingereicht.

Gegen die der beteiligten Firma ENP erteilten Baugenehmigung vom 05.02.2004 machen die Widerspruchsführer im wesentlichen geltend, die Anlagen der Firma ENP seien nicht genehmigungsfähig, da nach dem Prioritätsprinzip die eigenen Anlagen, die am 03.07.2003 beantragt worden sind, Vorrang hätten.

Die Widerspruchsführer beantragen,

> die Baugenehmigung für die Windkraftanlagen der Firma ENP vom 05.02.2004 aufzuheben.

Der Widerspruchsgegner beantragt,

> die Widersprüche zurückzuweisen.

Der Widerspruchsgegner ist der Auffassung, dass die Baugenehmigungen für die Firma ENP zurecht erteilt worden seien. Die Firma ENP habe vor den Widersprüchsführern vollständige und prüffähige Unterlagen vorgelegt.

Wegen des Sach- und Streitstandes im übrigen wird auf die Verwaltungs- und Widerspruchsakten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Im vorliegenden Fall wurden die Baugenehmigungen zugunsten der beteiligten Firma ENP nicht einen Monat nach Genehmigungserteilung bestandskräftig, sondern konnten auch noch später von den Widerspruchsführern angefochten werden, da die Genehmigung dem Widerspruchsführer nicht förmlich zugestellt worden war.

Die Widersprüche sind nicht begründet, denn die Genehmigungen zugunsten der Firma ENP sind rechtmäßig; jedenfalls können sich die Widerspruchsführer nicht wirksam darauf berufen das sie in ihren Rechten verletzt worden wären. 114

Bei wie im vorliegenden Fall – widerstreitenden Bauanträgen ist verfahrensrechtlich zu klären, welchem Bauantrag Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist in der Rechtsprechung auf der Grundlage des Rechtsstaatsprinzip des Gleichheitsgrundsatzes und des ebenfalls aus Artikel 3 Abs. 1 resultierenden Willkürverbots das s.g. Prioritätsprinzip entwickelt worden. Danach werden die Bauanträge nach zeitlichem Eingang bei der Baubehörde behandelt. Derjenige Bauantrag, welcher zuerst vollständig im Sinne des § 63 Abs. 2 LBauO bei der Behörde eingeht, hat Priorität gegenüber dem zeitlich später eingehenden Bauantrag.

Unter Beachtung des Prioritätsgrundsatzes ist nach Auffassung des Kreisrechtsausschusses im vorliegenden Widerspruchsverfahren festzustellen, dass der Bauantrag der Firma ENP GmbH (15.07. bzw. 21.07) Vorrang hat gegenüber der Bauvoranfrage der Widersprüchsführerin zu 1) vom 03.07.2003. Nach Auffassung des Kreisrechtsausschusses kann eine "schlichte" Bauvoranfrage nicht Vorrang eingeräumt werden vor einem Bauantrag, bei dem alle Unterlagen vollständig eingereicht worden.

Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass bei der Bauvoranfrage der Widerspruchsführerin zu 1), auf die sich leztendlich beide Widerspruchsführer nur berufen können, nur der Standort und der Anlagentyp genannt worden sind. Konkrete Fragen, die in diesem Verfahren hätten abgeprüft werden sollen wurde nicht gestellt.

Nach alledem war der Widerspruch zurückzuweisen.

Die Kosten des Verfahrens ergeben sich aus § 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO sowie § 19 AGVwGO und § 15 Landesgebührengesetz.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

115

Gegen den Bescheid vom 05.02.2004 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht in Koblenz, Deinhardplatz 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienendden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden der angefochtene Bescheid und dieser Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Klagefrist (Absatz 1) nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Der Vorsitzende

(Alfred Steimers)
Kreisverwaltungsdirektor

Kreisverwaltung Cochem-Zell
in Cochem
Eing. 28. APR. 2005
Abt.:

116

Bauherrenänderungsanzeige

Kreisverwaltung Cochem-Zell
in Cochem
Eing. 25. APR. 2005
Abt.:

Die Unterzeichner vereinbaren, dass die

WPD Windpark Nr. 139 Renditefonds GmbH & Co. KG,
Kurfürstenallee 23 a, 28211 Bremen, vertreten durch die WPD Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Dr. Klaus Meier, geschäftsansässig ebenda,

an Stelle der

ENP Erneuerbare Energien Projektentwicklungsgesellschaft mbH,
Katharinenstraße 51, 49078 Osnabrück, vertreten durch die Geschäftsführer Christoph Groß oder Carsten Höhler

geschäftsansässig ebenda,

mit sofortiger Wirkung und unter Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten den Genehmigungsbescheid BG-K 0573/2003 der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 5.02.2004 für das Bauvorhaben "Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs NORDEX N 90" übernimmt:

Gemarkung	**Flur**	**Flurstücke**
Gamlen	6	33 bis 38

Beide o. g. Parteien verpflichten sich unverzüglich den Wechsel der Bauherren der Kreisverwaltung Cochem-Zell anzuzeigen.

Bremen, 27.04.05

WPD Windpark Nr. 139 Renditefonds GmbH & Co KG

Osnabrück, 27.04.05

ENP Erneuerbare Energien Projektentwicklungs GmbH

17

ENP GmbH - Katharinenstraße 51 - 49078 Osnabrück

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Endertplatz 2
z.H. Frau Zang
Abteilung Bauen und Umwelt
56812 Cochem

Unser Zeichen Ga1_020_B
Osnabrück, 27. April 2004

Bauherrenwechsel für Baugenehmigung WP Gamlen vom 05.02.2004 Aktenzeichen BG-K 0573/2003

Sehr geehrte Frau Zang,

für die o. g. Genehmigung möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir das gesamte Projekt und somit auch die Genehmigung auf folgende Gesellschaft übertragen haben:

WPD Windpark Nr. 139 GmbH & Co. KG Renditefonds
Kurfürstenallee 23 a
28211 Bremen

Tel.: 0421/168 66 10
Fax.: 0421/168 66 66

Eine entsprechende Vereinbarung beider Gesellschaften haben wir Ihnen in Kopie beigelegt.

Bitte bestätigen Sie uns auf der beiliegenden Kopie die Kenntnisnahme und den entsprechenden Vermerk in der Bauakte vom Bauherrenwechsel und schicken uns diesen zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Höhler

Von dem Bauherrenwechsel haben wir Kenntnis genommen
(Landkreis Cochem-Zell, Bauen und Umwelt, Martina Zang)

ENP Erneuerbare Energien
Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Katharinenstraße 51
49078 Osnabrück

Fon: +49 (541) 6687 259
Fax: +49 (541) 6687 260
info@enp-gmbh.de
AG Osnabrück HRB 20760

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Christoph Groß
Dipl.-Ing. Carsten Höhler
Sitz der Gesellschaft: Osnabrück

USt-IdNr.: DE 225144886, Steuernr.: 66200540B4
Bankverbindung:
Postbank Hamburg Kto: 69851201 BLZ 200 100 20

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL

...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM

Firma
ENP Erneuerbare Energien
Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Katharinenstraße 51

49078 Osnabrück

AUFGABENBEREICH	BAUAUFSICHT
ANSPRECHPARTNER	HERR LOOSEN
GEBÄUDE	ENDERTPLATZ 2
ZIMMER	416
TELEFON	02671/61-416
TELEFAX	02671/61-430
E-MAIL	BAUAMT.KV@LCOC.DE
IHR SCHREIBEN	
UNSER AKTENZEICHEN (BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)	BG-K 0573/2003
DATUM	21.10.2005

Bauvorhaben	Errichtung von 2 Windkraftanlagen Fabrikat Nordex N90
Ort	Gamlen,
Gemarkung	Gamlen, Flur: 3 Flurst.: 37, 33, 34, 35, 36, 38

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der erteilten bestandskräftigen Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Gamlen, teilen wir Ihnen mit, dass das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Wirkung zum 01.07.05 geändert wurde. Dem § 67 BImSchG wurde Absatz 9 zugefügt. Nach S.1 dieses Absatzes gelten vor dem 01.07.05 erteilte Baugenehmigungen für Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m als BImSchG-Genehmigungen. Diese Anlagen unterliegen von diesem Zeitpunkt an auch den für genehmigungsbedürftige Anlagen maßgeblichen materiellrechtlichen Vorschriften, während zuvor die §§ 22 ff. BImSchG für sie maßgeblich waren. Die Ergänzung des § 67 Abs. 9 BImSchG erfolgte, um Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, welche beim Vollzug aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.06.04 hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit von Windkraftanlagen entstanden sind. Dies hat insgesamt zur Folge, dass die Durchführung eines nachträglichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist bzw. nicht mehr zulässig wäre.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass der Umfang des Baugenehmigungsverfahrens auch tatsächlich dem eines vereinfachten Verfahrens nach den Vorschriften des BImSchG entsprach, es wurden die gleichen Behörden beteiligt, welche in einem vereinfachten Verfahren beteiligt worden wären. So wurde im Baugenehmigungsverfahren auch eine allgemeine Vorprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchgeführt, die zu dem Ergebnis führte, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Des weiteren ist zu beachten, dass hinsichtlich der die Baugenehmigung erteilenden Stelle sowie der zuständigen

SPRECHZEITEN
MONTAGS BIS FREITAGS 08.00 - 12.30
KFZ-ZULASSUNGSSTELLE 07.30 - 12.30
ZUSÄTZLICH DONNERSTAGS 14.00 - 18.00
WEITERE SPRECHZEITEN NACH VEREINBARUNG

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL
EIFEL - MOSEL - HUNSRÜCK
BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
POSTGIROAMT KÖLN
BLZ: 370 100 50 • KONTO: 93676-507

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0
INTERNET
WWW.COCHEM-ZELL.DE

Immissionsschutzbehörde gewissermaßen eine Personalunion besteht. Die Baugenehmigung stellte die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit umfassend fest.

Nach alledem liegt für der Errichtung der Windkraftanlagen eine bestandsgeschützte immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thorsten Loosen

Dr. Schulte-Wissermann · Kunz · Müller

Rechtsanwälte

§

EINGEGANGEN
25. JUNI 2004
DE WITT Rechtsanwälte

RAe Dr. Schulte-Wissermann · Kunz · Müller
Postfach 201462 · 56014 Koblenz

Anwaltskanzlei
De Witt, Müller-Wrede & Kollegen
z. H. Herrn Dr. Michael Rolshoven
Bernburger Str. 24 - 25

10963 Berlin
vorab per Telefax: 0 30 - 39 92 60 20

Aktenzeichen	Sekretariat	Durchwahl	Datum
00893/04 / / kr	Dr. Dexel/Fr. Kaw	Tel.: 0261/301325 Fax.: 0261/301332	25.06.2004

Ortsgemeinde Gamlen ./. ENP
Ihr Zeichen: 4044 rol/mar

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Rolshoven,

In der unter Betreff genannten Angelegenheit vertrete ich die Interessen der Ortsgemeinde Gamlen. Zwischenzeitlich hat sich der Ortsgemeinderat mit dem Angebot Ihrer Mandantschaft zum Abschluß eines Gestattungsvertrages befaßt. Der Ortsgemeinderat hat beschlossen, dieses Angebot nicht anzunehmen.

Des weiteren hat der Ortsgemeinderat mir Ihre rechtliche Stellungnahme vom 25.05.2004 zur Frage des Kontrahierungszwanges zur Überprüfung vorgelegt. Die in Ihrem Schreiben dargestellte Rechtsauffassung teile ich nicht.

Der Kreisverwaltung habe ich mit gesondertem Schriftsatz mitgeteilt, daß

Büro Koblenz
Mainzer Straße 108 (Villa Spaeter) · 56068 Koblenz
Telefon 0261/30130 · Telefax 0261/3013123

Büro Bonn
Am Rheindorfer Ufer 2 · 53117 Bonn
Telefon 0228/9290659 · Telefax 0228/9290655

Sparkasse Koblenz (BLZ 570 501 20) 58880
Deutsche Bank 24 (BLZ 570 700 24) 0547666
Postbank Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) 52047-678
Steuer-Nummer 22/222/0262/0

Fax@Schulte-Wissermann.de www.schulte-wissermann.de

C5

eine einvernehmliche Lösung nicht zustande gekommen ist, so daß das Widerspruchsverfahren seinen Fortgang nehmen wird.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Dazert
(Fachanwalt für Verwaltungsrecht)

Dr. Schulte-Wissermann Kunz Müller

Rechtsanwälte

Büro Koblenz
Dr. jur. Schulte-Wissermann
Dipl.-Volkswirt
Eckhard K. Kunz*
Ferdinand Müller*
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Heinrich Norde*
Dr. jur. Andreas Decker*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Michael Schield
Dr. jur. Carsten Kuhrs
Susanne Moritz
Tanja Fleer
Regina Schmidtchen
Gerd Kärner
Dr. jur. Sven Pötzsch LL.M.
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Gerald Wessler*
Nils Mantzberg
Dr. jur. Stephan Waldberg

Büro Bonn
Georg Brenner**

RAe Dr. Schulte-Wissermann Kunz Müller
Postfach 201482 56014 Koblenz

Kreisverwaltung Cochem-Zell
- Kreisrechtsausschuß -
Endertplatz 2

56812 Cochem
per Telefax: 0 26 71 – 6 12 50

Aktenzeichen	Sekretariat	Durchwahl	Datum
00853/04 / 7 kr	Dr. Decker/Fr. Kmn	Tel. 0261/301326 Fax 0261/301332	25. Juni 2004

In dem Widerspruchsverfahren

OG Gamlen ./. KV Cochem-Zell
11 W 79/2004

teilen wir mit, daß die Verhandlungen zur Beilegung der Auseinandersetzung gescheitert sind.

In Ergänzung der bisherigen Widerspruchsbegründung ist darauf hinzuweisen, daß die angefochtene Genehmigung auch mangels notwendiger Erschließung der Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist. Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB bedürfen auch privilegierte Vorhaben im Außenbereich einer „ausreichenden Erschließung". Daran fehlt es vorliegend. Die Andienung der beiden beabsichtigten Vorhaben ist lediglich über einen gemeindlichen Wirtschaftsweg möglich. Dieser Wirtschaftsweg ist zur Erschließung der beiden Vorhaben jedoch infolge seines Ausbauzustandes weder geeignet, noch ist es zulässig, daß dieser mit anderen Fahrzeugen als landwirtschaftlichen befahren wird. Demgemäß fehlt den beiden genehmigten Vorhaben eine ausreichend straßenmäßige Anbindung.

In Kooperation mit
Rüb & Krieger
Partnerschaftsgesellschaft
Steuerberater
Rechtsanwalt
Michel Sprengel-Schmidt

Büro Koblenz
Mainzer Straße 108 (Villa Spaeter) 56068 Koblenz
Telefon 0261/30130 Telefax 0261/3013123

Büro Bonn
Am Rheindorfer Ufer 2 53117 Bonn
Telefon 0228/629066 Telefax 0228/629066

Sparkasse Koblenz (BLZ 570 501 20) 566,40
Deutsche Bank 24 (BLZ 570 700 24) 0547588 00
Postbank Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) 32647-678
Steuer-Nummer 22/222/0262/9

Rae@schulte-wissermann.de www.schulte-wissermann.de

* Zulassung als Rechtsanwalt bei einem Verwaltungsgericht
** Zulassung als Rechtsanwalt bei einem Oberlandesgericht

Schließlich hätte die Genehmigungsbehörde den gegnerischen Antrag auch mit Hinweis auf ein fehlendes Bescheidungsinteresse zurückweisen müssen. Anerkannt ist, daß es an einem Bescheidungsinteresse fehlt, wenn die erstrebte Genehmigung sich von Anfang nicht als vollzugsfähig erweist. So liegt der Fall hier. Denn die Firma ENP wird die Genehmigung deswegen nicht nutzen können, weil die Anlagen keine kabelmäßige Anbindung an das öffentliche Stromversorgungsnetz haben. Die notwendigen Stromeinspeisungskabel müßten von dem jetzigen Standort in jede Richtung über Fremdgrundstücke bis zum nächsten Einspeisungsstandort geführt werden. Die Firma ENP hat bis heute nicht nachgewiesen, daß sie über eine notwendige grundstücksrechtliche Sicherung dahingehend verfügt. Vielmehr hat sie bisher lediglich der Ortsgemeinde angeboten, ein Entgelt für die Gestattung der Verlegung der Kabel in den Wirtschaftsweg zu zahlen. Die Ortsgemeinde hat das dahingehende Angebot abgelehnt. Somit fehlt es an einer grundstücksrechtlich gesicherten Kabeltrasse. Damit können die beiden genehmigten Anlagen nicht ihrem Nutzungszweck entsprechend eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dazert
(Fachanwalt für Verwaltungsrecht)

Kreisverwaltung Cochem-Zell

88

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

Abteilung Bauen und Umwelt

im Haus

Abteilung	Kommunalaufsicht, Recht
Referat	11 / KRA
Auskunft erteilt	Frau Maas-Schneider
Zimmer	232
Telefon	02671/61-232
Telefax	02671/61-250
Dienstgebäude	Endertplatz 2

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
	11-WE 79/2004	29.06.2004

Betrifft: Widerspruchsverfahren der Ortsgemeinde Gamlen wegen LBauO

Kurzmitteilung

Diese Form des Schreibens wurde zur Vereinfachung des Schriftverkehrs gewählt. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Die beigefügten Unterlagen erhalten Sie ☐ zum Verbleib ☐ als Anlage zu unserem Schreiben vom

mit der Bitte um

☐ Kenntnisnahme ☐ weitere Veranlassung ☐ Auswertung

☐ Ausfüllung bis zum ☐ Prüfung bis zum ☐ Stellungnahme bis zum

☐ Rückgabe ☐

unter Bezug auf

⇩ das Gespräch vom	⇩ das Telefongespräch vom	⇩ das Schreiben vom	⇩ das Fax vom

☐ Die beigefügten Unterlagen senden wir zurück ☐ nach Kenntnisnahme ☐ nach Erledigung

☐ Wir bitten, uns folgende Unterlagen zu übersenden:

Sonstige Mitteilungen:

Wir bitten um Stellungnahme bis zum 15.07.2004.

Benutzen Sie bitte bei einer Antwort die Rückseite dieser Kurzmitteilung mit dem zum Versand geeigneten Druck unserer Anschrift.

Im Auftrag

Maas-Schneider

Anlagen:-2-

Dokument4

89

GVV KOMMUNAL VERSICHERUNG VVaG

GVV-Kommunalversicherung VVaG
Aachener Str. 952-958
50933 Köln
Telefon 0221 / 48 93-0
Internet: www.gvv.de

Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99 Konto-Nr. 4048

GVV-Kommunalversicherung VVaG Postfach 40 06 51 50836 Köln

Kreis Cochem-Zell
Endertplatz 2

56812 Cochem

Ihr Ansprechpartner:
Herr Kubella
Telefon: 0221/4893-236
Telefax: 0221/4893-57236
E-Mail: kubella@gvv.de

Unser Zeichen (bitte stets angeben):
2004.51.6.10433 / KB

Köln, den
19.7.2004

Haftpflichtschaden

vom: **01.01.2004**
Name des Geschädigten: **Windenergie**
Versicherungsscheinnummer: **500449**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang der Schadenmeldung in dem im Betreff näher bezeichneten Schadenfall.

Diese bei der Registrierung des Schadens über Datenverarbeitung automatisch gefertigte und Ihnen ohne Unterschrift zugehende Bestätigung soll Ihnen im Interesse der Erleichterung der beiderseitigen Verwaltungsarbeit ermöglichen, bei allem weiteren Schriftverkehr unser **Zeichen** (s.o.) anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
GVV-Kommunalversicherung VVaG

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Landrat Rudolf Kersting

Vorstand:
Verbandsdirektor Dr. Egon Plümer (Vorsitzender)
Verbandsdirektor Horst P. Richwitz
Verbandsdirektor Herbert Rohr
Verbandsdirektor Thomas Uylen

Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider
Bürgermeister a.D. Wolf Schrader
Landrat Franz-Josef Schumann
Bürgermeister Wolfgang Schwade

Sitz Köln
Amtsgericht Köln HRB 732

Kreisverwaltung Cochem-Zell

90

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 13 20 • 56803 Cochem

Kreisrechtsausschuss
im Hause

über

Frau Kreisverwaltungsdirektorin
Schatz-Fischer

Abteilung	Bauen und Umwelt
Referat	6-60
Auskunft erteilt	Herr Loosen
Zimmer	416
Telefon/FAX	02671/61-416, 02671/61-430
E-MAIL	bauamt.kv@lcoc.de
Dienstgebäude	Endertplatz 2
Datum	08.07.2004

Aktenzeichen BG-K 0573/2003

Widerspruchsverfahren der Ortsgemeinde Gamlen, Neuer Weg 2, 56761 Gamlen
./. den Landkreis Cochem-Zell
wegen Baurecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Schriftsatz vom 25.06.04 des Verfahrensbevollmächtigten der Ortsgemeinde Gamlen nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Wf weist darauf hin, dass vorliegend die erforderliche ausreichende Erschließung nicht gesichert sei. Dies sei deshalb der Fall, da der vorhandene Wirtschaftsweg nicht den erforderlichen Ausbauzustand aufweise.

Dem Wf ist insofern beizupflichten, als es sich um die wegemäßige Erschließung handelt, zu diesen Mindestanforderungen zählt, dass das Baugrundstück mit Kraftfahrzeugen erreichbar sein muss, dass die vorhandenen Wege nicht überlastet werden und der Verkehr nicht zur Schädigung des Straßenzustandes führt.

Reicht jedoch wie vorliegend dargelegt die Erschließung im gegenwärtigen Zustand nicht aus, so kann, nach einem grundlegenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.08.1985, Az.: 4 C 48/81, der Bauherr eines privilegierten Vorhabens das Argument der unzureichenden Erschließung durch ein hinreichend konkretisiertes und zuverlässiges Erschließungsangebot ausräumen. Die bevorzugte Zulassung von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich verpflichtet die Gemeinde, sich mit der Herstellung der Erschließungsanlage durch den privilegierten Bauherrn jedenfalls dann abzufinden, wenn der Gemeinde nach dem Ausbau des Weges keine unwirtschaftlichen Aufwendungen entstehen werden und ihr die Annahme des Angebotes nicht aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. In einem solchen Fall ist die Gemeinde mithin aus Rechtsgründen gehindert, die Erschließung über die gemeindlichen Wirtschaftswege– bezogen auf das Befahren – auf Dauer zu untersagen.

91

ns liegt ein Vertragsentwurf zwischen der Ortsgemeinde Gamlen und der Fa. ENP vor, wonach sich die Fa. ENP u.a. verpflichtet auf ihre Kosten den erforderlichen Ausbauzustand herzustellen sowie die Folgekosten für die Dauer der Nutzung der Windenergieanlagen zu tragen. Dieser Vertrag kam jedoch nicht zu Stande, da die Gemeinde über dieses Erschließungsangebot hinaus Einmalzahlungen je Megawatt installierter Leistung forderte. Die Fa. ENP war jedoch nicht bereit, die Zahlungen in der von der Gemeinde geforderten Höhe vorzunehmen. Hieran scheiterte das Erschließungsangebot.

Ebenfalls weisen wir darauf hin, dass in dem Grenzbereich der Gemarkungen Gamlen und Düngenheim bereits acht Windkraftanlagen bestehen.

Den grundsätzlichen Ausführungen, dass ein fehlendes Sachbescheidungsinteresse dann vorliegt, wenn tatsächliche oder rechtliche Gründe die Ausnutzung einer Baugenehmigung unmöglich machen, können wir uns anschließen.

Zu einem solchen fehlenden Sachbescheidungsinteresse führt die Weigerung der Ortsgemeinde ihre Wirtschaftswege für eine unterirdische Kabelverlegung zur Verfügung zu stellen hingegen nicht.

Die Leitungsverlegung ist keine Frage bauplanungsrechtlicher Zulässigkeit. Nach einem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 04.06.2003, Az.: 1 E 10725/03.OVG, handelt es sich bei der Nutzung der Wege zur Verlegung von Leitungen nämlich nicht um eine gemeingebräuchliche Nutzung und auch nicht um eine vom eigentlichen Widmungszweck abweichende Wegebenutzung. Eine Benutzung der Wege unterhalb des eigentlichen Wegekörpers ist deshalb nur zivilrechtlich zuzulassen.

Grundsätzlich kann der Eigentümer einer Sache nach Belieben andere von der Einwirkung auf sein Eigentum ausschließen, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen. Der kommunale Eigentümer des Wegegrundstückes ist in der Entscheidung über die Gestattung von Nutzungen allerdings nicht völlig frei. Neben dem gesamten öffentlichen Verwaltungshandeln ist auch beim Sondergebrauch nach bürgerlichem Recht der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Die Gemeinde kann daher auch im fiskalischen Bereich der Wahrnehmung des Rechts aus ihrem Eigentum nicht willkürlich einem Anlagenbetreiber die Leitungsverlegung versagen, wenn sie dies anderen unter gleichen Verhältnissen gewährt.

Wollen Gemeinden die Leitung und damit die Anlage insgesamt, denn ohne gesicherte Leitungsverlegung ist für den Betreiber der wirtschaftliche Erfolg gefährdet, verhindern und erklären sich zum Abschluss einer Vereinbarung nicht bereit, ist jedoch zu bedenken, dass ein Notwegerecht für den Anlagebetreiber in Betracht kommen kann (OVG Rheinland-Palz vom 20.11.97, Az.: 1 A 12771/96.OVG). Das Notwegerecht umfasst auch ein Notleitungsrecht, weil die Verbindung zum öffentlichen Weg nicht selbst ein Weg sein muss.

Der Anspruch auf Verlegung der Leitungen ist vor den Zivilgerichten geltend zu machen. Insofern kann vorliegend auch nicht von einem fehlenden Sachbescheidungsinteresse ausgegangen werden.

Nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage halten wir an der getroffenen Entscheidung fest und beantragen daher, den Widerspruch kostenpflichtig zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Thorsten Loosen

2. 2. V

92

NP Erneuerbare Energien
Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Katharinenstraße 51 49078 Osnabrück

Fon: +49 (541) 6687 259
Fax: +49 (541) 6687 260
Email: info@enp-gmbh.de

ENP
Erneuerbare Energien
Projektentwicklungsgesellschaft mbH

Mitglied im Bundesverband WindEnergie e.V.

Fax

An:	Herrn Steimers	**Von:**	C. Groß (Gr)
Fax:	02671/61250	**Seiten:**	
Fon:		**Datum:**	09.07.2004
Re:	Widerspruch OG Gamlen gegen Bauvorhaben ENP	**CC:**	

Sehr geehrter Herr Steimers,

gemäß Absprache im Widerspruchsverfahren vom 08.06.2004 war die Entscheidung über den Widerspruch der Gemeinde vertagt auf den **30.06.2004**.

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, gab es am 17.06.2004 ein Gespräch mit der OG Gamlen und Herrn Fuhrmann von der VG Kaisersesch. Im Gespräch haben wir der OG Gamlen erneut ein Angebot für Sondernutzung Wege und Kabelverlegung vorgelegt, das weit über den üblichen Gebühren liegt, die sonst für Sondernutzungen erhoben werden. Vor der nächsten Gemeinderatssitzung am 21.6.2004 erhielten wir per Fax von Herrn Fuhrmann eine völlig überzogene Forderung für den Abschluss eines Gestattungsvertrages, denen wir zum Großteil nicht nachkommen konnten. Anschließend hat die OG Gamlen Ihr Einvernehmen ohne Begründung und nur mündlich versagt.

Offensichtlich geht es hier keineswegs um öffentliche Belange nach §35 BauGB seitens der OG Gamlen zumal die Gemeinde selbst in unmittelbarer Nähe der von uns geplanten WEA auf eigener Parzelle, die Errichtung einer WEA anstrebte oder noch anstrebt.

Wir dürfen nochmals folgende Aspekte zu unserem Bauvorhaben hervorheben:

- Eine Beeinträchtigung der Bürger von Gamlen durch Schall oder Schattenwurf ist nicht gegeben. Eine „optische Beeinträchtigung" ist sicher geringer als bspw. die der Gemeinde Eulgem.
- Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans spricht für unser Vorhaben.
- Die Erschließung über Sondernutzung der gemeindeeigenen Wirtschaftwege ist möglich (das zeigen auch die bisher errichteten Anlagen).
- Gemeinden haben gemäß EnWG §13 ihre öffentlichen Verkehrswege für das Verlegen von Leitungen zur Verfügung zu stellen. Für Bundes-, Land- und Kreisstraßen gilt mittlerweile sogar, dass dies unentgeltlich gemäß Bundesmustervertrag 1987 zu erfolgen hat.

Wir sind zu jeder Zeit gesprächsbereit, haben aber den Eindruck, dass die OG Gamlen jede nur erdenkliche Möglichkeit für Verzögerungen nutzt. Wir halten, trotz des unrechtmäßigen und anstandswidrigen Verhaltens der Gemeinde zur Zeit immer noch an dem fakultativen Angebot für die Gemeinde fest. Da uns nun ein erheblicher Vermögensschaden dadurch droht, dass die WEA möglicherweise in 2004 nicht mehr in Betrieb gehen, möchten wir Sie bitten, wie im Rahmen der mündlichen Verhandlung festgelegt über den Widerspruch umgehend zu entscheiden, auch wenn dies möglicherweise eine Klage der Gemeinde nach sich zieht.

Für Gespräche stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ch. Groß

ENP Erneuerbare Energien
Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Katharinenstraße 51
49078 Osnabrück

Fon: +49 (541) 6667 259
Fax: +49 (541) 6667 260
info@enp-gmbh.de
AG Osnabrück HRB 20760

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Christoph Groß
Dipl.-Ing. Carsten Höfker
Sitz der Gesellschaft: Osnabrück

USt-IdNr.: DE 226144868, Steuernr.: 66/200/WV
Bankverbindungen:
Commerzbank Kto: 6112148 BLZ 265 400 70
Postbank Hamburg Kto: 66651201 BLZ 200 100 20

Kreisverwaltung Cochem-Zell

94

in Cochem
- Kreisrechtsausschuß -
Az.: 11 - W - 79/2004
Telefon: 02671 / 61-232
Telefax: 02671 / 61250

56812 Cochem, 12.7.2004

Ladung zur mündlichen Verhandlung

in dem Widerspruchsverfahren 11 - W - 79/2004

Ortsgemeinde Gamlen, vertr.d.d.VG Kaisersesch, , 56759 Kaisersesch

vertr. d. d. RAe Dr. Schulte-Wissermann & P., Postfach 201462, 56014 Koblenz
- Widerspruchsführerin -

g e g e n

den Landkreis Cochem-Zell vertr. d. d. Landrat in Cochem

- Widerspruchsgegner -

w e g e n

LBauO

beteiligt: ENP Erneuerbare Energien, Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Kauthaunerstr. 51, 49078 Osnabrück, Az.: BG K 0573/2003

wird der Termin zur mündlichen Verhandlung auf

Mittwoch, 28. Juli 2004 , 10:30 Uhr

~~im Sitzungssaal des Kreishauses in Cochem, Endertplatz 2, Zimmer~~ angesetzt.

Wir bitten, an dem Termin zu erscheinen. Im Falle Ihres Ausbleibens kann nach Lage der Akten entschieden werden. Falls Sie einen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, muß dieser eine von Ihnen unterzeichnete Vollmacht vorlegen.

Der Termin findet in Gamlen im Gemeindehaus statt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Weber

a) RAe Dr. Schulte-Wissermann & P., Postfach 201462 56014 Koblenz gegen EB
-mit Durchschrift für die Wf - Az.: 00853/04/kr -
b) ENP Erneuerbare Energien,
Projektentwicklungsgesellschaft mbH 49078 Osnabrück gegen EB
c) Abt. 6 - BG-K 0573/2003 - im H a u s e gegen EB

Kreisverwaltung Cochem-Zell

in Cochem
- Kreisrechtsausschuß -
Az.: 11 - W - 58/2004
Telefon: 02671 / 61-232
Telefax: 02671 / 61250

95

56812 Cochem, 13.7.2004

Ladung zur mündlichen Verhandlung

in dem Widerspruchsverfahren 11 - W - 58/2004

ENP GmbH Geschäftsführer Herrn Höhler, Katharinenstr. 51, 49078 Osnabrück

- Widerspruchsführerin -

g e g e n

den Landkreis Cochem-Zell vertr. d. d. Landrat in Cochem

- Widerspruchsgegner -

w e g e n

LBauO

wird der Termin zur mündlichen Verhandlung auf

Mittwoch, 28. Juli 2004, 10:30 Uhr

im ~~Sitzungssaal des Kreishauses in Cochem, Endertplatz 2, Zimmer~~ angesetzt.

Wir bitten, an dem Termin zu erscheinen. Im Falle Ihres Ausbleibens kann nach Lage der Akten entschieden werden. Falls Sie einen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, muß dieser eine von Ihnen unterzeichnete Vollmacht vorlegen.
Der Termin findet in Gamlen im Gemeindehaus statt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Weiler

a) ENP GmbH, Herrn Geschäftsführer Carsten Höhler, 49078 Osnabrück gegen PZU
Katharinenstr. 51
b) Abt. 6 - BG-K 0573/2003 - im H a u s e gegen EB